Bavar.
1685

Bavar. 1685

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

A

<36600853100010

<36600853100010

Bayer. Staatsbibliothek

Jus. 488. a.
Bavar. 1685
Lipowsky
9786

Jur.

Bavar. 1685.

Bavar. pag. 1985. ius crim.

R.

Geschichte
des
baierschen Kriminalrechtes.

Herausgegeben
von
Felix Joseph Lipowsky,
churpfalzbaierschem General=Landes=Direktionsrathe,
und frequentirendem Mitgliede der Akademie der
Wissenschaften in München.

Mit Urkunden.

München, bei Joseph Lentner.
1803.

Nro. 9517.

Geschichte des baierschen Kriminalrechts ꝛc.

Imprimatur.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

München den 30. September 1802.

Churfl. Bücherzensur-Spezialkommißion.

Westenrieder Direktor.

Von Bube.

97

Seiner Excellenz

dem

Churpfalzbaierschen Herrn

General-Landes-Direktionspräsidenten

Joseph Maria

Reichsfreiherrn von Weichs

Hochgebohrn rc.

zum

Denkmal

seiner tiefsten Verehrung, Dankbarkeit, und Ergebenheit

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Wenn Gesetze Normen sind, nach welchen Menschen ihre Handlungen bemessen sollen; so ist die Geschichte derselben immer ein merkwürdiges Datum.

Für einen Gesetzgeber aber ist dieses Datum um so interessanter, als, wenn er der Nation keine unpassende, sondern dem Grade ihrer mehr oder mindern Vollkommenheit, und ihrer angewöhnten Denkart entsprechende Gesetze geben will, derselbe nie aus dem Auge verlieren darf, was bei dieser Nation ehemals Recht und Unrecht war, welche Begriffe sie von diesem oder jenem Verbrechen hatte, oder noch hat, und zu welchen Verbrechen sie endlich die meiste Neigung zeiget.

Aber

Aber eben das waren die Motiven, warum ich gegenwärtige Geschichte des baierschen Kriminalrechtes schrieb, und dem Drucke übergab.

Der baierschen Nation sollen — Erfüllung eines wahren Bedürfnisses — neue peinliche Gesetze gegeben werden, und, um diesen den möglichsten Grad von Vollkommenheit zu verleihen, sind die Gelehrte des Inn- und Auslandes aufgerufen, und churfürstliche Stellen beauftragt, Hand an dieses große Werk zu legen.

Diesen einige Materialien zu liefern, dürfte keine überflüssige Arbeit sein.

Dem einzelnen Gelehrten mangeln vielleicht die ältern baierschen Landrechte, Rechtsbücher, Mandate u. dgl., oder ihm ist die Zeit zu kurz, ihn drängen andere Geschäfte, um in mehreren Büchern, oder auch selbst in Archiv-Papieren nachzusehen, was vor Jahrhunderten geschah, wohin die Tendenz der Regierung in peinlichen Rechtsfällen gieng, zu welcher Denkart, zu welcher Unterlassung von Handlungen man das Volk unter Bedrohung aller Gattungen von

Strafen zwang; und diesen Männern dürfte ich vielleicht einigen Dienst geleistet haben.

In den Beilagen kommen viele Urkunden vor, welche bisher nicht jedermann bekannt waren, und die doch nicht nur interessant, sondern auch selbst von Nutzen sein dürften. Manche enthalten sogar Beiträge, die den Zeitgeist aufklären; sie zeigen von dem Abscheu unserer Voraltern gegen Verbrechen, von ihrem Ernste sie zu vertilgen.

Daß sie oft für Verbrechen erklärten, was nur Sünde war, und daß sie zur Ausrottung der Verbrechen nicht immer die schicklichsten Mittel wählten, muß man nicht so fast ihrer Unwissenheit, und einer despotischen Strenge, als vielmehr dem damaligem Zeitgeiste, der in andern Reichen und Ländern Europens der nämliche war, zuschreiben.

Die alten Kriminalprocesse, deren ich einige in den Beilagen abdrucken ließ, um zu zeigen, wie ehemals bei peinlichen Gerichten verfahren wurde, dann andere Urkunden aus dem Stadtarchive von München, danke ich der gütigen Mittheilung meines Freundes, des innern

Stadt-

Stadtrathes, und Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften, Herrn von Sutner. Die übrigen Urkunden aber sind theils an den angezeigten Orten zu finden, theils sind selbe in den churfürstlichen Archiven und Registraturen verwahrt.

München den 8ten des Herbstmonats 1802.

Der Verfasser.

§. 1.

§. 1.

Die ältesten deutschen Völker kannten überhaupt keine Zwangsgesetze. Jeder, der sich beleidiget glaubte, zwang den Beleidiger entweder mit Gewalt zur Schadloshaltung, oder brauchte Repressalien.

Diese wilde Naturscene änderte sich bald; es mußte ein Gleichgewicht zwischen Stärkern und Schwächern entstehen.

Das Mittel dazu gab die germanische Ursitte, daß jede Familie die Beleidigungen ihrer Glieder rächen mußte; *) Schwache sich in die Aerme der Mächtigern warfen, **) und die Hörigen oder Leibeigenen von ihrem Lehenherrn vertheidiget wurden. ***)

Dieser Schutz, womit eine Familie ihren einzelnen Gliedern, der Mächtige seinem Anhänger, der Herr seinem Leibeigenem sowohl in Rücksicht ihrer Person, als ihrer Habe das ersetzte, was ihnen zur

Erhaltung des ruhigen Gleichgewichtes in ihrer beginnenden gesellschaftlichen Vereinigung gebrach, hieß: Münde.****) (mundium, mundiburdium) Wurde ein Mundmann beleidiget, so verfuhr der Mundherr gegen den fremden Beleidiger nach Kriegs-Recht, und zwang ihn zur Bezahlung des Wehrgeldes; stand der angreifende Theil ebenfals unter der nämlichen Münde; so mußte er diese Beleidigung dem Muntherrn mit dem Friedgelde, (Fredum) weil er dadurch seine Treue gegen seinen Mundherrn verletzte, und dem Beleidigten zur Genugthuung mit dem Wehrgelde büßen.

*) Tacitus de M. G. cap. 7. Quodque præcipuum fortitudinis incitamentum familiæ & propinquitatis. cap. 21. Suscipere tam inimicitias, seu patris, seu propinqui, quam amicitias necesse est. — Recipitque satisfactionem vniuersa domus. J. C. Majer hist. iur. germ. antiq. circa homicidium. § 1—17.

**) Tacit. cap. 13 & 14. Bouquet. Droit publique de France. T. I p. 106. sagt: Il est si naturel, que les grands servent aux petits, que les forts soutiennent les foibles, que les riches protegent les pauvres, qu'il n'est pas difficile de trouver dans tous les pays, et dans tous les tems de vestiges d'une contume si honorable à l'humanité. Mais l'on peut dire, que cette contume etoit particulierement observée par les Germains et les Gaulois des l' origine de notre Monarchie.

***) Pottgieser de statu seruorum. L. II. c. 2. §. 4. 10 & 13.

Möser's Osnabr. Gesch. Th. 1. S. 82.

****) I. I. Frey comment. de Mundmannis, qua simul, quid Mundiburdium sit, vberius ostenditur. (Norimb. 1749.)

1749.) Roman Zirngibl's Abh. von den Rechten, Vorzügen, Vortheilen und Verrichtungen des Mundiburdiums. N. Abh. der baierischen Akad. der Wissensch. B. V. S. 3—386.

§. 2.

Diese germanische Münde, welche man auch unter dem Namen Advokatie, Schutzherrlichkeit, Pflege, Hege, Hode oder Hut kannte,*) war die Genesis jeder Gattung der Gerichtsbarkeit.

Bei den deutschen Völkern, sagt Montesquieu,**) war die Justizpflege nichts anders, als demjenigen, der Unrecht that, seinen Arm gegen die Selbstrache des Beleidigten zu leihen, und letztern zu nöthigen, sich mit der ihm gebührenden Genugthuung zu begnügen.

*) Wernher Observ. pract. voce Mundbar.

**) Esprit de loix Liv. XXX. ch. 20.

§. 3.

Zwar scheint in der eben angeführten Gewohnheit nur der historische Grund der peinlichen Gerichtsbarkeit zu liegen; allein diese Gerichtsbarkeit reicht unter allen übrigen Gattungen bei der deutschen, so wie auch bei jeder andern Nation in das entfernste Alterthum, und diejenigen Fälle, die nach unserem bisherigen Sisteme der peinlichen Gerichtsbarkeit unterworffen sind, waren die erste Bedürfnisse, welche Gesetze und Richter veranlaßten.

*) Pütter's Beiträge zum deutschen Staats- und Für-
recht. Th. II. S. 6. u. 7.

Ein weiterer Beweiß dieser Behauptung liegt auch darin, daß von den ältesten Gesetzsammlungen, bis auf die späteren sistematischen Gesetzbücher keines wird aufgefunden werden, wo nicht peinliche, und Civilgesetze miteinan- vermischt sind. Der Unterschied dieser Gerichtsbarkeiten war also damals noch unbekannt.

§. 4.

Daß Kriminalgesetze die ersten Gesetze eines damals auch nur als Embrio bestandenen Social- oder Staaten-Verbandes waren, und sein mußten, entwickelt sich schon aus dem Entstehen eines solchen Bandes. Sein Zweck konnte nur persönliche und dingliche Sicherheit sein, und, um diesen zu erhalten, waren prohibitiv Mandate unumgänglich nothwendig.

Verbote können ohne Zwang nicht bestehen, und auf Uibertrettung eines Gebotes mußte ohneweiters eine bestimmte, oder willkührliche Bestraffung nach einer beßern oder mindern guten Verfassung einer solchen Social-Verbindung folgen.

§. 5.

So hatten die Baiern schon in den ältesten Zeiten ein durch die Observanz gegründetes Gesetz, gemäß welchem der Mann über sein Weib und seine Kinder das Recht des Lebens und des Todes ausübte.

*) Es war Politik der ersten Vorstände, oder Regenten eines Volkes, den Hausvätern zur Beschwichtigung der

Privatstreitigkeiten, die Bestraffung der Privat-Verbrechen zu überlassen, um selben den neuen Staat, die neue Regierung desto angenehmer zu machen, und sie zu gleicher Folgsamkeit zu gewöhnen. A. Cremani de iure crim. (Ticini 1791.) Vol. I. §. 8.

Meine Gesch. der Baiern (München 1799.) B. I. S. 23

§. 6.

Bei ihnen war das Erhängen, und das Ersäuffen in einer Pfütze eingeführt. Erstere Strafe traf die Landesverräther, und die Uiberläuffer; letztere wiederfuhr dem Feigen, der sich nicht tapfer im Kriege hielt, und mit Muth die Waffen für sein Vaterland trug.

Eine Ehebrecherin wurde von ihrem Mann nackt in Gegenwart ihrer Verwanden aus der Wohnung gepeitschet. Andere Verbrechen wurden willkührlich gestraft.

*) Meine Gesch. der Baiern. S. 27.

§. 7.

Die Einführung der christlichen Religion in Baiern machte die Verbesserung der Gesetze dieser Nation nothwendig. König Dagobert ließ daher durch die erlauchten Männer Claudius, Chabus, Indus, Magnus, und Agilolfus selbe vom Heidenthume reinigen und nach christlichen Grundsätzen umformen.

*) Mederer's Beiträge zur Gesch. von Baiern. (Ingolstadt 1793.) V St. in der Einleitung S. 9. u. 17.

Don

Von Sterzinger von den Gesetzen der Boier vor dem Theoderich. Abh. der bäierisch. Akad. der Wissenschaft. B. I. §. 10. S. 148.

§. 8.

Diese Gesetze, welche, wie oben (§. 3.) erinnert worden, aus peinlichen und Civilgesetzen vermischt bestehen, enthalten zum Theil Normen aus dem Natur-Rechte, zum Theil Observanzen, heilig der Nation wegen Gewohnheit und Ursitte, zum theil aber auch Normen, welche die Einführung der christlichen Religion mit sich brachte.

*) Dieses erhellet schon aus der Vorrede zu diesen Gesetzen. Mederer am a. O. S. 7.

I. G. Lory de origine & progreſſu iuris boici ciuilis antiqui. (Ingolſt. 1748.) §. 9. p. 7.

§. 9.

Nach diesen Gesetzen wurden alle bürgerliche und peinliche Rechtssachen vor dem Gerichte des Gaugrafens, (Placitum, mallus) das alle 15 Tage mit Zuziehung des Richters, und in Gegenwart aller Freien des Gaues gehalten wurde, auf öffentlichem Platze nach Vorschrift der Gesetze entschieden.

Anbei waren aber sowohl die Gesetze, als die Gerichtsbarkeit über die verschiedene Subjekte verschieden. Nach andern Gesetzen wurden die Ritter und Freien, und nach andern die Knechte, wenn sie Verbrechen verübten, gestraft.

Der Beweiß wurde durch Gezeugen, welche nach Römer Art bei den Ohrenläppchen gezupfet wurden, *) durch den Eid, wobei öfters zehen bis zwölf Personen mit schwören mußten, und wobei man die Hand auf den Altar, oder die Gebeine der Heiligen legen mußte, **) und durch Gottesurtheile (Ordalia, iudicia magna Dei) worunter die Probe des siedenden Wassers, des Feuers, und des Zweikampfes vorzüglich gehörte, geführet. ***)

*) Leg. Bajuw. T. XVI. cap. 2.

**) Damit aber Eidschwüre nicht zuvoreilig geschehen, so trugen die Gesetze dem Richter auf, eheror die Sache gründlich zu untersuchen, und nur in solchen Händeln schwören zu lassen, bei welchen er auch nach aller Untersuchung keine andere Beweise mehr entdecket.

L. L. Bajuw. T. IX. cap. 18.

***) Leg. Bajuw. Tit. XIII. c. 1. & T. XVII. c. 2. 3. 4. 5. & 6.

Acta Acad. Theodor. Palat. T. VIII. p. 281.

Tacit. de M. G. cap. 10. & 11.

§. 10.

Nur der Herzogsmord und der Hochverrath wurden nach den alten baierschen Gesetzen mit der Todesstrafe belegt; *) die übrigen Verbrechen wurden mit Geldstrafen gebüßet, oder in dessen Ermanglung mit Knechtschaft, oder Körperverstümmlung, z. B. Handabhauen. **)

Die Knechte reinigten sich von dem Verdachte eines Verbrechens durch die Tortur; ***) Edle

und

und Freie aber durch den Zwei-Kampf, oder die Ordalien ****) Bei Leuten vom geringsten Stand waren auch Schläge als Strafe in den baierschen Gesetzen bestimmt. *****)

*) Die Todesstrafe ist hier ausdrücklich auch für die Freien im Gesetze bestimmt. Ut nullus liber Baiuuarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat. Nun bestimmt das Gesetz, was Kapital Verbrechen sind. Id est, si in necem Ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in prouinciam inuitauerit, aut ciuitatem capere ab extraneis machinauerit, & exinde probatus inuentus fuerit. Tunc in Ducis sit potestate vita ipsius & omnes res eius & patrimonium ceteras vero quascunque commiserit pecatas vsque (dum) habet substantiam componat secundum legem; si vero non habet ipse (hier ist wieder vom Freien die Rede) se in Seruitio deprimat & per singulos menses vel annos quantum lucrare quieuerit persoluat cui deliquit donec debitum uniuersum restituat.

Leg. Bajuw. T. II. c. 1. 2. & 4.

**) Uiberhaupt bestraften die alten Baiern, so, wie die Deutschen, nur jene Verbrechen öffentlich, und strenge, welche die Sicherheit und den Haupt Zweck der bürgerlichen Gesellschaft unmittelbar angriffen. Majer hist. iuris antiq. circa homicidium. Jenæ 1770. §. 6. & 7.

Die Strafe war Tod, weil man solch' einen schädlichen Menschen auf der Stelle aus dem Wege zu schaffen, und andere von ähnlichen Verbrechen abzuschrecken suchte, auch weil man nach den mosaischen Gesetzen Genes. IX. 10. Exod. XXI. 23. 24. Levit. XXIV. 19. 20. 21. Deuter. XIX. 19. 21. strenge Wiedervergeltung eintretten lassen wollte, und sich von diesen, als göttlichen Gesetzen, nicht abzugehen erkühnte. Alle übrigen Verbrechen waren der Privatrache (§. 1.) überlassen.

Im

In der Folge wurden mehrere Verbrechen von Staatswegen gestraft, und die Ahndung betraf größtentheils das Vermögen des Gesezübertretters. Der Zweck dieser alten baierschen Geseze bestand theils in der Schadloshaltung für den Beleidigten, theils um dem Staate einen Uiberschuß zu verschaffen.

Ein weiterer Grund der Bestraffung am Vermögen lag in der Freiheit der alten Baiern. Noch nicht gewöhnt sich den Gesezen zu unterwerfen, konnte man selbe nicht vermögen schwere Strafen über ihre Mitbürger zu verhängen, und ebendaher Gelindigkeit der Strafen.

***) Daß nur die Knechte gefoltert wurden, erhellet selbst aus den alten baierschen Gesezen. So heißt es in denselben Tit. IX. cap. 19. Si quis Seruum accusauerit iniuste alienum, & innocens tormenta pertulerit pro eo quod innocentem in tormenta tradidit domino simile mancipium reddere non moretur. Si vero innocens in tormenta mortuus fuerit duos seruos eiusdem meritis sine dilatione restituat si non habuerit seruum aut inde componat ipse subiaceat seruituti qui innocentem fecit occidi.

****) Ordale, vom altdeutschen Ordel, Urdel, (Urtheil) eine ältere Abstammung, als von der lateinischen Geistlichkeit. Wachter Gloss. Germ. voce Ordalium. L. L. Bajuw. Tit. IX. cap. 2. & 3. Tit. X c. 4. Tit. XII. c. 8. T. XIII. c. 8. T. XVI. c. 11. & Tit. XVII. cap 17.

*****) Dieses war zwar, wie aus den alten baierschen Gesezen Tit. II. cap 4. selbst erhellet (wo es heißt: ille tunc inuentns fuerit coram Duce disciplina hostile subiaceat, uel ante comite suo id est L. percussiones accipiat) eigentlich eine militärische Strafe; allein sie traf auch Leute vom niedrigsten Stande; so z. B. verordnen diese nämliche Geseze. Tit. II. cap. 4. De minores autem hominibus si in oste (hoste) scandalum

com-

commiserint in Ducis sit potestate quale pœnam sustineant &c. dann Tit. VIII. cap. 18. Si quis mulier que potionem (potum) dederit, vt auorsum (abortum) faceret si ancilla est CC. flagella suscipiat, & si ingenua careat libertatem seruitio deputanda cui dux insse-rit. u. T. XII. c. 2. si seruus per singula signa L. flagella suscipiat.

§. 11.

Blutschänderische Ehen wurden als ungiltig nicht geduldet, und das Vermögen derjenigen, welche solche geschlossen hatten, fiel dem Fiskus heim. Giengen aber Personen von niedrem Stande ein solche verbottene Ehe ein, so verlohren sie ihre Freiheit, und wurden dem Fiskus leibeigen. *)

Ein Ehebrecher mußte dem beleidigtem Ehegatten so viel Buße zahlen, als groß der Schätzungswerth des Weibes ist, mit der sich ersterer vergieng. **) Ward aber der Ehebrecher vom Gatten auf der That ertappt, und von demselben ermordet; so lag er ungerochen in seinem Blute. ***)

Der Mädchenraub wurde mit 40 Schillingen, die der Räuber den Aeltern der geraubten zahlen mußte, und mit 40 Schillingen (Solidus) die dem Fiskus zu entrichten waren, abgestraft. ****)

Der Raub einer Wittwe aber wurde mit einer Strafe von 80 Schillingen, nebst 40 Schillingen für den Fiskus gebüßt. *****)

Alle

Alle übrige fleischliche Vergehen wurden ebenfalls mit Geldstrafen belegt; nur war es den Anverwandten eines freien Mädchens freigestellt, jenen Knecht sogar zu ermorden, der sichs beigehen ließ, selbes zu beschlaffen. ******)

*) Leg. Baiuw. Tit. VII. cap. 1. 2. & 3.

**) Si quis cum vxore alterius concubuerit libera si repertus fuerit cum uuerageldo illius vxoris contra maritum conponat. Werageldum auch Wergeld heißt soviel als der Werth der Schätzung eines Menschen nach seinem Stande. In andern Cod. heißt es cum suo Weregildo, id est cum centum sexaginta solidis. Es wäre also der Schätzungswerth einer verheuratheten freien Weibsperson 160 Schillinge gewesen. Mederer's Beiträge. St. V. S. 136.

***) & si in lecto cum illa interfectus fuerit pro ipsam conpositionem quod debuit soluere marito eius in suo scelera iaceat sine vindicte. L. L. Bajuw. Tit. VIII. cap. 1.

****) L. L. Bajuw. T. VIII. cap. 6.

*****) L. L. Bajuw. Tit. VIII. cap. 7.

******) L. L. Bajuw. Tit. VIII. cap. 8. 9. 10. 11. 12. & 13.

Der Räuber einer Nonne, wurde vom Bischofe zur Klage gezogen, und mußte mit Beirath des Herzogs die geraubte zurückgeben, und dem Kloster doppelte Buße bezahlen. L. L. Bajuw. T. 1. c. 11.

§. 12.

Wenn ein freier Mensch einen Diebstahl verübte; so mußte er den Werth des Gestohlenen neunfach ersetzen. *)

Stahl er aber aus einer Kirche, aus dem Hofe des Herzogs, aus einer Schmiede, oder Mühle; so mußte er den Werth des Entwendeten dreimal neunfach ersetzen, weil diese Gebäude — sagt das Gesetz — allgemein sind, und zu jederzeit offen stehen. **)

Einen Dieb bei der Nacht zu tödten, erlauben die Gesetze. ***)

Der einen fremden Knecht zum Diebstahl reitzte, wurde wie der Thäter selbst gestraft. ****)

Der wissentlich eine gestohlene Waare gekauft hat, soll dem Eigenthümer vollen Ersatz leisten, und dem Fiskus 12 Schillinge Strafe bezahlen. *****)

Ein begangener Todschlag wurde, jedoch nach Unterschied der Personen, ob sie zu den vier ausgezeichneten ersten Familien Baierns gehörten, Bischöfe, Freie, oder Knechte waren, welche ermordet wurden, am Gelde gebüßt. ******)

*) Leg. Baiuw. Tit. IX. cap. 1.

**) l. c. cap. 2.

***) l. c. cap. 6.

****) l. c. cap. 15.

*****) l. c. cap. 16.

******) L. L. Bajuw. Tit. I. c. 10 T. III. c. 1. T. XIX. c. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7.

§. 13.

§. 13.

Wer Häuser und sonstige Gebäude in Brand steckte, mußte den Werth des Schadens dem Beschädigten vergüten, 40 Schillinge für jeden Fürst eines Hauses, (domui culmen) erlegen, und wenn bei diesem Brande freie Menschen nur mit Zurücklassung ihrer Kleider entfliehen, und so ihr Leben retten konnten, für jeden soviel bezahlen, als wenn sie eine Wunde in den Eingeweiden bekommen hätten. Bei Weibern galt es diese Geldstrafe zweimal. *)

Verrückung der Gränzsteine büßte der Freie dadurch, daß er für jeden Stein sechs Schillinge bezahlen mußte, ein Knecht aber erhielt für jeden verrückten Marckstein 50 Prügel. **)

*) Leg. Baiuw. Tit. X. cap. 1. 2. 3. 4. & 5.

**) l. c. Tit. XII. cap. 1. & 2.

§. 14.

Die herzogliche Gewalt erstreckte sich über die Güter des Klerus, und über desselben Individuen, die Bischöfe selbst nicht ausgenommen, doch mußten selbe, wenn sie beim König oder Herzog wegen eines verübten Verbrechens beklagt wurden, nach kanonischen Rechten abgeurtheilt werden. *)

Andere Vergehen der Priester, Diakonen oder Klericker wurden von den Bischöfen nach Anweisung der Kirchengesetze verhandelt. **)

*) Et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet non presumat eum occidere quia summus pontifex est sed mallet (accuset) eum ante regem vel ducem aut ante plebem suam, & si conuictns crimine negare non possit; Tunc secundum canones ei iudicetur si talis culpa est vt deponatur aut exiletur. L. L. Bajuw. T. 1. cap. 10. Die Strafe also, welche einem Bischof wiederfuhr, war Exil, oder Beraubung seiner kirchlichen Würde.

**) De ceteris causis presbyteris diaconis uel clericis ab episcopis secundum illorum canones iudicentur. L. L. Bajuw. Tit. I. cap. 12. Dieses betraf abe eigentlich nur die Kirchendisziplin, denn wegen des Konkubinats ꝛc. unterlagen die Priester der Gerichtsbarkeit des Herzogs. Fr. Xav. Klemm's Versuch einer Gesch. der baierischen Gesetzgebung. (München 1801) S. 14.

§. 15.

Man muß es an den alten Baiern, so wie an allen deutschen Völkern billig rühmen, daß selbe auf gewisse Gesetze gehalten haben: so wie es ein Zeichen der Freiheit ist, daß dieselbe nicht anders, als auf Nationalversammlungen gegeben wurden.

Obwohl sie nach den heutigen Grundsätzen, und für besser gebildete Menschen rauh sind, und nicht viele Philosophie verrathen; so muß man nach dem damaligen Zeitgeiste doch ihren Werth und ihren guten innern Gehalt schätzen, und verehren. Man findet in den alten baierschen Gesetzen wenig Todes-Strafen, und selbst die Folter ist in wenigen Fällen, und da nur bei Knechten als ein Reinigunsmittel anerkannt.

Durch

Durch diese, wiewohl unvollständige, und zum Theil selbst widersinnige Gesetze war doch schon ein großer Schritt zur Bildung der baierschen Nation vorwärts gemacht.

Die Baiern gewöhnten sich an eine, und wenn auch noch so unvollkommene rechtliche Staatsverwaltung, gewannen Grundeigenthum lieb, und es entstand in ihnen ein, wiewohl noch dunkles Gefühl, für Recht und Unrecht.

*) Meine Geschichte der Baiern. S. 103.

§. 16.

Auf dem i. J. 763 zu Aschheim (unweit München) gehaltenem Sinod *) wurde in Rücksicht der peinlichen Gesetzgebung verordnet: daß blutschänderische Ehen und Ehebrüche sollten gestraft werden, daß kein Richter solle Geschenke annehmen, **) und daß nicht, wie leider! der Fall war, schuldige siegen, und unschuldige unterliegen. Endlich, daß der Fürst Wittwen, Waisen und Arme vor Verfolgung sichern solle.

*) Aventini Annal. Boior. L. III. p. 302.

**) Dieses verordneten auch schon die L. L. Bajuw. Tit. II. cap. 16 & 17.

§. 17.

Die i. J. 772. vom Herzog Thassilo II. zu Dingolfing gehaltene Staats- und Kirchenversammlung verordnete unter andern in Betreff des peinlichen Rechtes: Es ist verbothen eine Nonne

zur Ehe zu nehmen; den Edlen, welche im Dienste des Fürsten stehen, ist erlaubt für einen verübten Todschlag die gewöhnliche Summe Geldes zu fordern; Nur jener soll nicht erben können, der entweder einen Liebling des Fürstens mordete, oder den Fürsten beleidigte und stark lästerte. Wenn der beleidigte seine Sache mit dem Gegner in Güte ausmachen will; so soll es ihm erlaubt sein, und hat sohin die Entscheidung des Zweikampfes nicht mehr statt.

Nebst diesen wurden auch einige Polizeiverordnungen erlassen.

*) I. B. Ennhuber breuis recensio conciliorum ratisbonens. p. 29.

L'Abbe Conc. T. VIII. p. 557. & 1702.

Meichelbek Hist. Frising T. I. p. 71.

Hundii Metrop. Salisb. (Ratisb. 1719.) T. I. p. 228.

§. 18.

Als sich Karl der Große des Herzogthumes Baiern i. J. 794. bemächtiget hatte, ließ er zwar die Nation bei ihren alten Gesetzen, fand aber doch für nothwendig dieselbe zu verbessern, und so gab er Zusätze zu diesen Gesetzen, die unter dem Namen Kapitularien bekannt sind.

In diesen verordnet er in Betreff der peinlichen Gesetzgebung: daß der Strassenraub sollte mit dem Tode, und der Mord mit der Landesverweisung

sung gestraft werden. Auf den Meineid wurde das Handabhauen als Strafe gesetzt.

Das heilige Kampfgericht behielt seine vorige Kraft, und wurde zur Abwendung der Beschuldigung einer Zauberei mit der von den Päbsten begünstigten Wasser, dann zum Behuf der Furchtsamen und Schwachen, besonders bei geistlichen Sachen eingeführten Kreuzprobe vermehret.

*) Georgisch Corps. iur. antiq. p. 547. 721 & 725.
Adelzreiter Annal. boicæ gentis. P. I. L. VIII. Fol. 181. §. 5. & 6.
Meine Gesch. d. Baiern. S. 118.

§. 19.

Den 20 Jänner 799. hielt Karl der Große auch eine Kirchenversammlung zu Reißbach in Baiern, wo in Betref der peinlichen Gesetzgebung festgesetzt wurde: daß die Zauberer, wenn sie unschuldig sein wollen, durch das glühende Eisen zu prüffen seien.

*) Pez Epist. encycl. de celebranda Synodo in Rispach. In Cod. dipl. P. I. p. 24.
Resch Annal. eccles. Sabion. T. I. p. 756.
I. B. Ennhuber de conc. Ratisb. p. 27.
Von Sterzinger's Entwurf vom Zustande der baier. Kirche. N. Abh. der b. Ak. d. W. B. II. S. 407. u. Note e. S. 409.

§. 20.

Eben die Probe des glühenden Eisens war auch das Mittel sich vom Verdachte eines Ehebruches zu reinigen.

Diese mußte Richardis, die Gattin Kr. Karl des Dicken, wählen, um ihre Unschuld zu beweisen, nachdem ihr Gatte ehevor ungalant genug war, das ihr angeschuldete Verbrechen dem Volke öffentlich vorzutragen. Auch Oda, die Gemahlin K. Arnulph's wurde des Ehebruches beschuldiget, und bewieß ihre eheliche Treue durch 72 Zeugen, die ihre Aussage eidlich bestärkten.

*) Meine Gesch. der Baiern. S. 181. u. 190. in den Noten n und p.

§. 21.

Empörung wurde sogar an königlichen Prinzen mit Beraubung der Augen gestraft. Kaiser Ludwig der Fromme ließ diese Strafe an seinen Neffen, den Bernhard, vollziehen.

*) Meine Gesch. d. Baiern. S. 149.

§. 22.

In den Kapitularen der fränkischen Könige wurde auch festgesetzt: daß sich der Abt nicht anmassen solle, einen Mönch blenden (cœcare) oder verstümmeln zu lassen, und daß ohne Einwilligung des Bischofes, und des Abtes niemand dürfe eingemauert werden.

*) Capitulare de anno 794. c. 10. & 16. ap. Heinecc. p. 591 & 592.

§. 23.

Kaiser Ludwig I. bewilligte: die Mönche, oder Nonnen, welche sich gegen die Ordens Statuten verfehlen würden, nach Schwere des Vergehens mit Wasser und Brod, mit Arreste, mit Ausschliessung von der Gemeinde ihrer Mitbrüder oder Mitschwestern, und endlich gar mit Schlägen zu bestraffen.

*) M. J. Schmidt's Gesch. der Deutschen B. III. S. 310.

Harzheim Conc. Germ. T. II.

§. 24.

Auch unter den Herzogen Baierns aus dem sächsischen Hanse blieben die alte baierschen Gesetze aufrecht, und nach eben diesen Gesetzen ließ H. Heinrich I. den Erzbischof Herold zu Salzburg wegen Landesverrath blenden.

*) Huudii Metrop. Salisb. T. I. p. 35.

Avent. Annal. Boior. L. V. p. 499.

Adlzreiter Annal. b. g. P. I. L. XIV. p. 335 & 342.

§. 25.

Noch zur Zeit der Herzoge aus dem fränkischen Hause hatten diese Gesetze für die baiersche Nation volle Kraft. So befahl Kr. Konrad eine Streittsache des Bischofes von Freising nach den alten baierschen Gesetzen zu entscheiden. *)

Kr. Heinrich bestimmte i. J. 1055 nach eben diesen Gesetzen **) als Strafe der Blutschande die Ausschliessung von der Kirchengemeinde, und die Konfiskation des Vermögens, ***) und verschärfte die Strafe des Nonnenräubers (§. 11. in der Note) ebenfals mit der Ausschliessung von der Kirchengemeinde. ****)

*) Meichlbek Hist. Fris. T. 1. p. 222.

**) Leg. Bajuw. T. VII. c. 1 & 2.

***) Meichlbek l. c. p. 251.

****) L. L. Bajuw. T. I. c. 11.

§. 26.

Als das welfische Haus zur herzoglichen Würde von Baiern gelangte, schwiegen die Gesetze. In diesen Zeiten, wo der Streitt zwischen dem Reich, und der Kirche Deutschland zerrüttete, wo das Faustrecht auf allen Seiten über Hand nahm, war nur in vereinter Kraft Schutz gegen einzelne Rechtsverletzungen zu suchen. Alles gab sich mit den Waffen ab, und hierin lag Recht, oder Unrecht.

Bey dieser allgemeinen Verwirrung waren nun auch die alten baierschen Gesetze, die ausser einigen Staats Grundnormen lauter Prohibitiv- und Pönalmandate enthielten, und wo die bürgerlichen Verhältnisse immer zusammengesetzter und verwickelter wurden, die Regierung aber sich um Gesetze gar nicht bekümmerte, nicht mehr ganz anwendbar, und Nothwendigkeit erheuschte es, daß Adeliche und Gemein-

den sich nach dem Bedürfnisse der Zeiten selbst Gesetze gaben. Richter und Beisitzer sprachen zwar noch nach den in allen Mallstätten beibehaltenen Normen des alten Gesetzbuches; meistens aber nach der rechtlichen Sitte eines jeden Ortes. Aber eben daher der Mangel eines allgemeinen Landrechtes während der Regierung der Welfen.

Klemm's Gesch. der baierschen Gesetzgebung. S.24. §. 11.

§. 27.

Bei diesen traurigen Umständen, wo kein positives allgemeines Recht mehr in Baiern galt, wo nur Stärke oder Willkuhr entschied, war daher auch ein fremdes Gesetz, so wenig dasselbe für den Charakter und die Verfassung der Deutschen paßte, willkommen.

Mathilde, Gräfin von Mantua und Toskana, Gattin des Herzogs der Baiern, Welf des II. hatte zu Bologna einen Lehrstuhl für das römische Recht errichtet, wo Deutsche von allen Provinzen Unterricht nahmen. Diese kehrten beladen mit römischen Subtilitäten, Kautellen, Formen und Antiquitäten in ihr Vaterland zurücke, und entschieden deutsche Händel nach römischen Gesetzen.

Der Baier, so wie auch überhaupt der Deutsche, ließen sich aber anfangs nur die römischen Gesetze gefallen, in soweit selbe ihre Eigenthumsrechte betraffen; auf ihre persönliche Freyheit hingegen waren sie zu eifersüchtig, als daß sie auch hierüber nach römischer

scher Rechtslehre, die nur zu oft in Despotie ausartet, hätten über sich sollen erkennen lassen.

*) Die Wahrheit dieses Satzes ist um so unverkennbarer, als alle Fälle, welche die persönliche Freiheit der Baiern angiengen, und welche uns die Geschichte aufgezeichnet hat, nach den alten baierschen Gesetzen entschieden wurden, auch selbst der Schwabenspiegel, welcher als eine Fortsetzung oder Compilation der seit des alten baierschen Gesetzbuches neuerlich gegebenen Gesetze oder entstandenen Gewohnheiten nnd Gebräuche anzusehen ist, in Hinsicht auf die peinliche Gesetzgebung nichts römisches enthält.

§. 28.

Und so gewannen dann nach und nach fremde Gesetze in Baiern Eingang, Bürgerrecht und selbst verbindende Kraft. *)

Dieser Zustand der Gesetze blieb auch, als Otto der größere, Pfalzgraf von Wittelsbach die Regierung von Baiern überkam. Als Herzog über diese Nation sprach er nach dem Amte eines Pfalzgrafens nur Recht, **) ohne sich nunmehr mit der Gesetzgebung zu befassen. ***)

*) Die Aufnahme der römischen Civilgesetze war zu selben Zeiten eine wahre Wohlthat für deutsche Länder, wenn man betrachtet, daß die deutsche Kaiser die Entscheidung einer verwickelten Rechtssache, wie sie ihnen schien, nur dem Zufalle überliessen. Auf dem zu Stella i. J. 942. gehaltenen Reichstage zankten sich deutsche Reichsgelehrte gewaltig über das Vorstellungsrecht, (ius repræsentationis) oder über die Frage: ob die Kinder eines Mannes, der vor seinem Vater gestorben, nebst ihres

Vaters Geschwistrigen zu des leztern Erbschaft zugelassen werden sollen? — Und diese Frage entschied auf Otto des I. Befehl der Zweikampf.

Herchenhahn's Gesch. des kaisr. Reichshofrathes. Th. I. Kap. 21. S. 161.

So ließ auch eben dieser Kaiser die Ehre seiner eigenen Tochter gegen üble Nachreden eines Grafens auf den Ausschlag eines Zweikampfes ankommen.

Püter's Entwicklungen der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. I. S. 127. §. 25.

Meibom B. I. S. 751. hat uns vom Kr. Otto eine Urkunde aufbehalten, worinn derselbe jedermann die freie Wahl läßt, entweder einen Eid zu schwören, oder sein Recht durch einen Zweikampf zu bescheinen.

**) Ludwig der II. führte in Baiern die Pfalzgrafen ein. Ihr Amt bestand im Vorsitze bei den Hofgerichten, und in der Leitung der Gerechtigkeits- Pflege im Lande. Tollner Hist. Palat. c. IV. p. 109. Alle Apellationen von den Urtheilen der Gaugrafen und Privatpersonen giengen an ihn, und er hatte auch in peinlichen Fällen zu erkennen.

Meine Gesch. der Baiern. S. 202.

***) Aventini Annal. L. VII. p. 654.

§. 29.

Nun griff das römische Recht immer mehr in Deutschland, und also auch in Baiern um sich. Die römische Doktoren entschieden alle deutsche Vorfälle in Rechts-Sachen, und so findet sich in einer Urkunde vom Jahr 1205. der Eid vor Gefährde,*) (iuramentum calumniæ) und in einer weitern v. J. 1234. schon die eidliche Sicherheits-Lei-

stung,

ſtung, **) (iuramentum cautionis) vor, und in dem Uibergabsbriefe der Moosburger Lehen vom H. Heinrich an den Bischof von Freising v. J. 1280. wird schon des legis corneliæ ***) gedacht.

*) Hund. Metrop. Salisb. T. I. p. 155.

**) Meichlbek Hist. Fris. T. II. P. 1. p. 13.

***) Isd. p. 93.

Conring de origine Iur. germ. cap. 20 & 21.

§. 30.

Aber nun schlich sich auch das kanonische Recht in Baiern, so wie überhaupt in ganz Deutschland ein. Die falschen Dekretalen des bekannten Isidors erhielten mehr Ausbreitung durch den Benediktiner Mönch Gratian; indem er nach diesen Grundsätzen seine Dekretalen bearbeitete, und in selbe die Verordnungen der Päbste aufnahm. So geschah in einer Urkunde des Grafen Alberts von Habsburg v. J. 1243. schon des bürgerlichen und geistlichen Rechtes Meldung; *) eben so in einer weitern Urkunde v. J. 1262. einer v. J. 1267; **) und einer v. J. 1278. ***) Uiberhaupt wurden diese nur von einem Privatmanne gesammelte Dekretalen, so unvollkommen auch ihr Gehalt ist, doch mit allem Beifalle überall an- und aufgenommen. ****)

*) — — Renunciantibus omni iuris ſubſidio ciuilis vel ecclesiaſtici &c. Hergott Hiſt. Habsb. VII. p. 272.

**) Iſdem l. c. p. 374. 399. 404 & 416.

***) Mon. Boica. T. V. p. 168. nro. 10.

****) Hoc opus licet summe imperfectum, quod temporum iniuria studium criticum tum exularet, nihilominus magno adplausu exceptum, & licet ab homine priuato profectum, cuius nulla erat authoritas, in scholis prælectum, in foro allegatum, vniuersalique consensu vnicum iuris canonici corpus habitum fuit. Id tamen agnouerunt omnes, nullum a libro, sed omnem a scriptoribus, a quibus profecta sunt, auctoritatem mutuari. Fleury Instit. Iur. eccles. P. I. §. 10.

Eine gute Aufnahme mag auch dem kanonischen Rechte aus der Ursache geworden sein, weil es gelinder ist, als das römische. Ersteres sucht mehr den Verbrecher zu beßern, als zu schrecken. Solche Mittel sind Censur, Exkommunikation, Suspension, Interdikt, Degredation, Geldstrafen zu frommen Stiftungen, Verstossung in ein Kloster, Gefängniß, Bussen. Letzteres sah nie auf Beßerung des Menschens, sondern hat nur Schrecken und Bereicherung des Fiskus zum Grunde. Das kanonische Recht betrachtet auch die unerlaubte Handlungen mehr als Sünde, als Verbrechen, sieht mehr auf den Verfall der Moralität, als auf Staatswohl, artet aber doch in Grausamkeit aus, wenn es um ihr Staatswohl, um die Existenz der Hierarchie zu thun ist. Daher strenge Strafen gegen Ketzereien, Ehebruch, Wucher, Kirchendiebstahl, u. s. w. Verbrechen, worüber sich das kanonische Recht sogar die Gerichtsbarkeit zueignen will.

G. A. Kleinschrod's Sistematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. (Erlangen 1794.) Th. II. §. 52. S. 119.

§. 31.

Indessen konnten diese fremden Gesetze doch die alten einheimischen nicht ganz vom vaterländischen

Vo-

Boden verdrängen. Kr. Otto ließ den Kaisersmörder Otto von Wittelsbach mit dem Grafen von Andechs nach dem baierschen Rechte in die Acht erklären. Auch findet man in diesem Zeitalter mehrere Befehle nach Landesgewohnheit Recht zu sprechen.

*) Avent. Annal. L. VII. c. 4.

Meichlbek Hist. Fris. T. I. P. II. p. 104. ad ann. 1281.

Otto de St. Blasio in adp. ad Ottonem Frising. ap. Urstis. T. I. p. 226.

§. 32.

Diese Behauptung erhält noch mehr Grund durch das im Archive der baierschen Residenz Stadt München in Urschrift verwahrte baiersche Rechtbuch, daß ein gewisser Ruprecht von Freising, der Sprecher (Gerichts Advokat) war, zusammenschrieb, *) und woraus sich ergiebt, daß die alten baierschen Gesetze i. J. 1296, wo dieser Ruprecht diese Sammlung anfieng, bis zum Jahr 1332, wo er selbe vollendete, noch sehr stark in Uibung waren, und die römischen Gesetze noch nicht eine ausgebreitete Anwendung in Baiern fanden.

Eben dieses erhellet auch aus dem Schwaben- und Sachsenspiegel. **) Der Schwabenspiegel ***) ist nur eine Kompilation älterer bereits schon bestandener Gesetze Gewohnheiten, und rechtlichen Sprüche, und kein förmliches Landrecht von Baiern oder Schwaben. ****) Er galt also nie als ein förmliches Gesetz, wohl aber wurde er unter

der

der Regierung H. Ludwig des Strengen in der Eigenschaft als Kompilation alter Gesetze ꝛc. bei den Gerichten gebraucht.

*) Man findet, wie der Verfolg zeigen wird, in diesem Rechtbuche viele Stellen, welche in dem ältesten baierschen Gesetzbuche (Leges Bajuwariorum) und selbst auch im Schwabenspiegel enthalten sind.

Der um die baiersche Geschichte und Litteratur verdienstvolle Churfl. geistliche Rath Titl. Westenrieder gab dieses merkwürdige Rechtbuch unter dem Titel heraus: Rechtbuch baierisches des Ruprecht von Freysing, herausgegeben von L. Westenrieder. München 1802.)

**) Da die Lese- und Schreibkunst in Deutschland mehr Eingang fand, wozu das Aufblühen des Handels vieles beitrug; so suchte man auch deutsche Rechte zu sammeln, um auf solche Art fremde Gesetze vom vaterländischen Boden abzuhalten, und so entstanden diese Rechtssammlungen.

Klemm's Gesch. d. baier. Gesetzgebung. §. 18. S. 33.

Conring de orig. iur. germ. cap. 25. Kopp. Hist. iur. P. V. p. 216.

***) Die Erscheinung des Schwabenspiegels fällt zwischen die Jahre 1201. und 1290.

****) Nicht nur bei den baierschen, sondern auch den österreichischen Gerichten fand der Schwabenspiegel auf solche Art Eingang. Lory de origine & progressu iuris boici antiqui. §. 43. p. 46. Chr. Fr. Pfeffel von dem ehemaligen Gebrauche des Schwabenspiegels in Baiern. (München 1764.)

§. 33.

Unter eben diesem Ludwig dem Strengen wurde die deutsche Sprache, statt der bisher üblich gewesenen

nen lateinischen bei den Gerichtshöfen und Kanzleien eingeführt. Dieser Herzog war zwar kein Gesetzgeber,*) schloß aber doch mit Kaiser Rudolph von Habsburg i. J. 1282. und 1286. Verträge über den Gerichtsstand der Mörder und Räuber, dann anderer Ruhestörer in Baiern und Schwaben. **)

*) Uiberhaupt dürfte Ludwig ein zu strenger Gesetzgeber gewesen sein, und es war daher für seine Unterthanen beßer, daß er ihnen keine Gesetze gab. Es läßt sich dieses aus dem Verfahren gegen seine Gattin Maria von Brabant muthmassen, welche er in Donauwörth wegen des Verdachts, einen Ehebruch begangen zu haben, ohne alle vorhergegangene Untersuchung enthaupten ließ. Oeffele Script. rer. boic T. II. p. 305. & T. I. p. 389. Mon. boica. Vol XV. p. 555.

**) S. diese Verträge in den Beilagen I. u. II. Sie sind auch in Fr. Chr. J. Fischer's Gesch. des Despotismus in Deutschland (Halle 1780.) unter den Ziffern 3. u. 4. S. 119. u. 121. im Urkundenbuche abgedruckt.

§. 34.

Uibrigens hieß der damals schon ein gerechter Fürst, der mit aller Strenge gegen Räuber, eine wahre Landplage, verfuhr, und so, da er recht viele tödten ließ, diese schädliche Menschen verminderte.

*) So heißt es vom Ludwig dem Strengen: "Der „Fürst war im anfang gar ein frumer, gerechter richter. „Er ließ ainesmals auf ain Tag funfzig rauber ent„haupten." Ioan. Ebr. de Wildenberg Chron. ap. Oeffele Script. rer. boic. p. 305. T. I. Auch Heinrich der Reiche wurde wegen seiner Strenge gegen die Räuber ein ernstlicher und gestrenger Richter genannt.

Allge-

Allgemein hieß es von ihm: „Der Herzog last kainen rau-
„ber leben. wo der betretten wird. man henket auch die
„Wölff als wol in dem Land als dy rauber oder dieb."
Oeffele l. c. p. 312.

§. 35.

Gemeine Räuber wurden zwar damals enthaup-
tet; allein der Adel hielt sich vermög des Faustrech-
tes gewissermassen doch zu öffentlichen Räubereien
berechtiget, weil nach seinen Grundsätzen lediglich die
Stärke entschied, und der Angegriffene sich verthei-
digen, und zur Gegenwehre stellen konnte.

Entehrend waren daher für ihn nur dann sol-
che Thaten, wenn er seinen Gegner unbewafnet,
und unvorbereitet angefallen hatte, wenn er selbem
heimlich auflauerte, ihn im Rücken packte, hilflose
Weiber und Mädchen mißhandelte, u. s. w. Aber
auch wegen solchen wirklich verübten Verbrechen wurde
ein Ritter nie, oder sehr selten vor ordentlichen Ge-
richten abgeurtheilt, und bestraft, sondern er wurde
bei öffentlichen Turnieren als entehrt erkläret, ihm
wurden die Turnier Schranken geschlossen gehalten,
und nach Umständen auch sein Wappenschild zertrüm-
mert, oder an den Schwanz einer Stutte gehangen
und durch den Koth geschleiffet.

*) Meine Uibersicht der deutschen Geschichte. (München
1794. B. I. S. 237.) B. II. S. 10 u. 139.

Agnes Bernauer hist. geschildert. (München 1801.)
S. 56.

Hof-

Hofghtsrathes Maier Anmerkungen zum Fürst von Stromberg. (Mannh. 1782.) S. 56 u. 67.

Uiber den Geist. u. die Gesch. des Ritterordens älterer Zeit. (Gotha 1786.) S. 105.

A. B. cap. 17. §. 2. 2 & 3.

§. 36.

Um nun die Geschichte des Kriminalrechtes von Baiern so vollständig, als möglich, zu behandeln, muß ich der im 13 Jahrhundert üblich gewesenen peinlichen Strafen, und des richterlichen Verfahrens aus dem oben angeführten Rechtbuche (§. 32.) hier erwähnen.

Der in diesem Rechtbuche aufgestellte Grundsatz ist: strenge Wiedervergeltung. *) Der Todschläger wurde daher nach diesem Grundsatze auf beschehene Anklage ebenfals mit dem Tode gestraft, **) und er mußte noch überdieß dem Landesherrn 32 Pfunde zahlen; doch gebührte sein übriges Vermögen seinen Erben. ***)

*) So heißt es gleich am Anfange: Aus den ersten zehen Geboten lehret der Herr dem Moises, wie er richten solle, er und seine Nachkommenschaft, damit die Welt im Friede miteinander lebe. Das erste Gebot war: Wer einen Menschen tödtet, den soll man wieder tödten. Hand um Hand; Fuß um Fuß; Aug um Aug; Zahn um Zahn. (§. 10. Note **)

**) Rechtbuch am a. O. §. 1. 2 u. 3. S. 3 u. 5. Man sieht aus diesem Gesetze deutlich, und es wird aus nachfolgenden noch deutlicher erhellen: daß damals auch in peinlichen Sachen ein ordentlicher Anklagsproceß bestand;

doch

doch mußte der Richter auch von Amtswegen gegen einen Schuldigen verfahren, wenn ein armer Mann, oder ein armes Weib getödtet wurden, die keinen Verwandten hinterliessen, der wegen des verübten Todschlages klagen wollte. Eben so soll der Richter auch nach den Todschläger greiffen, wenn gleich kein Ankläger gegen denselben auftritt.

***) Der seine Gattin tödtete, wurde auf einer Schlaipfe zum Richtplatze geführt, und dort durch das Rad hingerichtet. Die nämliche Strafe wiederfuhr auch dem Weibe, die ihren Gatten um das Leben brachte; jedoch war ihr das Schleipfen zum Richtplatz nachgelassen. Rechtbuch §. 31 u. 32. S. 32. u. 33.

Wenn aber ein Mann seine Gattin erschlug, weil er selbe mit einem geistlich oder weltlichem Manne im Bette antraf, so ward, und wenn er auch den fremden Mann mit getödtet hatte, über ihn wegen des Todschlages nicht erkannt. (§. 11.) Rechtbuch. §. 33. u. 34. S. 33.

Wenn ein Kleriker einen Laien todgeschlagen hat, so soll der weltliche Richter an den geistlichen ihn ausliefern, damit letzterer ihm die Weihe abnehme. Dieser hat dann binen 14. Tagen diesen Kleriker dem weltlichen Gerichte wieder auszuliefern, und dasselbe hat sohin über denselben, wie über einen Laien Recht zuerkennen. Liefert aber der Bischof den ihm zur Entweihung übergebenen Priester nicht aus, so muß er selben lebenslänglich gefangen behalten, („Ez hat auch der Pishof „wol dev wal. — daz er den pfaffen der den man er„slagen hat. wol gehalten mag geuangen untz an sei„nen tod) und den Erben des getödteten allen Schaden vergüten. („Ez mag der Here des der man (der er„schlagene) gewesen ist, oder des mannes chint. oder „ander sein Erben den Pishof gar wol ansprechn vm

„all

„ all den schaden den si habent genommen. “) Recht-
buch §. 37. S. 37.

Der Vatermörder soll dem Volke, behangen mit den Waffen, womit er seinen Vater oder seine Mutter getödtet hat, öffentlich ausgestellt dann durch die Strassen zum Richtplatz geschleipfet und dort durch das Rad hingerichtet werden. Gleiche Strafe trift den Brudermörder. Rechtb. §. 38 u. 39. S. 38.

Wenn in einem Wirthshause ein Gast, von welcher Nation er auch seie, nächtlicher Weile ermordet, und dortselbst, wie immer, verborgen wird; so wird derselbe als Mörder angesehen und gerichtet auch soll das Haus, worinn die Mordthat verübt wurde niedergerissen werden, und ein ganzes Jahr in seinem Schutte verbleiben, wenn selbes das Eigenthum dieses Wirthes ist. Rechtbuch §. 40. S. 39.

Da Juden im Schutze des Landesfürsten sind; so ist es den Christen nicht erlaubt selbe zu schlagen, und wenn ein Christ einen Juden erschlagen hat, so soll ihm die nämliche Strafe werden, als wenn er einen Christen getödtet hätte. Will der Christ die Nothwehr beweisen: so soll dieß mit Christen und nicht mit Juden geschehen. Rechtb. §. 45. S. 43.

„ Ist auch — daz der christen den Juden slecht, sol er in
„ icht puzzen) ?) wir sprechen ja. — — — wir sprechen
„ wirt der christen dar vm geuangen sol man icht vber
„ in richt (?) wir sprechen ia man sol vber in richten.
„ als er einen christen erslagen hiet. “

§. 37.

Indessen wurde es doch mit der Wiedervergeltung auch bei einem Todschlage nicht so genau genommen; vielmehr konnte man sich wegen dieses Verbrechers mit dem Richter um Gelde abfinden, und

um

um sohin für immer gesichert zu sein, war sogar verordnet: daß, weil die Richter sterben, oder auf ein anderes Amt versetzt werden können, sie dem Todschläger über die geschehene Abfindung ein schriftliches Zeugniß geben sollen, damit er für die Zukunft unangelangt bleibe. *)

*) Rechtb. § 6. u. 7. Nu sprechen wir auch. wan di „Richter totleich (sterblich) sint vnd von dem gericht „möchten chomen. das si dem Hren nicht chunt täten, „daz sich iener mit in vricht hiet vm den totslach Da „von sullen die Richter ienen geben ir pef (Brief) do mit „er dem Hren bewär dez er den totslach gepezzt (gebüßt) „hab dem richter dez ist pilleich.

§. 38.

Wenn jemand bei der Nacht heimlich getödtet wurde, ohne daß der Thäter bekannt ist, so verordnet das Rechtbuch; man solle den Körper des Erschlagenen drei Täge liegen lassen, und dem Thäter nachspüren. Trift einen der Verdacht, und wird er deßwegen gefangen, so muß derselbe sich auf Leute beruffen können, welche zeugen, wo er in derselben Nacht gewesen seie.

*) Rechtbuch §. 11. S. 11. Es scheint dieses wenigst eine Gattung des sogenannten Bahrrechtes gewesen zu sein.

§. 39.

Wurde jemand in einem Geräuffe getödtet; so soll derjenige, welcher dem Erschlagenen die tödtliche Wunde versetzt hatte, für deu Thäter er-

klärt sein. Geschah aber die That, ohne daß man weis, wer von den vielen der eigentliche Todschläger seie, so soll, weil nur einer wegen dieses Verbrechens sterben soll, der Zweikampf in Ermanglung anderer Beweise entscheiden, wer der Thäter seie; jedoch haben alle übrige die Geldstrafe zu erlegen.

*) Rechtbuch § 12. 13. u. 14. S. 13.

§. 40.

In Rücksicht der Nothwehre muß derjenige, der sich hierauf beruft, den Beweiß führen, und hierzu sind auch Weiber als Zeugen giltig. *) Wer zuerst sein Schwert gegen einen andern zog, war in seinem Unrecht, und der andere brauchte nicht zu fliehen, sondern er durfte auch sein Schwert ziehen, und sich wehren, und dieses, wie das Rechtbuch sagt, aus dem Grunde, weil der andere sein Schwert oder Messer eher, dann er gezogen hat. **)

*) Rechtbuch am a. O. §. 18. S. 19. u. § 35. S. 35.

**) Rechtbuch §. 20. S. 21. Get ein man auf der strazze — er „hat einen veint. er lást den an. vnd wil in slahen. „iener stett stille. vnd schamt sich das er weichen soll. „der zucht sein swert. vnd wil in slahen er sol daz sein „auch züchen. vnd sol sich sein weren vnt soll auch pring „die notwer. als vorgeschriben ist. also daz er sein schwert „oder sein mezzer e hab zucht dann er."

§. 41.

Bey Verwundungen galt das Widervergeltungsrecht in vollem Maase. Schlägt einer — verordnet das Rechtbuch — dem andern einen Finger ab, oder

oder ein Glied: so soll man ihm hinwieder einen Finger, oder ein Glied abschlagen. Schlägt er ihm eine Hand ab, so soll man ihm ebendasselbe wieder thun. Macht er ihn vollends blind: so soll man ihn ebenfals blind machen, und reißt er ihm ein Aug aus; so wiederfahre ihm ein gleiches.

Anbei war auch der Thäter schuldig dem Beschädigten allen Schaden, und die Heilungskösten zu vergüten und dem Richter drei Pfund Münchner Pfeninge zu geben. *) Zog aber die Verwundung keinen Verlurst eines Gliedes, sondern nur eine Lähmung nach sich, so war der Thäter verbunden, die Heilungskösten zu bezahlen, und dem Beschädigten während der Heilnng die Nahrung zu reichen, überhaupt aber für die Verletzung eines Beins (Painschrot) zwanzig Schillinge dem Richter, und eben so viel dem Verwundetem (Chlager) zu geben. **)

Auch wird weiters verordnet, daß, wenn der Verwundete geheilet ist, seine Lähmung besichtiget, und je nachdem ihm die Beschädigung nachtheilig ist, hienach auch der Thäter empfindlicher gestraft werden solle.

*) Rechtbuch §. 20. S. 23.

**) Rechtbuch §. 23. Ein Schilling galt 12. Pfennige.

§. 42.

In Betref des Diebstals verordnet das eröfterte Rechtsbuch des Ruprechts von Freising folgendes:

Der einen Bauern, oder seinen Knecht auf dem Felde bestielt, der soll, wenn der Werth des Diebstals über 12. Pfenninge beträgt, aufgehangen werden. Beträgt er aber nur 3. Pfenninge, so soll man den Dieb an die Schandsäule (schraiait) schlagen und ihm 40 Streiche geben lassen. Stihlt oder raubt er aber über drei Pfenninge, so soll man den Dieb durch die Zähne brenen. *)

Dieses nämliche Gesetz soll auch in Anwendung gebracht werden, wenn ein Kaufmann oder Pilger, der von einer Nation zur andern wandert, auf der Strasse beraubt wird. **)

*) Durch die Zähne brennen, heißt auf die Wangen brandmarken.

**) Rechtbuch. §. 69. 70. u. 71. S. 55. und §. 95. S. 70. Eben die Strafe hat auch bei Entwendung der Feldfrüchte statt, nur daß statt der Hand der rechte Daummen dem Dieb abgehauen wurde. Rechtsb. §. 107. S. 77. Der in einem Baumgarten einen Obstbaum fällte, mußte dem Eigenthümer das Erträgniß desselben von einem Jahr an Geld vergüten, einen andern Baum pelzen, und noch überdieß soviel zahlen, als der abgehauene Baum in zwölf Jahren eingetragen hätte. Rechtb. §. 111. S. 78.

Wenn ein Jud geraubtes Kirchengeräth an sich bringt, u. dasselbe verheimmlicht, so soll man ihn als einen Dieb aufhängen. Rechtb. §. 128. S. 87.

§. 43.

Wenn ein auf der Heersstrasse ruhig vorüber ziehender Mensch seiner Habe beraubt wird, so

soll

soll er Leute zu sich nehmen, und von dem Eigenthümer des Raubschlosses, oder von der Stadt seine Habe zurückfordern. Wird es ihm versagt unter dem Vorwand einer Pfandung, und geschah selbes ohne Frohnbot; so ist dieß Verbrechen immer ein Raub, und jene, welche die That ausführen halfen, sind Räuber. Der Beraubte soll sich daher zu dem Richter begeben, unter dessen Gerichtsbarkeit die Räuber gehören. Wird ihm bei demselben keine Gerechtigkeit, so soll er sich wieder in die Stadt zu seinen Richter begeben, wo der Stadtrichter mit den zwölf Geschwornen die Räuber in das Aechtbuch einzutragen hat, *) um, wenn die Räuber seiner Zeit dahin kommen, selbe hierüber zur Verantwortung zu ziehen.

*) „Der soll varen zu dem Richter in des gericht die rau„ber gesezzen sint. vnt soll im chunt tún daz er beraubt „sei. Wil im der nicht richten. so soll er varen wider in „dev stat vnt sulen di zwelf vnt der statrichter. den wirt „vnt auch. sein Geste do der Raub zugefürt ist schrei„ben an ein Aechtpuech.“ Rechtbuch § 72. S. 57.

§. 44.

Ein auf offener Strasse, oder in einem Walde verübter Raub wurde, wenn er über drei Penninge betrug, mit Schlagung des Thäters an die Schandsäule nach oben angeführter Art (§ 42.) gestraft. Betrug der Raub über drei Pfenninge, so wurde dem Thäter durch die Zähne gebrannt, und erstieg er die Summe über zwölf Pfenninge, so wurde derselbe enthauptet.

*) Rechtbuch §. 75. S. 59.

Wenn mehrere einen Raub verübten; so waren alle gleich schuldig gehalten. Rechtb. §. 78. S. 61.

§. 45.

Niemand soll einen Juden zwingen zum christlichen Glauben überzutretten. Bekannte er sich aber einmal zur katholischen Kirche freiwillig, oder durch Zwang, so muß er hierbey bleiben, und wenn er vom christlichen Glauben abfallt; so soll man ihn als einen Ketzer verbrennen.

*) Den Christen war verbotten mit einem Juden zu baden, mit selbem zu speisen oder zu trinken, oder bei einem Jude zu dienen bei Straffe des Kirchen-Bannes. Rechtb. §. 129 u. 130. S. 87.

§. 46.

Wer Unzucht mit einem Viehe trieb, wurde verbrannt. Die nämliche Strafe wurde auch jenem, der sich mit einer Jüdinn, oder jener, die sich mit einem Juden fleischlich vergieng.

*) „—— zeiht ein fraw oder ein man ainen er sei ein
„vichvmamer vnt daz hab er gesehen. so tůt man di sel-
„ben schant gern do es nieman. sicht so sol dev fraw
„oder der man — zu dem gericht gahen vnt sol den vnrain
„haizzen vahen (einfangen) —— Wirt er vberwunden.
„so sol man in auf daz vich legen. vnt sol man si pai-
„dev mit ein ander prennen. Rechtb. § 132. S. 90.

„Vnd. ist das. ein christen man pei einer Judinne leit, oder
„ein Jud pei einen christen weib. leit di sint des vber
„hůrs paidev schuldich. vnt sol man si paide vber ein
„ander legen vnt sol si prennen. wann der christenman

„hat

„hat des christen gelaubens verlaugent." Rechtbuch. §. 131. S. 89.

§. 47.

Die Nothzucht wurde mit der Enthauptung gestraft; doch mußte die Genothzüchtigte sogleich bei Gericht hierüber klagen. Wartet sie bis auf den dritten Tag hiemit zu, so wurde ihre Klage nicht mehr angenommen.

*) In zweifelhaften Fällen entschied der Kampf, der auf folgende Art vor sich gieng: "Man sol den notnünfter „ein di Erd begraben. vntz an den nabel. also datz zwi„schen vnt der erd. ein wagen sail vm gen mug. das er „sich vmb mug gereiben. vnt sol man im di tenken hant „(linke Hand) hinter den Rukk (auf den Rücken) pin„ten. vnd sol im einen champhcholben ein dev hant ge„ben. vnt sol einen rinch (Ring, Kreis) straen vm in „mit stro. ein der weit. daz er sei. mit dem cholben er„langen mug vnt sol man. der frawen einen stain. ein ir „stauchen geben der ein pfunt hab. des gewägs. daz ein „marfch tů. vnt sol ir den stauchen. inder halb der hant „untz in di hant bewinden. datz er rog (rogel, oder lo„ker) vnt swes si den stauchen lazz hangen. so sol der „stain sweben. dar eine ob der Erd. einer gesatzten hant „hoch. man sol in paiden griezwärtel. geben. nach cham„pfes recht gesigt di fraw. sol man dem man das haubt „abslahen. gesigt auer (aber) der man. so sol man der „frawen newer (nur) di hant abslahen.„ Rechtbuch. §. 134. u. 135. S. 91.

§. 48.

Wer ein Insigel stilt, und es dem Eigenthümer desselben zum Schade an eine Urkunde anlegt, *) der soll, wenn er durch die-

ses Falsum über zwölf Pfenninge gewann, versotten **) werden. Die nämliche Straffe soll auch dem zu theil werden, der falsche Insiegel gräbt, oder abgiesset. ***)

*) Damal, wo keine Urkunden unterschrieben wurden, weil die Ritter des Schreibens nicht kundig waren, lag alle Kraft und Legalität einer Urkunde auf dem angehangenem oder aufgedrucktem Insigel. So heißt es in des Kr. Ludwig's und seiner Söhne Rechtbuch: " von Hantfesten. Ez mag chain Hantfest chraft gehaben ez sein dann die Insigel gar vnd genzlich daran chömen, die an der Hantfest mit namen benent sein. " 2c.

**) Versieden, aquæ bullienti reum iniicere, vt sic pereat, suplicii genus. Zu Bern wurden i. J. 1392. zwei falsche Zeugen in einem Kessel versotten. I. I. Oberlini glossarium germ. medii ævi, potissimum Dialecti Sueviæ. (Argentorati 1781.) voce: versieden.

***) Rechtb. §. 139. S. 94.

§. 49.

Die Strafe des versiedens war auch für falsche Münzer bestimmt. Wer aber das Geld beschnitt, uud so geringer an seinem Gehalte machte, wurde gehangen.

Die Strafe des Stranges wird auch dem zuerkannt, der falsches Geld, und zwar über 72 Pfenninge von solchem, ausgiebt.

Rechtbuch. §. 140. 141. 142. 143. u. 144. S. 95.

§. 50.

Ein schwangeres Weib, und wenn sie auch wegen eines Verbrechens das Leben verwirkt hat, durfte, wenn

wenn durch eine vorgenommene Besichtigung ihre Schwangerschaft bewiesen war, nicht hingerichtet werden, und der Richter hatte nur auf Schläge, doch dergestalt zuerkennen, daß ihr selbe nicht schadeten, und keine Abtreibung des Kindes veranlaßten.

*) „man sol si als gefüg (füglich, bescheiden, bemessen) „slagen. das si des chindes genes. wan da werd ein schönev „sel. verloren. vnt ein leip. do wär der Richter schul- „dich an." (daran) Rechtb. §. 104. S. 75.

§. 51.

Zum Zeugniß unfähig erklärt dieses Rechtbuch *)

1) Kinder unter 14 Jahren;

2) Weiber, mit Ausnahme der im Gesetzbuche enthaltenen Fälle (§. 40.)

3) Hurer, und Ehebrecher.

4) Wahnsinnige, und Blödsinnige,

5) gerichtlich erklärte Verschwender.

6) Blinde, Taube, und Stumme;

7) Ketzer, und geächtete, und endlich

8) Meineidige. **)

*) §. 169. S. 115.

**) Uibrigens enthält dieses Rechtbuch noch Civil- und Polizeigesetze; als: z. B. über Maas, Ellen und Gewicht, über Mühlrecht, über Geraumigkeit der Strassen, über Aufführung der Gebäude, über Erbschaft, über Grade

der

der Anverwandtschaft, über natürliche Erbfolge, u. s. w. Merkwürdig ist auch: daß die Klage über Ketzerei, Vergiftung- und Blut-Schande beim geistlichen Richter mußte angebracht werden. Rechtb. §. 132. S. 89.

§. 52.

Unter den baierschen Städten, welche von den Herzogen sowohl in Betreff der bürgerlichen als auch der peinlichen Gerichtsbarkeit mit Freiheiten vorzüglich begnadiget wurden, zeichnet sich die dermalige churfürstliche Residenz-Stadt München aus.

Herzog Rudolph verlieh derselben in einer i. J. 1294. am Samstag vor St. Johann des Täufers Tage ausgefertigten Urkunde, *) das Richteramt, jedoch mit Ausnahme des Todschlages, **) versprach niemand zu einer Heurath zu zwingen, ***) ertheilte den Bürgern von München das Recht, daß selbe bei keinem ausser dieser Stadt gelegenen Landgerichte persönlich belangt werden können, ausgenommen, sie hätten in diesen Gerichtsgezirken ein liegendes Gut, oder sie würden wegen eines Lehens beklaget, ****) und verordnete wegen verschiedenen Vergehen und Verbrechen anbei noch folgendes:

1) Der jemand mit Schimpfreden beleidigt, zalt dem Richter zehen Schillinge, und eben soviel dem Beleidigten.

2) Wenn jemand eines Kapitalverbrechens, das er bei Tag verübte, beschuldiget wird, dem soll der

Stadt-

Stadtrichter auf Begehren 14 Tage Zeit gönnen, um seine Unschuld zu beweisen. Thut der Beschuldigte dieses binnen dieser Zeitfrist bei öffentlichem Gerichte, und bringt er deßwegen zwei Zeugen mit, welche betheueren, daß er die That nicht verübte, so ist er straffrei, vermag er aber dieses nicht, so soll er nach dem Gesetze büssen.

3) Weiber können nie Zeugschaft leisten, ausgenommen in drei Fällen, wo sie gemeiniglich zu sein pflegen, nämlich bei einer Heurath, bei einer Nothzucht, und bei eiuem Testamente. (§. 40. u. 51.)

4) Wenn sich ein Uebelthäter zu einen frommen Mann, oder in einen Sicherheits-Ort (Asil) flüchtet, so darf man ihn dort heimlich halten, und beschützen, wenn aber der Richter, oder dessen Diener kommen, so ist man schuldig selben das Haus zu öfnen und sie alles durchsuchen zu lassen. Wurde indessen dem Uibelthäter durchgeholffen; so ist man deßwegen nicht strafbar. *****)

*) M. v. Bergmann's beurkundete Gesch. der Residenz-Stadt München. (München 1783.) S. 12. und im Urk. Buche Ziffer XIV. S. 9.

**) Hier ist also nur der Todschlag ausgenommen, da doch schon die Uibergabs-Urkunde der Moosburger Lehen vom H. Heinrich v. J. 1280. an den Bischof von Freising die Ausnahme von Todschlag, Diebstal und

Noth-

Nothzucht macht. Die Worte dieser Urkunde heißen: Conceditur omnis iurisdictio, præter homicidium, furtum quodcunque & violentas virginum compressiones, & legem corneliam. Meichelbek Hist. Frising. T. I P. I. p. 93. Kaiser Ludwig hat hierauf schon mehr Rücksicht genommen. (§. 54. und 55.)

Auch eine Urkunde, gegeben von den Herzogen Otto und Stephan, am Palmtage 1299. nimmt von der Gerichtsbarkeit, welche dem Kloster Niederaltaich verliehen wurde, den Diebstal, die Nothzucht, und den Todschlag, weil selbe die Todesstrafe nach sich ziehen, aus. Mon. boica. Vol. XV. nro. 21. p. 30.

***) „Wir solen och hie ze Monichen weder man noch wip (Weib) ze elichen Hyrat dwingen, ez si dann ir beider wille, die wir zesampen geben wellen.“

****) „Swen och wir hingelazzen vnser gericht, so haben „wir selb vber nicht ze richten, wann (als) vber den „totslak“ —— ez habent och vnser vorgenant Burgaer „die genad vnd daz recht, daz dhain Auzmann dchai„nen Burgaer uz der Stat vf dchainen Landgericht umb „dchainer hand sache (Handel) geladen oder gedibingen „mack, ez si dann umb aigen oder umb lehen, daz in „der gravscheft uzzerhalb der Stat lit.“

*****) „Swer den andern schiltet mit Scheltworten diu „verboten sind, der git dem richter zehen schilling, vnd „dem der den schaden hat als vil. —— Swer an„gesprochen wirt umb ein grozzes dinc, daz vf den tod „geziuht, daz bi dem tag geschehen ist wil er sich des „bereden, vnd bitet eines friedes vf recht, daz er sin „vnschvld wil erzaigen der Statrichter sol in von dem „oder von den, den der schad geschehen ist ein frid ge„winnen ze vierzehen tagen vf recht, in denselben vier„zehn tagen sol er sich vor dem gericht offenleichen be„nemen mit zwain zu im, die daz gesehen vnd gehöret

„haben,

„ haben, daz er vnschvldig si an der tat. ist daz er sich also be„ redet sol der den schaden enpfahen hat, vnd alle die in „ anwindent sin gvot friond sin, vnd solen in der getat „ gar verwizzen, mag er sich also nicht bereden so sol er „ schvldich sin dem gericht bvozz' di vber solche tat gese„ zet ist." ꝛc. — — Ez sol och chain fraw, als es von „ alten Dingen gewonlich vnd recht ist, zivch (Zeuge) „ sin vber chain dink, wan vber elichen heirat, notnvnft, „ vnd vber daz lest geschäft an dem tod, wan bei den drein „ pulgent (pflegen) die frown allermaist ze sein. swer ai„ nen shaden tvt, chvmpt der flvchtiger in eins frvm „ mans Hvs (Haus) derselb frvm man dvrch sin Hav ere „ sol in bergen, vnd sol hinhelfen, choment sin veint hin„ nach, vor den sol er in bärgen vnd schirmen so er best „ mak, chvmpt aber der richter hinnach, oder sin bote, „ den sol er vf tvn (öfnen) sin Havs, vnd allez daz ver„ spart ist, in seinem Havs, vnd sol in da lazzen svchen, „ vnd sol doch ienem hinhelfen, ob er mak, vnd dar vmb „ niemen chainer bvozz (Buß) schvldik."

§. 53.

Kaiser Ludwig der Baier hat eine Revision der Gesetze vorgenommen, und an verschiedene Stände Baierns Urkunden gegeben, welche die Gerichtsbarkeit, und mit auch das peinliche Recht betreffen.

*) Veteres leges Boiorum correxit, nouas tulit, instituta gentis in libellos retulit, quibus adhuc Boii, vti solent, & secundum eas codice proposito ius dicunt. Avent. Annal. b. g. L. VIII. c. 7. p. 752.

Falkenstein's Gesch. des Herzogthums Baiern. Th. III, S. 291.

§. 54.

§. 54.

So hat dieser Kaiser der Stadt München am St. Egidens Tag 1347. die Gerichtsbarkeit über die dortigen Bürger jedoch mit Ausnahm der drei Hauptverbrechen, nämlich des Diebstals, der Nothzucht, und des Todschlages *) ertheilet. Eben so verlieh er die Gerichtsbarkeit auch in einer Urkunde, gegeben am Samstag vor St. Georgens Tage 1315. dem Kloster Scheuern, **) und in einer am Montag nach Mitte der Fasten 1319. gefertigten Urkunde dem Kloster Beiharting über ihre Unterthanen. ***) In einer dem Kloster Formbach über die Gerichtsbarkeit Verleihung am Dienstag vor St. Georgenstag 1343. ausgestellten Urkunde nimmt Kr. Ludwig ebenfals diese drei Fälle aus, ****)

*) — — „das wir durch der getrewen vnd ståten dienst willen, die vns vnd vnsern kinden die weisen Laute.. der „rat vnd die Burger gemeinlichen ze Munchen vnser liebe „getrewn, bisher willicich getan habent, vnd noch alle „tag tvnd von vnsere Herschaft wegen ze Beyern die ge„nade getan haben, vnd tun auch mit diesem brief, das „vnser Viztum noch chein Pfleger oder Amtman die ietzu „sin oder fürbas werdent mit vnsern vorgenannten Bur„gern ze Munchen vmb dcheinerlei sache oder tåt, swie „die genant ist, nichtes ze schaffen noch tuen haben su„len, dan zoumb die drei sach, die an den „tod gend vnd rurent, das ist diuff Notnunft, „todslage als von alter gewohnheit herchomen ist." Bergmann's beurk. Gesch. v. München. Urkundenb. S. 62. Ziffer LXII.

**) — — „die genad getan, daz si fürbaz ewichlicheu selb „das Recht tun sullen von allen Iren vnd irs gotzhus=

„Läu=

„Läuten, vnd vmb all sach wie di genannt sein, an vmb „Todsleg, Notnunft, Diuf vnd vmb ander sach, „di zu dem Tod gehörent, di sulen vnser „amtlewt richten." Mon. boica. Vol. X. p. 487. Nro. 37.

***) — — „Wir bestatten in auch alle ire gerichte ewiglich „mit craft ditz brieves, daz kein vnser amtman, richter „noch scherg erleiblich (erlaubt) sey ze greiffen in ire „gerichte, wan sy allein gemeinclich vnd yeglicher besun„der über ir Leut vnd gut richten sol vm all Sach, „ausgenomen di drey Sach, di zu den tot „ziehent, das ist tief, Notnunft, vnd todslege, „die wir vns vnd vnsern gerichten selbs „behalten wollen." Mon. boica Vol. V. p. 503. Nro. 37.

****) — — „an die drey Sache, die zu den tod geent, „vnd an die Gerichte, (peinliche) die von vnsern „Vettern Kunig Otten, vnd von vnsern „Vodern (Reggs. vorfahreren) nicht verchauft „sind." Mon. boica. Vol. IV. p. 164. Nro. 37.

§. 55.

Aus dieser von mir angeführten Verleihung der Gerichtsbarkeit ergiebt sich von selbst, daß Kaiser Ludwig nach dem Beispiel seiner Regierungs-Vorfahrer (§. 52.) nie gesonnen war, den Ständen den Blutbann zu verleihen, sondern daß er selben lediglich die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus Gnade und da nur solchen verliehen habe, die sich in den damals unruhigen Zeiten durch feste Treue und Anhänglichkeit an ihn ausgezeichnet hatten. Es ergiebt sich endlich ferners, daß man nur jene Verbrechen für peinliche Verbrechen hielt, welche unmittelbar

telbar mit dem Tode gestraft wurden; alle übrigen Verbrechen aber für bürgerliche, oder Polizei Vergehen angesehen habe. (§. 65.)

*) Diese letztere Behauptung erhält desto mehr Grund, wenn man die Urkunde v. J. 1299. wodurch dem baierschen Kloster Tegernsee die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen in dem österreichschen Lande zugestanden wird, mit in Betrachtung ziehet. Dortselbst heißt es: „Wir Liutolt „von chunring oberister Schenk zu Osterrich, verriechen „vnd tun kunt —— Des ersten solen wir richten die „Sach die an das Leben gent, als dieb Notnunft' „vnd Todslege sint. Was aber diebereу geschiht hin„der (unter) ainem halben Pfunde, die solen richten „des Gozhaws amtlewte." Mon. boica. Vol. VI. p. 235. Nro. 67. Daß dieses schon ein altes Herkommen seie, erhellet aus der Stiftungs-Urkunde des Klosters St. Nikola v. J. 1074. Dort heißt es unter andern: „—— Concedimus etiam ipsi Præposito, vt omnes cau„sas vel questiones circa homines suos extra ciuitatem „emergentes, ipse, vel sui officiales per iudicium „debeant determinare, exceptis his tantum, „que mortem hominis exigunt, in illis iudex „noster" &c. Mon. boica. Vol. IV. p. 297 & 300. Nro 4. Und daß auch in spättern Zeiten darauf bestanden worden zeigt eine Urkunde der Hofmark Rott vom Jahr 1400. wo es heißt: „Mer hat daß Gotshaus die „Recht in der Hofmark auch als wei: die ist, daß sein „Richter hat zu richten, wändlen und zu straffen einen „jeden Frevel, der hin geschicht, es sei Rauffen, Schla„gen, Stössen, Scheltwort, oder Unzucht. —— „Darein hat ihm auch niemand zu sprechen, ausge„nomen das Malefiz der dreyer Händel, „damit man dem Menschen den Leib geneh„men mag ungeverlich. Mon. Boic. Vol. II. p. 99. Nro. 264. Dann eine Urkunde gegeben dem Klo-

ster

ster Chiemsee vom Herzog Stephan am Donerstag vor St. Luciens Tag 1401. wo unter andern vorkömmt: „ — — ausgenomen dreyerlay Sache, daß ist „Diepperei, notzur vnd plutige hant, die „sol vnser Pfleger ze Eling werd. ꝛc. Mon. B. Vol, II. p. 413. Nro. 36.

§. 56.

Kaiser Ludwig gab auch in einer Urkunde, gefertiget am nächsten Mittwoch nach St. Margaretens Tag 1315. *) das Recht der Stadt München, die Verbrecher im Lande Baiern überall zusammen zu fangen, nach München zu führen, und dort zu bestraffen. **)

Auch bewilligte er dieser Stadt, daß ein angesessener Bürger wegen jemand zugefügter Verwundung so lang nicht dürfe gefangen werden, als der Verwundete noch lebt. ***)

*) Beilage unter dem Ziffer III. Bergmann's Gesch. v. München. Urk. B. S. 79. Ziffer LXXXI. Eben dieses Befugniß beståttigte und verlieh neuerdings H. Stepfan der ältere in einer am Sonntag nach St. Ulrich 1371. gegebenen Urkunde, wie die Beilage unter dem Ziffer V. zeiget.

**) Frhr. v. Kreitmayr behauptet in den Anmerk. ad Cod. Bav. criminal. P. II. cap. 1. §. 7. die Stadt übe dises Recht nie aus, und beschrenke sich immer nur auf den Burgfriede.

***) „Wer auch einen wundet, hat der der den schaden „tuet, Haus vnd Hof in der Statt man sol in nit fahen, die weil der Wundt noch lebt. Stierbt aber der

„Wundt so sol sich der Stadtrichter vnderwinden, sei„nes Leibs vnd seines Guets vns zu behalten.“ Bergmann am a. O. S. 13.

§. 57.

Wenn gleich durch die berüchtigte Handfeste des Königs Otto v. J. 1311. mehr auf die Straf-Gesetzgebnng gewirkt wurde; *) so ist doch ein wichtigeres Datum für die Gesetzkunde die auf Befehl des Kaisers Ludwig von seinen Söhnen gemachte Sammlung der Gewohnheitsrechte von Baiern. Hieraus ergab sich i. J. 1346. das bekannte Rechtsbuch, welches für ganz Baiern, mit Ausschluß des Antheils von Straubing, da des Kaisers fünfter Sohn H. Albert dasselbe nicht angenommen hatte, als gesetzliche Norm galt, wie dieses aus der von eben diesem Kaiser an dem nächsten Donerstag vor dem Palmtage 1340. erlassenen Gerichtsordnung **) des mehreren erhellet.

*) In dieser Handveste werden Diebstal, der über sechs Schillinge beträgt, Nothzucht und Mord und endlich auch der Strassenraub als Todesverbrechen erkläret, und sich übrigens fester an den Schwaben-Spiegel, dann das römische und kanonische Recht angeschlossen. Br. de Schmid ad stat. Bav. Tit. 18. art. 1. Nro. 31. Tom. II. p. 1094.

**) Beilage V. Sie ist auch in Fischer's Gesch. des Despotismus im Anhange S. 134. Ziffer 10. abgedruckt zu finden.

§. 58.

In diesem Rechtsbuche, das die Aufschrift hat:

Daz ist daz versigelt Puch.

Der Hochgelobt vnd Hochgebohrn Kaiser Ludweig von Rom vnd seinev Hochgebohrnev Chint Margraff Ludweig zu Branndenburg vnd Stephann Ludweig vnd Wilhalm pfallenzgrafsen bey Rein vnd Hertzogen in Beyrn habend diesev Recht den Steten in irm land zu Beyrn bestaet durch gemainen frumen daz der Arm von dem Reichen an dem Rechten nicht betwungen noch benött werd wider Recht vnd daz iederman seiner frümcheit genyezz vnd seiner posheit entgelt. *)

enthält in Betreff der peinlichen Gesetzgebung folgendes:

1) Niemand ist zu einer Klage zu zwingen, ausser es geschähe, wegen eines Todschlages, einer Nothzucht, offener Gewalt, oder eines Diebstals. **)

2) Wenn jemand den andern beklagt, daß er mit gewafneter Hand in seine Wohnung gekommen, und es wird die That eingestanden; so soll der Schuldige ihm zwei Pfund Pfenninge, und dem Richter 65 Pfund Pfenninge bezahlen. Widerspricht es aber der Beschuldigte, so soll er schwören, ausgenommen, es bringt der Kläger zwei

Zeugen, welche mit ihm eidlich bestättigen, daß sie dieses gesehen haben.

Rettet jemand seine Haus-Ehre ohne einen Todschlag zu begehen; so ist er deßwegen niemand verantwortlich. ***)

3) Dem etwas gestohlen wurde, der mußte beim Gerichte mit zwei Männern einen Eid ablegen, daß das entwendete Gut sein Eigenthum gewesen. Konnte er die zwei Männer nicht beibringen, so mußte der Bestohlene einen dreifachen Eid schwören. Das Gericht stellt ihm sein Eigenthum hierauf wieder zurücke, und bestraft den Dieb nach dem abzuschätzenden Werthe, der gestohlenen Sache. Dem Richter gebührt hievon der zehende Pfenning. Beträgt der Werth unter 32 Pfenning, so zalt der Dieb dem Richter 65 Pfund Pfenninge, übersteigt er aber diesen Werth, so wird der Dieb an die Schandsäule geschlagen, und sein Vermögen vom Richter eingezogen, beträgt der Diebstahl aber über 62. Pfenninge, so wird der Thäter auf die Wangen gebrandmarkt, und wenn er gar über 6. Schillinge und zwei Pfenninge ausmacht; so soll der Richter den Freimann auffordern, wie man über den Dieb richten solle. Da es nun demselben an Leib und Leben gehet; so hat der Richter den Werth der gestohlenen Waare von vier Männern pflichtmäßig schätzen zu lassen. ****) (§. 42.)

4) Der einmal auf den Wangen gebrandmarkt war, wurde ohne weiters des Todes schuldig erklärt, wenn man bei ihm fremdes Eigenthum nur drei Pfenninge am Werthe antraff.

5) Ein in einer **Kirche** oder **Mühle** begangener **Diebstahl** wurde, wenn er am Werthe über zwölf Pfenninge betrug, ohne weiters mit dem Tode gestraft.

6) Des **Todschlägers** Leib und Gut sind in des Landesfürstens Gewalt, und gebühren vom letzterem dem Gerichte 65 Pfund Pfenninge. War aber der Todschläger in die Nothwehre versetzet, und konnte er durch zwei Zeugen beweisen, daß er ihn angefallen, und zuerst sein Schwert oder Messer gezückt, und also seiner Person oder seiner Ehre gefährlich wurde, so ist derselbe von aller Straffe frei. (§. 36 u. 40.)

7) Wenn eine Frau bei Gericht über **Nothzüchtigung** gegen einen Mann klagte; so wurde derselbe vorgeladen. Erschien er, und läugnete die That, so war er frei, wenn nicht die Frau sich erbot mit ihm zu kämpfen. Kam er aber nicht vor Gericht, so wurde er des Verbrechens schuldig gehalten. (§. 47.) Indessen galten auch sieben Gezeugen, worunter Weiber sein durften, um jemand des Verbrechens der Nothzüchtigung zu überweisen.

8)

8) Dem Friedensbrecher soll die Hand abgehauen werden, (derselb ist dem gericht veruallen mit der hant do er den frid mit geben hat) und seine Fahrniß gehört dem Richter; Lehen und Eigen (Allodium) aber seinen Erben.

9) Falsches Zeugniß wurde endlich nach diesem Rechtbuche dergestalt gestraft, daß derjenige so viel zu bezahlen hatte, als der Werth desjenigen Guts betrug, um welches er falsches Zeugniß gab.

*) Bergmann's Gesch. der Stadt München. Im Urkundenb. S. 109. Ziffer CXII.

**) —— „daz dhein Richter noch Amptmann in vnserm „Land ze Beyern Niemant ewingen noch nöten sol ze „dheiner clag er well dann gern clagen vnd pit gerich„tes vmb welcherley sach vnd ansprach daz war, an vmb „todsleg Nottwunft, offenbar Behaimsuchen, die mit ge„waffneter Hant geschicht vnd offenbar, Diepstal, die „einer auf den diep wol erzewgen mag als dez Landes „Recht ist, der sol chlagen im selb an schaden, daz er „sein chain entgeltnüzz hab gen dem Richter, vnd auch „gen dem den er angeclagt hat." rc.

***) „Wer auch daz einer den andern anclagt er hab in „dhaim gesucht mit gewaffneter hant in seinem haws vnd „hoff, Stet er im des anlaugen So sol er ims pezzern „mit zwain pfant pfening vnd dem Richter sein puzz Sech„zig vnd fünff pfunt Stet er aber sein laugen, da sol „er sein Ayt für tun, ez mag dann der anclager war, „zu im mit zwain, die ez gesehen haben, die dez mit „im sweren dez sol er genyezzen, Rett auer er sein „Haws er an totslag, er ist dem gericht nichz schuldig, „vnd auch dem der in haimgesucht hat."

****)

****) „Swer mit den rechten für chümpt mit drwf die „gagenwürtig ist so sol dez das gut gewesen ist berech„ten mit zwain daz sein hant die dritt sei hat er der „zwaier nicht so er ain drei Aid sweren darauff daz es „ze der zeit sein aigen gut wer er daz es im haymlich „verstoln würd, vnd hewt sein sei so sol im daz gericht „daz gut wider antwurten vnd sol man dem daz gut „shazen vnd dem Richter der zebenden pfening geben ze „füruang, vnd wer daz gut vnter zwain vnd dreizzik „pfening so ist er dem richter schuldig worden 65 pfunt „pfenig, ist es auer vber 32 pfenig so sol man ihn fla„hen an der schrayet vnd hat sich alles sein varez gut „veruallen in des gerichts gewalt ist es auer vber die „sechs shilling vnd zwen pfening so sol der richter einen „freynman zusprechen wie man vber in Richten sull vnd „sol auch der Richter zu dem gut vier man schaffen. die „ez shäzen auff ir trewe wes es wert sey daz sol dem „Dieb dem es get an den Leib der dritt pfening abgew."

§. 59.

Als Zeugen unfähig bestimmt eben dieses Rechtbuch:

1) Kinder unter 14 Jahren;

2) Weiber und Geistliche, ausgenommen in Aeusserung des letzten Willens eines Sterbenden; (§. 52.)

3) Unzüchtige;

4) Unsinnige, Blöde am Verstande;

5) Blinde, Taube und Stumme.

6) Verachtete, und peinlich gestrafte Leute;

7) Die vor Gericht eines Meineids überzeigte, und

8) In der Sache betheiligte Leute. (§. 51.)

§. 60.

§. 60.

Schon oben (§. 26.) habe ich angeführt, daß sich Adeliche und Gemeinden selbst Gesetze gaben, und so der allgemein einreissenden Unordnung und Unsicherheit im Lande Baiern zu steuern suchten. Indessen fält die wahre Entstehungs Epoche der städtschen Gerichtsbarkeit doch eigentlich in die Regieruns Jahre der Herzoge Ludwig des Strengen und Rudolph's dann des Kaiser Ludwig des Baiers und seiner Söhne. *) Hier ergiebt sich erst einige Ausscheidung zwischen bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit, und es bezeugt sich, daß Polizei-Vergehen damals zur sogenannten niedern Gerichtsbarkeit gehörten.

Von dieser Zeit an machten auch die Städte nach dem Bedürfniß der Zeiten, und des Lokals einige Verordnungen, **) welche in der Folge vom Landesfürsten bestättiget, und öfters zur Würde der Landesgesetze erhoben wurden; ja es wurden selbst die Formalitäten eines Kriminal-Processes näher bestimmt, und, wie der Erfolg noch mehr zeigen wird, hier und da sogar aufgezeichnet.

*) So verlieh H. Ludwig der Brandenburger den Bürgern von Murnau in einer Urkunde, gegeben am nächsten Sonntag nach St. Johann des Täufers 1350. das Recht mit Stock und Galgen, und Herzog Friedrich dem Konrad Preysinger von Payrbrun in einer Urkunde, gefertiget am weissen Sonntage 1386. das Halsgericht mit Stock und Galgen über seine Unterthanen in der Herrschaft Au, wie die Beilagen unter

den

den Ziffern VI. und VII. des mehreren darthuen. Es scheint aber, daß unter dem Ausdruck: das Recht mit Stock und Galgen nicht die peinliche Gerichtsbarkeit, sondern nur die Aufsicht zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe bei Vollziehung einer Todesstrafe zu verstehen seie. Eben so verliehen die Herzogen Stephan der ältere, Stephan und Friderich i. J. 1368. dem Stadt Magistrate zu Ingolstadt das Recht, nach allen schädlichen und übelverruffenen Leuten, selbe mögen in der Stadt, oder auf dem Lande sein, greiffen, und sie fangen zu dürfen. Der Magistrat soll auch einen Freimann zusprechen, welchen Tod solch' ein gefangener Uibelthäter verdient habe, und dieses genügt auch, wenn man nicht immer sieben haben kan, die über einen schädlichen Mann schwören. Beilage. Ziffer VIII.

**) Merkwürdig ist unter andern die Verordnung, welche der Magistrat zu Landsberg mit Vorwissen des dortigen herzoglichen Pflegers (Landrichters) i. J. 1361. erließ. Hierinn wird die heimliche Ehe (matrimonium clandestinum) welche nach kanonischen Rechten damals noch geltend war, verbotten und zwar unter einer Straffe von 10 Pfund guter Augsburger Pfenninge. Sollten die Uibertretter diese Summe nicht bezahlen können; so solte denselben ein Arm oder ein Fuß zu ihrer Besserung abgeschlagen werden.

Meine histor. Schilderung der Agnes Bernauer. S. 81. Note 43. Lory Gesch. des Lechrains. Th. II. S. 65.

§. 61.

In dieser Periode zeichneten sich unter den alten Blut-Gerichten Deutschlands auch die sogenannten Vehmgerichte aus. *) Anfangs war ihre Verfassung den übrigen peinlichen Gerichten gleich; nachhin aber wurden sie besonders eingerichtet. Sie um-

umhülte ein Schleier von Mistik, ihre Mitglieder waren verborgen und unerkannt, ihre Beschlüsse strenge, ihre Wachsamkeit groß und umfassend. Kurz, es war ein Orden von Rechts- und Urtheilsprechern, die im Finstern handelten, in Geheim Gerechtigkeit übten, keines Menschens, selbst des Fürstens nicht schonten, und überall Terorismus verbreiteten. **) Sie entstanden um das Jahr 1400. ***) hatten ihren Sitz vorzüglich in Westphalen, und erloschen endlich ganz, gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts. ****)

*) Nebst den Vehmgerichten bestanden noch die Rügegerichte. Sie suchten nur die Polizei handzuhaben, und gehören also nicht zu den Kriminalgerichten. Malblank's Gesch. der peinl. Halsgerichts-Ordnung Karl des V. §. 532. Malblank de iudiciis, quæ Rügegerichte vocantur (Erlang. 1793.)

**) Uiber die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, von Kopp. (1793.) Das Vehmgericht des Mittelalters, histor. untersucht von Hütter. (Leipzig 1793.)

***) Lodtmann de origine Judic. Vehmicor. (Helmst. 1751.) Goeckl de forma jurisdict. criminal. ap. Germ. (Altd. 1735) §. 14. Koch's Anmerkungen von den westphälischen Gerichten. (Wolfenbüttel 1751.) B. G. Struvii Hist. Jur. cap. 9. §. 20.

****) Meißner von den westphälischen Gerichten im hanöv. Magazin v. J. 1786. S. 639. Goldast. Constit. Imp. T. I. p. 163 & 235. & T. II. p. 112. Obwohl in Baiern keine Vehmgerichte bestanden; so glaubte ich doch derselben erwähnen zu müßen, weil sie ihre richterliche Macht auch über ihren Landes-Gezirk ausdehnten, und selbst über einige baiersche Ritter dort Sprüche

er-

ergiengen. Moser's kurze Nachricht von den westphä Freigerichten. Berliner Monatschrift. November 1786. S. 375.

§. 62.

Nach dem Vorbilde der geheimen Blutgerichte in Westphalen war überhaupt die Kriminal Gerechtigkeitspflege im 15ten Jahrhundert sehr strenge, kurz und unvollständig. Dieses ist aus einer Urkunde vom v. J. 1322. bei Oeffele Script. rer. boic. T. II. p. 139 zu ersehen. *) Dieses bezeigen auch mehrere in den hiesigen Archiven verwahrte zu diesen Zeiten in peinlichen Fällen verhandelte Akten. **) Auf eine gemachte Anzeige wurde der Beschuldigte ohneweiters gefänglich eingezogen, und wenn er im Verhöre nicht sogleich des ihm gezeugten Verbrechens geständig war, so ließ man ihn ohne weiters foltern. Gestand er dann das Verbrechen, so folgte rasch das richterliche Urtheil.

Wie strenge die Gerichte gegen ein Mädchen vom niederen Stande waren, das sich beigehen ließ den Thronfolger Baierns, einen herzoglichen Prinzen zu heurathen, hievon zeiget die bekannte Geschichte der unglücklichen Agnes Bernauer. Sie fand ihren Tod in den Wellen der Donau zu Straubing. ***)

*) Dort heißt es: „Wir Heinrich von Gottes Genaden „Pfzgr. bey dem Reyne vnd Hertzog in Bayrn verjehen „offenwar an dem Brief, das für vnns khomen vnn„ser getrew Graf Ulram von Halls, Reymar von Prenn„bergkh vnd Harthigkh von Degenwerch vnd clagten

„vnnd

„vnns über Heinrich von Hochenfels, das der auf sy „drey gesagt hete, sy hieten vnns Hertzog Heinrich ver„raten vnd verkaufft gen vnnsern lieben Herrn vnd Vet„tern Khönig Ludwigen von Rom, vnd sollten vnns dem „gefangen haben geben vnd geantwort. Zu der Chlag „khom Heinrich von Hochenfells vnd sprach vor vnnser, „er wir vnschuldig, vnd er wolt in gern vmb so ge„than Chlag vnd Anspruch von vnns ein Recht thun, „alls recht wär, do haben wir in baidenthalben einen „Recht Tag für vnns nach vnnsers Rates Rat vnd nach „ir aller vier Pet, Gunst vnd Willen. Auf denselben „Tag vnnd Recht khomen vnnser getrew Graf Alram „von Halls, Reymar von Prennberch, Herteigkh von „Degenberckh vnd klagten mit ir Vorsprech vor vnns „heitz Heinrich von Hochenfels er hiet auf sy drey ge„agt, sy hieten vnns Hertzog Heinrich verratten vnd „verkauf gen vnnsern lieben Herrn vnd Vettern Khönig „Ludwigen von Rom, vnd sollten vnns den gefangen ha„ben geben, vnd geanntwort, do ward Heinrich von Ho„chenfels drey Stund gefordert für vnns vnd für das „Recht, alls Frag vnd Urtail sagt ze antwortten, der „Ansprach, die vnnser getrew heitz im hetten, do was „nun Heinrich von Hochenfels von dem Rechten gerit„ten vnd entwichen, do sagt Frag vnd Urtail, möcht „Graf Alram von Halls, Reymar von Prennbergkh „vnd Hartheigkh von Degenberkh von der Inzicht die „sy angesagt het, Heinrich vou Hochenfels sich gene„men mit ir starkh Ayden, sy solten darumb ledig sein, „vnd gerichten auch das was dann mit fünfhundert „Hannden vnd Namen in dieselben Ayde, das sy mit „Worten, mit Werchen vnd mit Gedännken, vnschul„dig wären, vnd das auch vnnser lieber Herr vnd Vet„ter Khönig Ludwigen von Rom so gethann Suchung „bey seinen Tagen, nye heitz mer hiet gehabt, vnnd „nach dem gericht, allso sogt Frag vnd Urtail wenn so „getan Innzicht dem Reich an seiner Ehr vnd Trew

„wär

„wår gangen, vnd vnnsern getrewn Graf Alram von „Halls, Reymaren von Prennbergkh Harteig von De„genberkh in Trew Er vnd Leib vnd Guet auch vorge„gangen. Es sol nun Heinrich von Hochenfels dieselben „Pen an ihr stat leyden vnd dulden, do ward vor vnn„ser Heinrich von Hochenfels mit Frag vnd mit Urtail „ze recht ůbersagt alls ein *— man vnd in des Reichs „Acht gesagt, wann er das böslich angelogen het vnd „darzue in vnnser Acht, vnd alles sein Guet vnd Vest „in vnnsern gewalt vnd sein Weib ze Wittibm sein ewi„gklich verpotn vnd all seinen Veynnden erlaubt, vnd „darüber ze Urkhund geben, wir den Brif mit vnnsern „Innsigl versiglten, der geben ist ze Straubing, do man „von Christus Geburde zallt dreyzehnhundert Jar vnd „darnach im zway vnd zwanzigisten Jar, an dem Son„tag an Sant Paulus Abent als er warde bekhert."

**) Meine hist. Schilderung der Agnes Bernauer. S. 102. Note 74.

***) Meine hist. Schilderung der Agnes Bernauer.

§. 63.

Uiber die Art, wie im 15ten Jahrhundert, und auch schon einige Jahrzehende zuvor, peinliche Untersuchungen, und Urtheilsprüche vor sich giengen, giebt einen deutlichen Aufschluß eine Urkunde vom Jahre 1400. *) Hieraus ergiebt sich: daß

1) die Klage wider einen oder mehrere Verbrecher vor dem Richter in Gegenwart des innern und äußern Rathes öffentlich geführet worden.

2) Daß der Richter über die Gattung des Todes, oder sonst einer Strafe, die der Verbrecher verdient hätte, gefragt wurde.

3) Daß der Richter sohin den innern und äußern Rath hierum befragte, welcher dann über die rechtlich zu verhängende Strafe abstimmte.

4) Daß, wenn des Rathes Abstimmung auf den Tod erkannte, alsdann

5) der Richter dem Frei-Mann bei seinen Pflichten aufforderte die Art der Todesstrafe zu bestimmen.

6) Daß endlich über solch' eine Verhandlung ein eigener Gerichtsbrief ausgefertiget wurde.

*) Beilage Ziffer IX. Diese Urkunde ist auch abgedruckt in des G. v. Sutner's Berichtigung der Unruhen bei dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm. (München 1797.) Beil. III. S. 55.

§. 64.

Zur Geschichte des baierschen Kriminalrechtes vom 15ten Jahrhundert ist auch jene Entscheidung merkwürdig, welche zur Berichtiguug der Irrungen, welche sich zwischen dem herzoglichen Oberrichter zu Straubing, und dem dortigen bürgerlichen Magistrate anbegaben, am Mondtag nach heil. drei Königen 1497. gefällt wurde. *)

Hierin wird festgesetzt:

1) Polizei Frevel der Müller, welche sich in der Stadt Straubing, und im dortigen Burgfriede befinden, soll der Magistrat abwandeln; wenn aber die Müller am Mehl oder Getraide einen Diebstahl verüben, so soll dieses als ein peinliches Verbrechen dem Oberrichter zu bestraffen obliegen.

2) Auf gleiche Art soll es mit Waaren, welche verkauft werden, gehalten werden. Zugeringhaltende Mässereien, zu kurze Ellen, nicht volle Gewichte sind an jenen, welche selbe führen, vom herzoglichen Oberrichter peinlich zu bestraffen.

3) Fornikationen hat zwar der Magistrat zu beahnden; wird aber wegen einer zugefügten Noth-Zucht Klage geführt; so gebührt die Untersuchung und peinliche Bestraffung dieses Verbrechens dem Oberrichter.

4) Soll der Magistrat jedermann mit Beweisen seiner Unschuld hören, und sich nicht unterstehen für peinliche Gerichte gehörige Fälle zu unterdrücken, und dem herzoglichem Blutgerichte zu verheimlichen.

5) Fremde, welche weder in der Stadt, noch im Burgfriede ansäßig sind, stehen sowohl in peinlichen, als andern Vorfällen nur unter dem herzoglichen Oberrichter. Wenn aber derselbe, oder der Unterrichter abwesend sind, und Ge-

fahr auf dem Verzug haftet; so darf zwar der bürgerliche Magistrat sich der Person eines Fremden in geeigneten Fällen versichern; doch muß er selben sohin ohne Verzug an den Oberrich. ausliefern.

6) Der magistratischen Gerichtsbarkeit unterliegen alle, welche geschworne Bürger, oder sonst der Stadt Straubing mit Steuer, Wache, Scharwerk, (Frohne) u. s. w. verbunden sind, dann in der Stadt oder im Burgfriede ansäßig wohnen; jedoch mit Ausnahm der Edelleute, welche unter den herzoglichen Gerichtszwang gehören.

7) Gebühret dem bürgerlichen Magistrate keine peinliche Gerichtsbarkeit; indem Verbrechen, welche mit dem Tode bestraft werden, und in Todschlag, Nothzucht, und Diebstal, dann im Raub, Brand, Hochverratht u. s. w. bestehen, lediglich der Vizedom mit seinen Räthen abzuurtheilen hat. (§. 54 u. 55.)

8) Soll der Magistrat dem herzoglichen Oberrichter nicht im mindesten in Ausführung der Strafen hindern, welche demselben von Amtswegen gebühren.

9) Um einen Verbrecher gefangen zu nehmen, gebühret dem herzoglichen Oberrichter und dem Gerichte der freie und ungehinderte Zutritt in jedes Haus.

*) Bei-

*) Beilage Ziffer X.
Eine weitere unter dem Ziffer XI. anliegende Ordnung v. J. 1501. giebt über verschiedene Sicherheits Anstalten der baierschen Hauptstadt Straubing Aufschluß. Diese, und alle übrige Blutbanns Verleihungs Urkunden befinden sich in den churfürstl. Archiven.

§. 65.

Ferners ist hier noch zu bemerken: daß Bischof Heinrich von Regensburg in einer Urkunde, gegeben d. 10 März i. J. 1491. den Wolfgang Haimstögkl, Kastner, und Professen des Klosters Rohr als Inquisitor gegen die Ketzer und Zauberer aufgestellt habe, daß dieses Inquisitions Amt auch Rupert Bischof von Regensburg in einer Urkunde, ausgefertigt den 18. Hornung 1493. demselben ebenfals übertrug, und daß sohin der Dominikanermönch Heinrich, Inquisitor in den Metropolitan Kirchensprengel Mainz, Kölln, Salzburg, Trier und Bremen diesen Wolfgang Haimstögkl als seinen Vikar in Inquisitions-Sachen den 4 Julius 1497 ernannte.*)

Eben dieser Wolfgang Haimstögkl, welcher nachhin zum Prälat des Klosters Rohr ernannt wurde, erließ dann als Vikar des Inquisitors Heinrich, an den Pfarrer zu Abensberg Erasmus Rabein oder Raberbein am Maria Heimsuchungstage 1499. ein Schreiben, worinn er ihm eröfnet: er habe zuverläßig erfahren, daß in Abensberg abgötterische Leute, und vorzüglich mehrere Weiber sich befinden, welche mit Zaubereien zum Nachtheile der dortigen Bürger sich abgeben. Er wolle hiemit sein Ge-

wissen sichern; indem er ihn (Pfarrer) abermal dringend ermahnet, gegen solche Leute mit geeigneten Mitteln vorzugreiffen, und ihre Laster mit starker Stimme zu verkünden. Würde der Pfarrer dieses zu seiner Unehre unterlassen; so müßte er (Prälat von Rohr) oder einer seiner Untergebenen wegen dieser Nachläßigkeit selbst Hand an das Werk legen, u. s. w. **)

Auch verdient hier noch angeführt zu werden, daß H. Ludwig am Mondtag nach St. Ulrich 1472 seinem Rathe Wolfgang Gumppenberg zu Gumppenberg, und dessen Brüdern Leonhard und Johann den Blutbann im Markte Pettmeß, dann dem Schlosse Gumppenberg zu Lehen verliehen habe. ***)

*) Mon. boica. Vol. XVI. nro. 98. 99 & 100. p. 241. 243 & 244.

**) Mon. boica. Vol. XVI. nro. 101. p. 248.

***) Beilage. Ziffer XX.

§. 66.

Aus den bisher von mir angeführten peinlichen Gesetzen, und dem in ältern Zeiten gegen Verbrecher bestandenem Verfahren ergiebt sich, daß man von der Theorie der Kriminal-Justitz noch keine wahre Begriffe hatte. Aber eben diese Theorie wurde noch mehr durch den Klerus verwirret.

Die Geistlichkeit trachtete nach der peinlichen Gerichtsbarkeit und ihrer Erweiterung, sie suchte ihrem

Stande

Stande mehr Würde, Ansehen und Unentbehrlichkeit zu geben. (§. 30.) Religion war hierzu das beßte Mittel. Man schloß von Majestäts Verbrechen gegen den Landesfürsten auf Beleidigungen gegen Gott, vom Hochverrathe auf Ketzerei u. s. w. und glaubte vermög der auf diesem Erdenrunde besitzender Staatthalterschaft Gottes Religions Verbrechen selbst rächen zu können.

*) Boehmer in præfat. ad obſerv. Carpzov. nov. Pract rer. Criminal. (Francof. ad Mœn. 1759.) Pag. II.

C. C. Stübel's Siſtem des allg. peinl. Rechts. (Leipz. 1795.) B. I. §. 143. S. 113.

§. 67.

Nun wurden in den peinlichen Gerichten auch Religions Vergehen, und Sünden abgeurtheilt, und gestraft, und wer ein guter Christ sein wollte, wer selbst für seine persönliche Sicherheit bedacht war, mußte die Fackel gegen Ketzer und Zauberer, und das Schwert gegen Ehebrecher und Kirchendiebe ergreiffen. Kein Fürst, keine Macht konnte den Unglücklichen retten, der als vermeintlicher Gotteslästerer, als Ketzer, Zauberer, als ein Abtrinniger vom wahren Glaube u. s. w. in die Hände solcher Inquisitions Gerichte fiel. So wenig man für der Menschen individuelles zeitliches Wohl im allgemeinen bekümmert war, so sehr gab sich doch jeder Mühe den Menschen, der sich nach damaliger Meinung verirrt hatte, in den Himmel zu zwingen, und das ewige Heil seiner Seele durch den quallenvollesten Tod zu befördern.

*) Malblank's Gesch. der peinlichen Gerichts Ordnung. §. 15.

Kopp von den geistl. u. Civilgerichten in Hessen. §. 78.

Item statuimus, vt iudicium sanguinis (Blutgericht) aut officium notariorum in causis sanguinis non dictent, vel vsurpent, neque consilium vel auxilium dent in premissis, excepta causa hæresis. Sinod. Ratisb. de anno 1372. art. 4. Mon. boica Vol. XV. p. 575. Man sieht hieraus, daß sich die Bischöfe die peinliche Erkänntniß über Ketzer zugeeignet hatten.

§. 68.

Das Bahrrecht, *) und die Hexenprocesse löblichen Angedenkens brachten im 16 Jahrhundert die Wasserprobe (§. 10 u. 18.) unter dem Namen Hexenbad, und die Hexenwage, **) besonders in Westphalen aufs neue empor.

*) Das Bahrrecht, oder das Bluten des todten Körpers, war ehedem auch in Baiern üblich, (§. 38.) doch wurde dasselbe im neuen baierschen Kriminal Gesetzbuche, das i. J. 1751. heraus kam, Th. 2. Kap. 4. §. 8. gänzlich abgestellt. Kaisers Anweisung zum Inquisitions Proceß (Altenburg 1710.) empfehlt das Bahrrecht noch, jedoch mit mehr Vorsicht. Anmerkungen zum Fust von Stromberg. S. 71.

**) Noch i. J. 1636. bestättigte der Magistrat zu Osnabrück sehr feierlich die Gewohnheit des Hexenbades, jedoch unter großen Widerspruch der Prediger.

Die Hexenwage wurde noch i. J. 1728. zu Szegadin in Ungarn vorgenommen, wobei laut des publizirten Berichtes merkwürdig ist: daß ein großes und dickes Weib nicht mehr, als 1. 1/2 Quintl, ihr Mann, welcher auch nicht von den kleinsten war, nur 5 Quintl, die übrigen aber

aber durchgehends entweder ein Loth 3 Quintl, oder noch weniger gewogen haben. Burchard von den Ordalien in der Rostocker Monatschrift 1791. B. 1. S. 94. In den alten baierschen Rechts Büchern, uud Kriminal-Akten habe ich keine Spur gefunden, daß je ein Hexenbad, oder eine Hexenwage üblich gewesen.

§. 69.

In eben diesem Jahrhunderte bildeten sich sogar ordentliche Kampfgerichte zu Halle in Schwaben, zu Furth für das Burggrafthum Nürnberg, zu Würzburg für das fränkische Landgericht.

Man kann vielleicht auch das oberste Kampf-Meisteramt in Oesterreich dahin rechnen, womit die von Weitrach belehnt waren.

*) Lünig Collect. novæ von der landsäßigen Ritterschaft. B. 1. S. 402. Die burggräfl. Nürnberg. Kampfgerichts-Ordnung befindet sich auch bei demselben. B. 2. S. 127.

§. 70.

Das Hofgericht zu Rothweil erkannte noch i. J. 1550. auf das Kampfgericht. Selbst Kr. Karl V. hielt selbes i. J. 1522. für erlaubt, und Rudolph II. belehnte i. J. 1609. den Herzog von Lothringen mit dem Recht: daß alle die, welche zwischen dem Rhein und der Mosel kämpfen wollten, dieses unter seiner Aufsicht thuen sollten.

Goldast, der i. J. 1635. starb, bezeigt: daß er in Franken dergleichen Kampfgerichte öfters noch gesehen habe.

*) An-

*) Anmerkungen zum Fust von Strommberg. S. 59.
Auch von solchen Kampfgerichten ist in Baiern nichts bekannt, ausser jenen, welche bereits schon (§. 10. 28. 39. 47 u. 58. Ziffer 7.) angeführt wurden.

§. 71.

Obwohl nun in Baiern die peinliche Gerechtigkeits-Pflege eben nicht besser, als in andern deutschen Ländern bestellet war; so muß man doch diesem Lande zum Ruhm nachsagen, daß viele Grausamkeiten bei Ausübung des Strafrechtes in demselben unbekannt waren, und daß, wenn gleich die gerichtlichen Verhörre nur kurz, und unvollständig gewesen, doch kein Beschuldigter ungehört verurtheilt wurde, wie dieses bei den Vehmgerichten öfters geschah.

*) Meister's peinlicher Proceß. S. 17—21.
Koch's Anmerk. von den westphäl. Gerichten. (Wolfenb. 1751.)
Chr. Thomasius de vera origine, natura, progressu & interitu iudiciorum westphalicorum. (Halæ 1715.)

§. 72.

Aus vielen im Münchner Stadt-Archive vorhandenen Kriminal-Aktenstücken lege ich hier einige an, *) woraus sich über den Geist der peinlichen Gerichtsverfassung zu Anfange des 16 Jahrhunderts folgendes entwickelt:

1)

1) Von Seite des Gerichtes wurde dem Beschuldigten das Verbrechen, welches er verübt haben sollte, nur mündlich vorgehalten.

2) War er desselben nicht geständig, so wurde er ohneweiters mit der peinlichen Frage zum Bekänntniß nach Willkühr und Gutbefinden des Gerichtes angestrengt.

3) Nur des Beschuldigten Geständniß, und dieses sehr kurz, jedoch punktenweise wurde auf einen Bogen Papier niedergeschrieben, vielmehr nur bemerket.

4) Nach vom Beschuldigtem abgelegtem Geständniß wurde sogleich das Urtheil gefällt.

5) Bestand das Gericht aus Beamteu des Herzogs, worunter öfters der Rentmeister war, und den beiden Bürgermeistern der Stadt München.

6) Die Bürgermeister waren die Ankläger des Verbrechers. **)

7) Gewinnt es das Ansehen, es habe dortmals eine Gattung fiskalischen Accusations-Proceßes bestanden; indem Herzog Wilhelm am Sonntage nach St. Margarettens Tag 1513. seinen Amtmann zu Perlach Johan Oettl beauftragte den wegen schädlicher Sach und Uibelthat in der herzoglichen Fronveste sitzenden Johan v. Rockenberg zu klagen und Recht zu begehren. (§. 36 u. 58.)

8)

8) Kömmt unter den Strafen das lebendige Begraben vor.

*) Beilagen Ziffer XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII und XIX.

**) Von der Stellung peinlicher Anklagen wurden selbe auf ihr Bitten, jedoch auf Widerruf, vom H. Albrecht V. i. J. 1575. befreiet. Beilage Ziffer XXI.

§. 73.

Was die Bestraffung peinlicher Verbrechen selbst betrift; so wurde

1) die vorgehabte Vergiftung an des Sohnes Gattin, und der Rath, daß er sie umbringen solle, welches auch geschah; dann von dem Sohne mit der Mutter gepflogene Unzucht mit dem Lebendig begraben gestraft.

2) Todschlag, verübt an der Gattin, wurde mit dem Tode durch das Rad gebüßet. (§. 36. Note ***. und §. 58.)

3) Brand wurde mit Verbrennung des Thäters geahndet. (§. 13.)

4) Auf den Todschlag wurde das Schwert erkannt. (§. 36 und 58.)

5) Pasquille gegen einen Staatsdiener wurden durch Hinrichtung mit dem Schwerte gebüßet.

6) Heimliche Niederkunft (Geburt) ward mit Ertränken gestraft. *)

7) Der Uneinigkeiten in der herzoglichen Familie veranlaßte, und zu erhalten suchte, wurde enthauptet. **)

*) Obige Beilagen.

**) Dieses wiederfuhr dem Hieronimus von Stauff, Freiherrn zu Ehrenfels auf dem Salzmarkte zu Ingolstadt i. J. 1516.

Adlzreiter Annal. b. g. P. II. L. X. Fol. 231. Nro. 10.

§. 74.

Auch ergiebt sich aus der Geschichte damaliger Zeiten: daß man glaubte: ein Landesfürst habe das Recht seine Unterthanen zu zwingen bei der katholischen Religion, oder derjenigen, zu welcher er sich bekannte, zu bleiben und zu keiner andern überzugehen. Hierzu verleitete die Fürsten auch der Klerus. (§. 66.) Der sich zu einer andern Religion bekannte, wurde nach Umständen mit Gefängniß, Landesverweisung, ja selbst mit der Hinrichtung durch das Schwert, oder durch Ertränken gestraft. Gewöhnlich endeten die Ketzer auf dem Holzstosse ihr Leben.

*) Meine Abhandlung über die Argula von Grumbach. (München 1801.) S. 7. Note 5 und S. 18. Note 30. dann S. 25. Note 48 und S. 27.

§. 75.

Die von den baierschen Herzogen Wilhelm und Ludwig i. J. 1518. erlassene Reformation des baierschen Landrechtes, so wie andere in diesem Jahrhunderte gegebene Landrechte und Mandate

date verordnen übrigens in Betref des peinlichen Rechtes in der Hauptsache folgendes:

Gerichts-Ordnung.

1) Ohne genugsame Anzeige soll niemand gefänglich eingezogen, noch auf die Folter gespannet werden. *)

Reform. des Landrechts v. J. 1518. Tit. XIX. Art. 1. S. 70.

2) In zweifelhaften Fällen soll sich bei dem Herzog, oder dessen Hofgericht bei Erkennung der Tortur angefragt werden.

Reform. d. Landr. l. c. Art. 1.

3) Das peinliche Gericht soll aus einem Richter, einem Gerichtschreiber und etlichen Beisitzern bestehen.

Reform. L. R. l. c. Art. 2.

4. Der beim Richter gefängliche Einziehung eines schädlichen Menschens begehrt, muß dießfals Kaution (Sicherheit) leisten.

Reform. L. R. l. c. Art. 4. S. 71.

5) Der Herzog behält sich und seinen Hofgerichte die Mäßigung des peinlichen Urtheils bevor.

Reform. L. R. l. c. Art. 6. S. 71. zr.

6) Weiber mögen nicht zeugen in peinlichen (Malefitz) Sachen. Doch, wo man peinliche Handlungen anders nicht, als durch Weiber erfahren

kan,

kan, sollen selbe zu Zeugen tüchtig sein. Sonst aber bleibt es bei dem geschriebenen Rechte. **) (§. 40. 51. 52 u. 59.)

*) Die Folter hatte damals auch gegen Adeliche statt. So wurde i. J. 1516. Hieronimus v. Stauff gefoltert. (§. 73. Ziffer 7.) crimen inter tormenta confessus.

Adlzreiter l. c. Fol. 231.

*) Gerichtsordnung im Fürstenthumb Obern vnd Niedern Bayrn. Anno 1520. aufgericht. Tit. VII. Gsatz 23. S. 36. zr.

§. 76.

Bestraffung.

Strafe des Diebstahls.

Ein Diebstahl, der über 80 Pfenninge betrug, wurde mit einer Ruthenzüchtigung gestraft.

Betrug er vier Schillinge und darüber, jedoch unter einem Pfunde, so wurde nebst der Ruthenzüchtigung auf die Landesverweisung erkannt.

Erstieg er aber eine Summe von mehr, als einem Pfunde, und unter zehen Schillinge, so wurden dem Diebe die Ohren abgeschnitten, und er sohin des Landes verwiesen.

Die Todesstrafe endlich ist dann erkannt, wenn die Summe über zehen Schillinge betrug, und der Diebstahl dreimal war verübt worden.

Reform. L. R. l. c. Art. 7. S. 72.

Ein

Ein in Kirchen verübter Diebstahl wurde mit dem Feuertode gestraft. (§. 12. 42. 54 u. 58.)

Reform. L. R. l. c. Art. 6. S. 71. zc.

*) Die Bestraffung des Kirchendiebstahls soll nach der Bulle P. Gregor des XIV. v. J. 1559. ausschlüßig dem geistlichen Richter zustehen.

Strafe des Strassenraubes.

Dieser wurde ohne Unterschied der geraubten Summe mit der Todesstrafe belegt. (§. 34. 35. 43 und 41.)

Die Strafe des Landfriedensbruches aber bestand in der Aechtung und Konfiskation des Vermögens.

Reform. L. R l. c. Art. 6. S. 71. zc.

Königlicher Landfriede. v J. 1495.

Strafe des Todschlages.

Ein Todschläger wurde mit dem Schwerte hingerichtet. Sein unbewegliches Allodium (Eigen) und Lehen gehörte seinen Erben, die fahrende Habe aber dem herzoglichen Fiskus. Der Richter bezog 5. bis 6. Pfund Pfenninge. (§. 12. 36. 37. 38. 39. 52. 54. und 58.)

Reform. L. R. l. c. Art. 6. S. 71. zc.

*) Wie die Erfahrungen über einen verübten Todschlag sollen eingezogen werden, behandelt die Declaration vnd Erleutterung etlicher jüngst baierischer aufgerichter Polizei Ordnung begriffener Articul im 1557. Jar ausgangen. Dort heißt es:

es: „Beschliesslich alls wir in teglicher erfarung befinden
„das sich die Todschleg in vnserm Fürstenthumb ye lenn-
„ger ye mer zu tragen vnd begeben, vnnd doch die er-
„khundigung vnd erfarung, so von den vndern Obrig-
„kaitn darüber eingezogen, gemainclich dermassen zwei-
„fenlich vnd verichtig, auch in solcher vnordnung vber-
„schikt werden, das herkhomen der sachn vnd geschicht
„nit aigentlich noch genügsamlich mit notwendigen vmb-
„stenden daraus zuerlernnen vnd zuvernemen. So ist
„vnnser beuelch vnd mainung, damit hierinnen nach wich-
„tihkhait der sachen ain gebürlicher ernnst gebraucht,
„vnd die thäter nit so leichtlich eingelassen werden, das
„fürohin die personen so aines todshlags halbe ex offitio
„examinirt nit shlecht auf die pflicht, sunder auf den
„aid mit statlicher güter erinnderung der hohen straff
„vnd peen mainaidts ain yede in sunderhait in abwe-
„sen der andern gefragt, ir jeder aussag vndershidlich
„vnnd verstenndigclich beshrieben, unnd dann bey vnn-
„sern Hofräten vnd Regimenten statlich, vnd mit vleis
„erwegen werde, ob der thäter auf solche erfarung zu-
„uerhör zuerglaidten sey oder nit, ob er dann gleich
„verglaidt würdet, nichts weniger vnnd vngeacht vori-
„ger eingezogner erfarung, soll Jme sein vnshuld vnnd
„was er deßhalber zu gniessen verhofft ordenlich vnnd
„articulirt aufzefüren auferladen, Vnnd dem Anklager
„so er ainen hat die notdurfft gleichermassen für gesetzt
„werden, Es wer dann des thäters vnshuld aus der ein-
„gezogen erfarung, so gar offennbar vnd wissenlich, das
„dabei khain zweisl, so würdet wie billich die vberflüßig
„beweissung vmgannngen."

Strafe der Vielweiberei.

Ein Bigamus wurde in einem Sak ertränket.
Reform. L. R. l. c. Art. 9. S. 72. xx.

Strafe

Strafe der Bestialität.

Der diese Unthat verübte, wurde verbrannt.

Reform. L. R. l. c. Art. 6. S. 71. zr.

*) Die Bulle P. Gregor des XIV. vom 9 Jul. 1559. will die Bestraffung dieses Lasters der geistlichen Gerichtsbarkeit ausschlüßig zueignen.

Die Strafe der Nothzucht bestand in der Verurtheilung zum Tode. (§. 47. 54 u. 58.)

Ref. d. L. R. tit. XXI. Art. 1. S. 77.

Strafe des Ehebruches.

Hierinn bestehet ein Unterschied zwischen gemeinen und adelichen Ehebrechern; dann zwischen dem Gatten und einer Gattinn.

Der erste Ehebruch, verübt von einem Manne aus der niedrigen Volksklasse, wurde mit einem Monat langen Gefängniß bei Wasser und Brod gebüßt, und dann wurde er drei Sontage nacheinander mit einer brennenden Wachskerze vor die Pfarrkirche hingestellt.

Der zweite Ehebruch wurde mit lebenslänglicher Landesverweisung, und der dritte peinlich gestraft.

Ehebrecher der höhern Volksklasse wurden schonender behandelt. Sie bezahlten lediglich nach den Kräften ihres Vermögens 100. oder 50 Pfund zum Beßten armer Kirchen und anderer gottseeligen Werke.

Ein Ehebrecher vom adelichen Stande mußte ungefähr 5 Monate auf seine Kösten gegen die Türken oder die Feinde des baierschen Vaterlandes einen Feldzug mitmachen.

Weil aber — heißt es im Gesetze — der Weiber Ehebruch hierunter nicht weniger; ja auch viel höher zu bedenken; so sollen jene von der gemeinen Volksklasse, gleichwie bei den Männern von gleichem Schrotte und Korn verordnet worden, gestraft werden.

Die von der höhern Klasse sollen 14 Tage lang eingesperrt, und sohin in keine ehrsame Gesellschaft mehr aufgenommen, auch ihrer Ehrenkleider und ihres Schmuckes beraubt werden.

Bei Verübung des zweiten Ehebruches sollen die Weiber erster und zweiter Klasse vom Kriminalgerichte so wie die Männer im dritten Falle, abgeurtheilt werden.

Dem adelichen Gatte aber bewilligen diese Gesetze seine ehebrecherische Gattin mit Vorwissen des Landesfürstens in ein Burgverließ lebenslänglich einmauern zu lassen. (§. 11. 30. Note****.)

Landes-Ordnung v. J. 1578. (München bei Adam Berg.) B. VI. S. 33.

*) Merkwürdig ist auch wegen Bestraffung des Ehebruches folgender Auszug aus dem Münchner Stadtraths-Protokoll vom 3 August 1554. Dort heißt es S. 17. zc. „Veit

Ahei-

„ Aheimer Metzger. Ist anheut In ainem vollen Rhat „ 8 tag auff den thurm vnd hinab geſhafft vnd gelegt, „ vnd darzue vmb zehen tausend Stain zur gemainen Stat„ Camer mit ſambt der Fur gſtrafft worden der Vrsach „ hal ber, daß er ſeiner Dirn ain khindt gemacht, vnd ain „ Ehlichsweib hab, so ſchöner iſt als die Dirn."

Strafe der Kuppler.

Dieſe beſtand in öffentlicher Ausſtellung auf die Schandbühne, und dann im Exil.

Landes-Ordn. B. VI. S. 36. Auch in Leibesſtrafen.
Polizei-Ordn. v. J. 1578. S. 36.

Fornikations Strafe.

Wenn ein Kleriker ſich mit einer fleiſchlichen Sünde befleckte, ſollte er zur Beſtraffung an das geeignete biſchöfliche Ordinariat ausgeliefert, er in Baiern nicht mehr geduldet, und ſeine Pfründe einem würdigern Prieſter verliehen werden.

Der Laie wurde wegen dieſes Vergehens mit einer Leibesſtraffe gezüchtiget. (§. 11.)

Landes-Ordn. l. c. S. 37.

Gotteslästerung

wurde bei den Adelichen mit einer Geldbuße oder Gefängniß, oder mit Springer, Gaſſenkehren und Waſſerſchnellen, oder, wenn die Läſterung ſehr groß geweſen, oder wiederholt begangen wurde, noch ſchwerer geſtraft.

An

An gemeinen Leuten mit Gefängniß, bemessener Leibesstrafe, und öffentlicher Ausstellung. Man steßte einen solchen Verbrecher mit zur Hälfte entblößtem Leibe drei Sonntäge nach ein ander vor die Kirchenthüre, und gab ihm in die eine Hand eine brennende Kerze, und in die andere eine Ruthe.

*) Bayrische Landszordn. v. J. 1553. Buch VI. Tit. VII. Art. 1. S. 179.

Nach der Bulle des P. Gregor XIV. vom 9 Jul. 1559. soll die Bestraffung der Gotteslästerung ausschlüssig dem geistlichen Richter zustehen; allein so wohl in diesem, als in andern den geistlichen Gerichtsbarkeiten vorbehaltenen Verbrechen wurde dieses in Baiern doch nie zugegeben, und bestehen dießfals mit den betreffenden bischöflichen Ordinariaten sogenannte Konkordate, vorzüglich vom Jahr 1583. gemäß welchen der geistliche Richter nur eine geistliche Buße auferlegt, und die Bestraffung dem weltlichen Richter überläßt.

Zauberei

wurde auf dem Holzstosse gebüßt.

*) So wurde i. J. 1500. ein Kapuziner Mönch, Namens Bragadinus wegen Zauberei öffentlich zu München verbrannt. Thuani Hist. sui temporis ad h. ann.

§. 77.

In diesem 16 Jahrhundert wurde auch näher bestimmt, welche Verbrechen eigentlich peinlich (malefizisch) seien, und also zur Entscheidung der herzoglichen Hof- und Vizedommgerichte geeignet sind.

Nach der erklärten Landes - Freiheit v. J. 1553. gehören nun folgende Verbrechen zum peinlichen, oder Vizedom Gerichte:

„Der Erst, wer seinen herren in den tod „giebt, oder jene haimlich oder offeñtlich, wider ge= „thane Aidspflicht, shedliche vntreu thut, die recht- „lich malefitzisch gestrafft mag werden.

„Der Annder, Wer wider sein Herrshaft, „Obrigkait, oder den Landfriden, verräterey, yebet, „vnd getrieben hat.

„Der Drit. Wer seinen Petgenossen, on „shuld, die im Rechten gegründet sind, vom leben „zum tod bringt.

„Der Vierdt. Wer Vatter oder Mutter „vom leben zum tod bringt oder sonnst, mit shedli- „chen shlegen fräuenlich hand daranlegt.

„Der Fünfft. Wer im selbs den tod thut, „aus vrsachen ains beganngen Malefitz der peinli- „chen Rechtuertigung vnd straff zu empfliehen, das „soll Malefitzish gestrafft, vnd dessen Guet Confiscirt „werden. Wo jme aber yemandt den tod selbs thut aus „vnsinniger weise, oder aus vrsachen vnleidenlichs „shmerzens, seiner wissenlicher krankhait desselben „Erben vnd sein verlassen guet, sollen darumb von „eins Vitzdombshandels wegen nit angezogen noch „gestrafft werden.

Der

„Der Sechst. Wer vnnsers (des Herzogs) „selbs, oder vnnsers Hofmaisters, Marschalkhs, „Vitzdombs, oder vnser Räte, glait oder irn ange„lobten frid, fräuentlich bricht.

Der Sibennd. Wer trölich (bedrohlich) auf„trit, oder yemanndt beuehet oder nothedigt.

„Der Acht. Wer yemand haimlich Mord„prennt, oder offenlich vnd muetwilliglichen prennt.

„Der Neundt. Wer ainen frauenlichen tod„schlag thut, oder mit gifft, oder in annder gestallt, „ain haimlich Mördt, oder Kind verthan hat.

„Der Zehent. Wer brief oder Münß, Gold „oder Silber felshet, saigert, oder geringer macht, „vnd der wissentlich für gold vnd silber, annder „khuntterfehde metal. Dergleichen, wer Edlsgestain, „für guet vnnd gerecht, wissentlich verkhaufft oder „hingibt.

„Der Ailft. Wer Frauen oder Junckfrauen „notzwingt.

Der Zwelfft. Wer vnkeush, wider die natur „als mit ainem Vich, oder Mannspild mit dem an„dern beginnt.

„Der Dreizehent. Wer falsch Aid shwört, „vnd falsh zeugkhnuß gibt.

Der Vierzehent, wer zauberei treibt, die „zu shaden komen.

„Der Fünfzehent. Ain jeder diebstal, der
„mit Recht peinlich gestrafft werden mag, darjnnen
„soll auch füran dise nachuolgende Leuterung, vnd
„mässigung gehalten, vnd dawider von niemand ze-
„handeln gestatt werden. Nemlich wer vber zwen
„vnd dreissig Regenspurger, *) das ist 80 pfenning
„schwarzer Münß vnser Landswerrung, oder so uil
„wert verstilt, der mag peinlich, vnd vmb ainen
„Vitzdombhanndl gestrafft werden. Aber welcher
„diebstal, vnndter gemelter Summa ist, das soll
„khain Vitzdombhanndl sein, sonnder für ainen Ge-
„richtzwanndl gestrafft werden, vnnd wo in der be-
„teurung, shatzung oder Anshlag, solchs Diebstals
„gejrrt wurde, sollen vnnsre Hofräte, vnd in den
„Vitzdombamten vnser Vitzdomb vnd Räte darumb
„zuenshaiden haben.

„Der Sechtzehent. Die Rauberey, soll auch
„für ain Malesitzhanndl gehalten, vnd gestrafft
„werden.

„Der Siebenzehent. Wer geweicht Kir-
„chen heimlich bricht, daraus stilt, oder auf ainem
„geweichten Kirchhof fräuenlich Rhumort, Ficht,
„oder der Je ains, mit Bluetvergiessen ennteret.

„Der Achtzeheut. Wer ainem sein weib vnd
„kiud, oder ainen vnuogtbarn Bruedern, Schwe-
„ster, oder Pflegkind, haimlich oder offentlich, mit
„gewallt, über seinen willen raubt, oder entpfüert.

Der

„Der Neunzehent. Wo ainer ainem ann„dern bei nächtlicher weyl Jne vermessennlich zu be„shedigen fürwart, auch Jne beshädigt, vnd das „zu jme bracht wirdet, wie recht ist.

„Der zwaintzigist. Wer ainem andern sei„nen Marchstain oder ander March, haimlich vnd „geuärlich verrukht, ausbricht oder abthut, vnd sei„nen grundt dardurch sichtigklich erweitert." **)

*) Ein Regensburger Pfenning betrug i. J. 1404. zwei Landshuter, Münchner, Jngolstädter, oder Wiener Pfenninge. Mon. boica. Vol. XV. nro 46. p. 423.

**) Es fällt von selbst auf, daß hier für den Selbstmord eine Strafe bestimmt seie, und daß eine neue Summe für einen großen Diebstahl festgesetzt worden. Erklärung der Landsfreihait in Obern vnnd Nidern Bairn widerumb verneut Jm fünffzehenhundert Drei vnd Funfftzigisten Jar. Theil I. Artikel 16. S. 5.

H. Wolfgang, als Vormund des H. Wilhelm bestimmt in einer Urkunde, gegeben am Donerstage St. Bartholome 1510. in Betreff der erklärten Edlmannsfreiheit, ausdrüklich, daß der Ehebruch nicht zum peinl. Gericht gehöre. Mon. boica. Vol. XV. nro. 70. pag. 364.

§. 78.

Was nun die peinliche Gerechtigkeitspflege an verschiedenen Orten Baierns betrift, so will ich um so viel möglich, vollständig die Geschichte des baierschen Kriminalrechtes zu behandeln, oder doch wenigst brauchbare Materialien hierzu zuliefern, nach-

folgendes bemerken. Herzog Georg der Reiche verkaufte am Montag nach St. Erhard i. J. 1501. die Herrschaft Wildenwarth nebst dem Schlosse an die zurückgelassene drei Kinder des Virgil Hofer,*) und überließ selben anbei den Bann des Halsgerichts; (Blutbann) jedoch mit dem Beisatz, denselben, so oft es nothwendig ist, von den Herzogen in Baiern zu empfangen.

*) Beilage. Ziffer XXII.

§. 79.

Herzog Albrecht bestättigte, jedoch auf Widerruf, der Stadt Ingolstadt in einer Urkunde, gegeben am heil. Oster-Abend 1507., den ihr von den Herzogen Stephan dem ältern, Stephan und Friderich im Jahre 1368. ertheilten Blutbann. (§. 60. Note *)

*) Beilage. Ziffer VIII.

§. 80.

Es ergiebt sich aus den bisher von mir angeführten peinlichen Gesetzen und sonstigen geschichtlichen Daten von selbst, daß man in Baiern, so wie in ganz Deutschland anfieng am Ende des 15 Jahrhunderts über das Strafrecht richtig zu urtheilen, dabei auf die allgemeine Sicherheit zu sehen, und die Nothwendigkeit des Verfahrens von Amtswegen (§.75.) zu erkennen, worüber nicht so viel in den Gesetzen, als in den Formularbüchern gehandelt wurde.

*) Zu

*) Zu Ende des 15. und Anfangs des 16 Jahrhunderts erschienen weitläuffige juridische Werke, worinn auch selbst das peinliche Recht vollständiger, als es ehevor geschah, behandelt wurde, allein sie waren von keinem bedeutendem Werthe, noch immer unverständige Amalgamirung einheimischer und fremder Rechte. I. S. Fr. Boehmer in præf. ad obs. Carpz. l. c. p. I. & III. Die damaligen Rechtsgelehrten bildeten drei Klassen. Glossatoren, elegante Rechtsgelehrte, und Formularisten. Erstere sahen jede Abweichung von Glossatoren, und jeden Schritt zur Aufklärung für Verbrechen an. Die zweiten, größtentheils Kleriker, ließen sich durch zufällige Umstände und vorzüglich den Grundsatz: die Kirche dürstet nicht nach Blute, von Ausbildung dieser Wissenschaft abhalten, und die dritte schrieben endlich nur Formularbücher, d. h. Anleitungen für ungelehrte Richter, die fremden Rechte zu verstehen und anzuwenden. Malblank's Gesch. d. p. H. G. O. §. 18—24.

§. 81.

Dem Freiherrn von Schwarzenberg blieb das Verdienst vorbehalten in das Dunkle der peinlichen Rechtswissenschaft einiges Licht zu bringen. Er hat das erste Produkt geliefert, wie die damals unwissende Richter in Strafsachen verfahren sollen, er hat eine vollständige Bearbeitung des peinlichen Rechtes begründet, und die ehevor bestandene Willkühr des Kriminalrichters (der Richter soll dem Freimann zusprechen, wie man den Beschuldigten mit dem Tod richten soll) mehr nach fixen Normen bestimmt.

*) Malblank am a. O. §. 25.

§. 82.

§. 82.

Der durch ihn veranlaßten, und i. J. 1532. auf dem Reichstage zu Regensburg kundgemachten peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kr. Karl des V.*) werden zwar viele Fehler vorgeworffen:

1) Mangel an Ordnung;
2) Unvollständigkeit in der Disposition selbst;
3) Dunkelheit und Unbestimmtheit im Vortrage;
4) Widersprüche in der Entscheidung;
5) Unvollkommenheit anwendbarer Gesetze;
6) Zu allgemeine Begünstigung des römisch. Rechts;
7) Vermischung fremder und einheimischer Rechte;
8) Zugroße Härte der Strafen;
9) Unnöthige Verweisung auf richterliche Willkühr;
10) Zuviele Weitläuffigkeit in Nebendingen;
11) Wiederhollungen und
12) Einmischung solcher Verbrechen, die damals nicht mehr vorkammen.**)

Allein, wenn man den Geist damaliger Zeiten betrachtet, wo die Philosophie fast gar keine Fortschritte machte, die Begriffe so wenig geläutert waren, wo so wenige Gelehrte dachten, oder denken durften, wo Mangel an Vorarbeiten war, und selbe größtentheils in den Deutschen schon gewöhnten römischen Gesetzen lagen, und wo endlich auch schon das kanonische Recht einen mächtigen Einfluß in deutsche

deutsche Gesetzgebung hatte, ist es wahrlich zu verwundern, daß diese Halsgerichts-Ordnung so gut wurde, als sie ist. Sie war eine Wohlthat für Recht und Menschheit.

Ihr relativer Werth ist daher groß. Dahin gehören

1) eine genauere und richtigere Bestimmung der Strafen, als man vorher kannte;

2) Verbeßerung der Lehre von dem Beweise in Strafsachen; indem

a) eine besondere Theorie von Anzeigen besteht,

b) die Section vorgeschrieben, und

c) die Anwendung der Tortur beßer bestimmt wurde.

3) Beßere Besetzung der Kriminalgerichte;

4) Völlige Bestättigung des Verfahrens von Amtswegen;

5) Begünstigung der Vertheidigung für den Inquisiten;

6) Verordnung des schriftlichen Verfahrens;

7) Abstellung vieler Mißbräuche; als

a) des Besibenen,

b) der Asile

c) der harten Behandlung im Gefängnisse,

d) Konfiskation des Vermögens der zum Tode verurtheilten rc. und

8) überhaupt mehr Menschlichkeit; dann

9) Beschränkung der richterlichen Willkühr bei Fällung peinlicher Rechtsurtheile. ***)

*) Horix wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung. (Mainz 1757.)

**) A. S. P. Semmler Abh. Etwas über den innern Werth der peinlichen Gerichts-Ordnung Kr. Karl V. in dem Archive für die theoretische und praktische Rechtsgelehrtheit von Hagemann u. Günther.

***) Malblank am a. O. §. 32—34.

C. C. Stübel's Sistem des allgemeinen peinlichen Rechts. B. I. §. 145. S. 115.

§. 83.

Ich erwähnte hier der Verdienste des Frhr. v. Schwarzenbergs, und der peinlichen Halsgerichtsordnung, welche selbst nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung, und das rechtliche Verfahren in peinlichen Fällen für Baiern blieben, auch aus dem Grunde, damit jedermann selbst sich hiernach überzeugen könne: ob nicht die von mir bereits angeführten alten baierschen Gesetze, welche schon vor dieser Halsgerichts-Ordnung bestanden haben, nicht fast eben so viel relativen Werth, und eben so viel Gutes enthalten; als man mit allem Grunde für den damaligen Zeitgeist an der peinlichen Halsgerichts Ordnung Kr. Karl des V. rühmet. Ich glaube, daß sich sehr vieles ebenfals als wohlthätig und zweckmäßig anrühmen läßt. Wenn gleich, wie in der erösterten Halsgerichts-Ordnung, also auch in den alten baierschen peinlichen Gesetzen, Mangel an Ordnung, Undeutlichkeit im Vortrage, zu viele Härte

bei Strafen, Widersprüche in der Entscheidung, Unvollkommenheit u. s. w. verhanden ist; so kömmt doch auch zu betracheen: daß diese alten baierschen Gesetze, vorzüglich die im 16 Jahrhundert gegebebenen ebenfals eine nähere Bestimmug der Strafen enthalten, daß in ältern Zeiten nur Diebstahl, Nothzucht, und Todschlag, dann später Strassenraub und Sigelverfälschung und nachdem das kanonische Recht mehr Eingarg gewann, erst Vielweiberei, und Bestialität, so wie Zauberkunst und Ketzerei, unter die eigentliche Verbrechen, welche mit dem Tode gestraft wurden, gezählet worden sind; daß über die Fähigkeit der Zeugen schon in den ältern Zeiten fixe Normen bestehen, daß über Erkennung der Tortur sogar bei dem herzoglichen Hofgerichte mußte angefragt werden, daß eine beßere Besetzung der Kriminalgerichte statt fand, daß niemand ohne genugsame Anzeige durfte gefangen werden, daß sich der Herzog die Mäßignng peinlicher Urtheile bevorhielt, daß man auf Melancholie der Selbstmörder Rücksicht nahm u. s. w. (§. 71.)

Aber eben dieses mag jeden Unbefangenen überzeigen, daß das Kriminalwesen in Baiern für damalige Zeiten immer beßer und menschlicher, als vielleicht in vielen andern Provinzen Deutschlandes beschaffen war; vorzüglich wenn man einen Blick auf die ehemals bestandenen Vehmgerichte (§. 61.) werfen will.

§. 84.

§. 84.

Ehe ich nun zur Behandlung der Geschichte des baierschen Kriminalrechtes im 17 Jahrhundert übergehe, seie es mir erlaubt, noch über den Geist des deutschen Ritterwesens, und über die Kriminalgerichtsbarkeit der Mönche in diesen, und auch in den folgenden Zeiten einiges anzuführen.

§. 85.

Die alten deutschen, und also auch die baierschen Ritter bildeten für sich eine eigene Kaste, und machten sich eigene Gesetze, auf deren Uibertrettung verschiedene Strafen, und sogar Entehrung gesetzt waren. (§. 35.)

In den damaligen rohen und sittenlosen Zeiten war es eine wahre Wohlthat, wenn dem Uibermuthe des Adels, der sich alles erlaubte, weil er reich und mächtig war, durch Gesetze der Ehre Schranken gesetzt wurden.

Mit Einführung der Turniere ward schon vielem Unfuge gesteuert; noch mehr aber, als sich dieselbe in Sitten-Gerichte umgeschaffen hatten.

*) Meine Uibersicht der deutschen Geschichte. B. I. §. 68. und 179.

§. 86.

Es war also nicht genug ein Freigebohrner zu sein, und als adelich vier Ahnen bewiesen zu haben;

son-

sondern man mußte auch ein redlicher, rechtschaffener Mann sein, wenn die Turnierschranken sollten geöffnet werden.

Aber ebendeßwegen wurden mehrere Turnier-Ordnungen verfaßt, nach welchen Ritter, die einen Meineid begiengen, falsches Zeugniß gaben, feigherzig aus der Schlacht wichen, Mädchen raubten, eine Dame beleidigten, die Ehe brachen, sich eine Beischläferin hielten, Strassenraub und Mord verübten, den Gottes-Friede brachen, Gott lästerten, Wucher trieben, und auf Fehden ausgiengen, vom Turniere ausgeschlossen wurden, und so öffentlich beschimpft waren.

*) Goldast constitut. imperial. T. III. p. 398.

Rüxner's Turnierbuch S. 220.

G. Schubert de ludis equestr. c. 6. §. 7. & 8.

Fr. Majer's Kultursgesch. der Völker. (Leipz. 1798.) B. I. S. 187.

Heidelberger- und Heilbruner Turnier-Ordnungen bei Spangenberg.

Lünig Reichs Archiv. Part. Spec. Cont. III. p. 1.

§. 87.

Durch diese Ordnungen, welche die rohe Sitten des damaligen Ritters in etwas milderten, war den Gebrechen der peinlichen Gesetze, in Rücksicht auf die Adelichen, doch auf einige Art gesteuert, und der arme Landmann, das hilflose Mädchen ꝛc. vor zu übermäßigen und zu vielen Mißhandlungen gesichert.

§. 88.

§. 88.

Aber auch die Mönche übten die peinliche Gerichtsbarkeit aus. Uiber ihre Unterthanen hatten sie selbe durch Vergünstigungen der Landesherren zum Theil schon erhalten (§. 54 und 55.) und über ihre Mönche eigneten sich die Vorstände des Klosters selbe theils nach den kanonischen Rechten (§. 22. und 23.) theils auch, weil sie die Mönche als ihre Untergeordnete, und Unterthanen betrachteten, um so mehr zu, als nach damaligen Rechtsbegriffen die Regierung von Baiern, so wie die von andern Provinzen Deutschlands, hieran nichts nachtheiliges wahrnahm, solche Gerichtsbarkeit zur klösterlichen Disziplin zu gehören glaubte, und sich selbst nicht das Befugniß zutraute, bei bestehender Immunität des ganzen Klerus,*) Verbrecher aus dem Mönchsstande ihrer peinlichen Gerechtigkeit zu unterwerffen.**)

*) Statuerat insuper quod quecunque communitas vel personna per annum in excommunicatione propter libertatem Ecclesiæ violatam persisteret, ipso iure similiter dicto Banno Imperiali subiaceret, a quo nullatenus extraheretur, nisi prius ab Ecclesia beneficio absolutionis obtento: Et insuper ordinauerat, vt nullus ecclesiasticam personnam in *criminali* questione uel ciuili ad Iudicium seculare trahere presumat contra easdem canonicas sanctiones & constitutiones Imperiales. Synodus generalis Basiliensis de anno 1436. Mon. boic. Vol. XVI. nro. 8. p. 28.

**) Oeffele Script. rer. boic. T. II. fol. 275.

Meine Abh. über Argula v. Grumbach. S. 23. Beilagen dortselbst XII und III.

§. 89.

Diese von Klöstern sich zugeeignete peinliche Gerichtsbarkeit über die untergebene Mönche hatte anbei auch noch den frömmelnden Anstrich: Aergerniß zu vermeiden, und keinen Anlaß zu geben, daß Laien über die Tugend solcher Menschen ein schiefes Urtheil fällen. Ebendaher auch ihr Geheimhalten peinlicher Fälle, ebendaher ihre geheime Untersuchung, ihre heimliche Bestraffung derjenigen Mönche, die wirkliche Verbrecher waren, oder es zu sein, nach ihren Ordensstatuten, schienen.

§. 90.

Um indessen nicht nach Laune oder Willkühr, sondern nach gesetzlichen Vorschriften in peinlichen Fällen zu handeln und zu straffen, erkannten die Vorstände eines Klosters, und mit ihnen auch öfters der Bischof anfangs lediglich nach den kanonischen Rechten, fanden es aber in der Folge für gut, sich eigene Kriminalgesetze zu geben, und selbe für einen ganzen Orden eines Mönch-Institutes zu verfertigen.

*) Mandamus igitur ſingulis & vniuerſis eccleſiarum Rectoribus, plebanis, viceplebanis noſtre diœceſis in virtute ſancte obedientie firmiter & diſtricte, vt de premiſſis & ſimilibus maleficiis diligenter inquirant & nobis (Epiſcopo) deferant ſeu manifeſtent, vt eadem crimina vlciſci & vindicare ſecundum quod canones ſtatueruut, abſque omni impedimento valeamus. Sinodus Ratisponenſ. anno 1377. celebrata. Mon. boica. Vol. XV. p. 609. Aus dieser Stelle des Sinodes zeigt

sich,

sich, daß sich die Bischöfe die peinlche Gerichtsbarkeit auch über ihre untergebene Weltpriester zugeeignet hatten.

Quoniam in omnes transgressores sancte reformacionis & regule beati patris Benedicti, cui se sponte deuouerunt tali animaduersione procedemus, vt sentiant vniuersi cuiuscunque gradus, status, vel condictionis existant, quam durum, graue & horrendum sit crimen contra Vota professionis uenire. Synodus Augustana de anno 1452. Mon. boica, Vol. XVI. p. 660.

§. 91.

Von diesen peinlichen Gesetzbüchern, die mir zu Gesicht kamen, ist besonders merkwürdig jenes des Franziskaner Ordens. Dieses Gesetzbuch selbst hat folgende Aufschrift:

Practica criminalis
ad sancte administrandam iustitiam, in Ordine Fratrum Minorum S. Francisci Regul. Obseru. iuxta præscriptum statutorum Generalium, ex sacris Canonibus & probatis Authoribus compendiose collecta.

Generali Capitulo Romano,
Ann. MDCXXXIX
probante, & mandante.
Cum Titulorum, & Rerum
Indicibus copiosis.
Romæ, Typis S. Congreg. de
Fide propaganda 1639.
Superiorum licentia.

*) Das

*) Das peinliche Gesetzbuch der Franziskaner wurde auch in der Ursprache nebst einer deutschen Uibersetzung unter dem Titel Criminal Proceß der Franziskaner (Straßburg 1769.) in den Druck gelegt. Nachdem aber dieses Buch vielleicht nicht in jedermanns Händen sich befindet, anbei auch selbst mit der eigentlichen Practica criminali nicht so ganz übereinskömmt; so glaubte ich manchem einen Dienst zu erweisen, wenn ich einen kurzen Auszug jener Stellen in der Beilage Ziffer XXIII. mittheile, die mir unter vielen andern besonders merkwürdig schienen. Auch ein peinliches Gesetzbuch des Kapuziner Ordens erhielt ich im Manuscripte. Dieses ist ganz im Geiste der eben angeführten Practicæ criminalis für den Franziskaner Orden abgefaßt, und ich habe daher nur einige Stellen aus demselben, wo es nämlich vom Franziskaner Kodex abweicht, in der eben angeführten Beilage als Anhang beigesetzet.

Noch kenne ich ein peinliches Gesetzbuch für den Norbertiner Orden. Es ist im Drucke gelegt, und enthält solgende Aufschrift:

Nemesis Norbertina
seu
Methodus corrigendi Canonicos
Regulares Ordinis Præmonstratensis

Ex eiusdem Ordinis statutis, ac Capitulorum Decretis, & maxime ex Iure communi collecta, atque ea propter etiam aliis Ordinibus ac Iudiciis aplicabilis.

Authore

R. P. Willeboldo Held in Imperiali Canonia Rothensi Professo.

Cum Superiorum Permissu.

Augustæ Vindelicorum sumptibus Mathæi Rieger, Bibl. 1757.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wer sonst über die Strafgerichte der Mönche sich in genauere Kentniß setzen will, findet nähere Aufschlüsse in folgenden Büchern. Analecti Reiffenstuel Ordinis Sti. Francisci reformati, Provinciæ Bauaricæ Lectoris iubilati, Ius canonicum vniuersum (Monachii 1714.) Tom. V. Ludouici de Ameno Practica criminalis illustrata. (Romæ 1693) und Gaudentii van den Kerchove, Methodus corrigendi Regulares, seu Praxis criminalis Fratribus minoribus propria omni regulari iudicio accomodata. (Colloniæ 1712.)

§. 92.

Mehr nach deutschen Grund-Sätzen wurde die Theorie über Verbrechen und Strafen in dem 17ten Jahrhundert bearbeitet. Mathias Berlich hat in dem 5 Theile seiner praktischen Konsultationen sich mit Kriminalgegenständen befaßt. *) Peter Theoderich behandelte in einzelnen Abhandlungen das peinliche Recht etwas vollständiger, am meisten aber erwarb sich Verdienste um die peinliche Rechtstheorie Benedikt Karpzov in seiner Schrift: Practica nova rerum criminalium.

Sie ist sehr vollständig, deutlich und bestimmt abgefaßt; allein in diesem Werke ist ein blinder Religionseifer sichtbar, und überhaupt mangelt es demselben am Scharfsinne. Er behauptet die allgemeine Verbindlichkeit des mosaischen Strafrechtes, und die Pflicht Beleidigungen Gottes mit bürgerlichen Strafen zu ahnden, und ließ sich durch eine, vielleicht affektirte Frömmigkeit, zu großen Grausamkeiten ver-

Bayerische Staatsbibliothek München

verleiten, **) wovon seine Hexentheorie den redendsten Beweiß giebt. ***)

*) Berlichii Conclusiones practicabiles secundum Ordinem constitutionum. Tom. V. (Coloniæ aggripinæ 1739.)

**) Malblank am a. O. §. 46. Stübel am a. O. B. I. S. 118. §. 147.

***) Glaubte doch selbst noch der berühmte Leyser an Hexen- und Zauberkünste. Medit. ad Pandect. spec. 608. Nro. 6 & seq.

§. 93.

Das Verfahren in peinlichen Sachen bearbeiteten Brunemann, Kayser, Thönniker, Granz und Ludovici, und sonst zeichneten sich noch in diesem Zeitalter Justus Oldekopp, *) Anton Mathäi und Berger in peinlichen Rechtsschriften aus.

Ihre Quellen waren zwar immer das römische und auch kanonische Recht; indessen stellten sie doch an mehreren Orten sehr gute allgemeine Grundsätze auf. **)

*) Er schrieb: Obseruationes criminales, und besonders Decades quæstionum contra Carpzovium, worinn er mit vielem Mühe und großem Scharfsinne die Vorurtheile des Karpzov's zu bestreiten sucht.

**) Bœhmer Observ. Selectæ ad Carpzov. l. c. p. V.

§. 94.

Ich erwähnte der Arbeiten dieser Männer aus dem Grunde, weil sie auch selbst auf die peinliche Rechtspflege Baierns nicht ohne wesentlichen Einfluß blieben, und man in schriftlichen Kriminal Referaten des 17. Jahrhunderts die Meinung dieser Rechtsgelehrten schon von baierschen Räthen angeführt findet. Uiberhaupt aber erlitt das baiersche Kriminalrecht eine Reformation durch das vom Churfürst Maximilian I. i. J. 1616. gegebene Landrecht. *)

*) Landrecht, Polizei- Gerichts- Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern- und Nidern Bayrn. (München 1616.)

§. 95.

Die Malefiz-Ordnung selbst ist in folgende acht Titel abgetheilt:

I. Von Richtern und Gerichtspersonen.

II. Von der Inquisition und gefänglicher Einziehung.

III. Von Anzeigen der Mißhandlungen und der Tortur.

IV. Von Beweisung der Uibelthat.

V. Vom Proceß, wenn jemand Gelait vom oder zum Recht begehret.

VI. Vom peinlichen Urtheil und derselben Exekution.

VII.

VII. Von den Gütern hingerichteter Personen.

VIII. Von peinlichen Strafen der Uibelthäter.

§. 96.

I.

Die Pfleger und Landrichter sollen die peinliche Rechtsfälle untersuchen, und bis zur Reife eines Endurtheils die Inquisitionsakten herstellen; dann aber zum churfürstl. Hofrath, oder der geeigneten Regierung einsenden, damit dortselbst gesprochen, und die Sentenze zum Vollzug an dem Verbrecher dem Landrichtert wieder überschickt werde.

Art. 1. S. 795.

Landstände, welche den Blutbann vom Landesherrn empfangen, sollen ihren eigenen peinlichen Richter haben. Wenn einige derselben nicht verbunden sind, die gepflogene Untersuchung zu den churfl. Kriminalgerichten einzuschicken, so soll es zwar hierbei verbleiben; indessen aber behält doch der Landesfürst das Recht, gemäß welchem auf seinen Befehl jeder Stand schuldig ist, mit Vorwissen der churfl. Räthe den peinlichen Proceß führen zu lassen.

Art. 3. S. 796.

§. 97.

Jeder Blutrichter soll auf die baiersche Malefitzordnung, und auf jene Kaiser Karl des V. verpflichtet werden; jedoch mit dem Anhange: daß, wenn in dieser baierschen peinlichen Gerichtsordnung

etwas

etwas festgesetzt ist, welches in der vom Kr. Karl V. nicht enthalten, oder selber gar entgegen wäre, er nach der baierschen Malefitz-Ordnung sprechen wolle.

Art. 4. S. 797.

Landrichter, welche in Städt und Märkten wohnen, sollen zu peinlichen Verhandlungen aus dem Rathe zwei verständige Männer als Beisitzer beiziehen. Wohnen sie aber in Dörfern, so sollen sie zwei oder drei ehrliche und verständige Männer hierzu wählen, und verpflichten.

Art. 5. S. 797.

Die Landgerichtschreiber sollen die Kriminalprotokolle selbst führen, und nur dann einem Schreiber übertragen, wenn sie krank, oder abwesend sind. Auf diesem Falle ist der Schreiber eidlich zu verpflichten.

Beisitzer der peinlichen Gerichte haben keine Stimme zu geben.

Art. 9. S. 798.

§. 98.

II.

Die Untersuchung begangener Verbrecher ist allgemein oder speziál.

Art. 1. S. 799.

Ge-

Gemeine Vermuthungen berechtigen zur speziälen Untersuchung; jedoch werden stärkere Indizien und Vermuthungen erfordert, wenn jemand die Beschuldigung zur Verantwortung zugeschlossen werden, oder jemand gar gefangen genommen wird. Man braucht aber bei Personen, welche ohnedieß schon in einem üblen Rufe stehen, dieses nicht so genau, als bei einem Ehrenmanne zu nehmen, vorzüglich, wenn Gefahr der Entfliehung vorhanden ist.

Verlangt ein Ankläger des Beklagten Verhaftnahm; so hat derselbe Bürgschaft zu leisten.

Art. 2. S. 799.

Auch bei einer bereits schon von Amtswegen gegen einem Verbrecher begonnenen Untersnchung hat eine peinliche Anklage statt.

Sollte ein Kläger nicht hinlänglich mit Beweisen aufkommen, so liegt dem Richter ob die Mängel von Amtswegen zu ersetzen, um die Wahrheit zu ergründen; jedoch nach Vorschrift der P. H. G. O. Kr. Karl des V.

Art. 3. S. 800.

Der aus Leidenschaft gegen jemand eine peinliche Klage ungegründet führte, soll nach Anweisung des Rechts u. der Rs. Gesetze gestraft werden, u. schuldig sein dem unschuldig Beklagten nicht nur die Ehre u. seinen guten Ruf zurücke zu geben, sondern auch alle Unkösten u. Schäden zu vergüten.

Wenn

Wenn aber der Kläger sonst von gutem Rufe ist, u. den Beklagten nicht als wahrhaft schuldig bekannte, sondern nur den gegen selben auf Indizien beruhenden Verdacht angab, auch eben diese Indizien bescheinigte, so soll nach Umständen des Richters Willkühr nach Recht u. Billigkeit erkennen.

Art. 4. S. 800.

Nach 20 Jahren verjähren sich Verbrecher, ausgenommen Ehebruch mit Blutschande verbunden. Nothzucht, Ketzerei, Verbrechen der beleidigten Majestät, Vatermord, Kindermord verübt von Aeltern, u. dergleichen nach Verordnung der gemeinen Rechte.

Art. 5. S. 801.

Die Chirurgen sollen tödtliche oder sonst gefährliche Verwundungen, welche einem Menschen in einem Geräuffe zugefügt wurden, unverzüglich der Obrigkeit anzeigen, damit selbe den Thäter in Verwahr bringe.

Art. 6. S. 801.

Wer von peinlichen Rechtswegen gefangen ist, kan nur mit Vorwissen des geeigneten Justiz-Kollegium entlassen werden.

Wegen schweren Verbrechen ist niemand gegen Bürgschaft vom Gefangniße zu befreien.

Art. 7. S. 802.

Die Gefängniße sollen gehörig gebaut sein, um Verbrecher zu verwahren, sie sollen aber derselben Gesundheit zuträglich, und für ihr Leben nicht gefährlich sein. Ein Ankläger hat täglich 7 Kreuzer für die Verpflegung des Gefangenen zu bezahlen.

Art. 8. S. 802.

Der aus dem Gefängnisse entflieht, ist willkührlich nach Umständen zu bestraffen. Entfliehung soll nicht als Geständniß eines Verbrechens angesehen werden.

Art. 9. S. 803.

Todschläger, öffentliche Mörder, Brenner, Strassenräuber, verruffene Diebe, Gotteslästerer, Hochverräther, Ketzer, Juden, und Verbrecher an geheiligten Orten sollen kein Asil in Klöstern, Kirchen und Kirchhöfen finden.

Art. 10. S. 803.

Bei Verhaftnehmung eines Verbrechers auf Begehren des Klägers ist nach der erklärten Landesfreiheit Art. 1. Th. 4. und nach der P. H. G. O. Art. 11. 12. 13. 14. 15 und 17. zu verfahren.

Art. 11. S. 804.

§. 99.

III.

Wegen der Indizien ist sich nach der P. H. G. O. vom 18. bis zum 44 Artikel zu achten. Zur Erläut-

läutterung des 23 u. 30 Artikels aber wird bestimmt, daß die Zeugen nicht einzeln (singulares) sein dürfen, sondern alle über die nämliche That, gemeinschaftlich Aufschluß geben müßen.

Art, 1. S. 804.

Menschen, welche nirgends ansäßig, oder sonst von einem üblen Rufe sind, müßen punktenweise über die ihnen angeschuldete Verbrechen zum Protokoll genommen werden, und wenn selbe läugnen, so ist bei genugsam gegründeten Verdacht mit der peinlichen Frage zu verfahren.

Jenen eines ehrlichen Herkommens aber werden die gegen sie vorkommenden Indizien, und Beschuldigungen, auch nach Umständen die Nämen der Zeugen schriftlich zu ihrer Verantwortung, und zur Rechtfertigung ihrer allenfals statthabender Schuldlosigkeit mitgetheilt. Können sich nun selbe vom Verdachte nicht ganz reinigen, und wird auf ihre Gefangnehmung erkannt; so werden sie ebenfals vermittelst geeigneter Fragstücke zum Protokoll vernommen, und auch gegen sie mit der Folter nach Umständen verfahren.

Jedoch sind Beschuldigte, ehe sie gefoltert werden, nach Anweisung der P. H. G. O. Art. 47. zum Uiberfluß nochmals zu befragen, welche Beweise sie wegen ihrer Unschuld beizubringen vermögen.

Wird

Wird solch' ein Beschuldigter gleich in das Gefängniß verbracht, ohne daß ihm die oben angeführte Mittheilung der Anzeigen, und der Nämen der Zeugen geschah, so ist dieses nachhin zu besorgen, dem Beschuldigten Zeit zum Bedenken zu gönnen, und ihm ein Rechtsbeistand beizugeben.

Derjenige soll gefoltert werden, der vor Gericht nicht antworten will.

Art. 2. S. 805.

Zeugen sollen in peinlichen Fällen eidlich vernommen werden.

Art. 3. S. 806.

Die Fragstücke sollen aus den erhobenen Erfahrungen genommen, klar und begreiflich gestellt werden, und in keine Suggestiven ausarten.

Art. 4. S. 807.

Ohne Befehl der betreffenden churfl. Justitz-Kollegien soll kein Landgericht gegen den Beschuldigten mit der peinlichen Frage vorschreitten; ausgenommen die That wäre sehr offenbar, und unwidersprechlich, und es wäre anbei Gefahr auf den Verzug. Jedoch ist sohin ohne Verzug dem Justitz Kollegium hievon die Anzeige zu machen.

Art. 5. S. 807.

Vaganten, welche, auf Streiffen eingezogen, keines gewissen Verbrechens können bezüchtiget werden,

sind

sind überhaupt über Verbrechen zu befragen, welche solche Leute gewöhnlich verüben.

Art. 6. S. 807.

Das Corpus delicti braucht bei berüchtigten Dieben, Beutelschneidern, Strassenräubern, Mördern, Falsarien, Ketzern, Ehebrechern, Sodomiten, und Hexen nicht hergestellt zu sein. Hierinn genügt dieser Verbrecher Geständniß.

Art. 7. S. 808.

Ist der Richter von der geschehenen Übelthat, ausgenommen eben angeführte Verbrechen, gründlich überzeigt, und sind die Indizien gegen einen Beschuldigten genügend, und derselbe bekennt nicht auf die erste gütliche Vernemmung, so tritt die Folter ein nach Vorschrift der P. H. G. O. vom 45 bis 61 Artikel einschlüßig. Der Richter soll aber sowohl im Anklags- als Untersuchungs-Processe andringen, daß gegen den Beschuldigten der volle Beweiß noch vor Erkennung auf die Folter hergestellt werde.

Art. 8. S. 808.

Die peinliche Frage darf als Mittel, Wahrheit zu ergründen, nicht strenger sein, als die Strafe selbst, welche auf ein Verbrechen gesetzt ist; ebendaher hat selbe auch nur bei großen Verbrechen statt.

Die peinliche Frage muß in der Frühe vorgenommen werden, und hat bei Kindern unter 14 u. Greisen über 60 Jahren, nicht statt, auch muß selbe

mit

mit solcher Mäßigung vorgenommen werden, damit sie dem Gefolterten an seiner Gesundheit und seinem Leben nicht schade.

Adeliche, Doktoren, Patritier und Rathsglieder ansehnlicher Städte können nur wegen schweren Verbrechen gefoltert werden.

Taub und Stum gebohrne, schwangere Weiber, Wöchnerinen, säugende Mütter, und kranke Menschen, in so lange sie dieses sind, unterliegen keiner peinlichen Frage.

Art. 9. S. 809.

Uiber das Verhalten des Richters bei Vollziehung der peinlichen Frage giebt der 48. 49. 50. 51. 52. 53. 56. 58. und 59 Artikel der P. H. G. O. Aufschluß.

Uiberhaupt muß selbe so beschaffen sein, daß der Beschuldigte an seinen Gliedern und Gesundheit unverletzet bleibe.

Die Rechtsgelehrte haben zwar über die Grade und Verschärfung der peinlichen Frage verschiedene Meinungen; indessen hängt dießfals alles von der körperlichen Beschaffenheit des zu folternden, von seiner begangenen Uibelthat, und von andern Umständen ab.

Art. 10. S. 809.

Kein Uibelthäter soll über Verbrechen befragt werden, von welchen, daß er sie begangen habe, keine Indizien bestehen.

Art. 11. S. 810.

Hat ein Verbrecher die verübte That einbekannt, so soll er, jedoch nur im allgemeinen auch über seine Gehilfen (complices) gefragt werden.

Bestimmt ihn über ein gewisses Individuum zu fragen, hat nur dann statt, wenn gegen dasselbe Indizien vorhanden sind.

Art. 12. S. 810.

Die peinliche Frage kan nur dreimal mit einem Beschuldigten, wegen ein und des nämlichen Verbrechens vorgenommen werden.

Art. 13. S. 811.

Auch wegen Angabe der Gehilfen kan ein Verbrecher gefoltert werden, und ist dieses eine Gattung von Zeugentortur.

Art. 14. S. 811.

Nur Leibeigene, und Sklaven können wegen fremden Verbrechen peinlich gefragt werden. Freie aber nur wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät.

Kein Landgericht ist berechtiget auf die Zeugen Tortur zu erkennen, dieses gebührt, und zwar mit aller möglichen Behutsamkeit, den churf. Justiz-Kollegien.

Art. 15. S. 812.

Das

Das Bekänntniß auf der Folter ist ungültig; daher muß dasselbe entfernt vom Orte des Schmerzens vom Beschuldigten abgelegt, und zum Protokoll genommen werden.

Art. 16. S. 812.

Die Aussagen des Gefolterten sind an die churfl. Justitz-Kollegien einzuschicken.

Art. 17. S. 812.

§. 100.

IV.

Zur Herstellung des Beweises über die geschehene Uibelthat selbst, hat der Ankläger ordentliche Probatorial-Artikel zu übergeben, welche dem Beschuldigten zur Abgabe seiner rechtlichen Einrede, und Uibergebung der Fragstücke zuzustellen sind. Er ist auch vorzuladen, um die Zeugen schwören zu sehen und zu hören, darf seinen Gegenbeweis führen, und einen Rechtsbeistand gebrauchen nach Anweisung der P. H. G. O. vom 62 bis 67 Artikel.

Beim Inquisitions-Processe aber wird nach bereits oben angeführten Ordnung verfahren.

Art. 1. S. 813.

Die Konfrontation vorzunehmen bleibt der Einsicht und Beurtheilung des Richters überlassen, weil sich dießfals kein bestimmter Grundsatz festsetzen läßt; indem Konfrontationen bald nützlich, bald schädlich sind.

Art. 2. S. 814.

Des

Des Uibelthäters Handschrift beweiset nur dann gegen ihn, wenn er selbe, als solche, anerkennt, oder, wenn er sie verneinet, es durch andere Beweise hergestellt ist, daß die Schrift von des Verbrechers eigener Hand geschrieben worden. Aber auch dann ist es nur ein Indizium, und bleibt es in solange, bis der Beschuldigte des Verbrechens selbst geständig ist.

Flucht und Abbitte sind keine volle Beweise der verübten Uibelthat. Doch sind die Richter dießfals bei andern eintrettenden Umständen an die gemeine Rechte angewiesen.

Art. 3. S. 814.

Welche Zeugen in peinlichen Fällen Glauben verdienen, ist in der P. H. G. O. in dem 62. bis 68. Artikel einschlüßig enthalten. Anbei soll aber der Richter auch sonst auf die Zeugen Rücksicht nehmen: ob selbe nicht Geächtete, Ehebrecher, Todschläger, Meineidige, Verschwender, Spieler, Gaukler, Falsarien, u. dgl. sind.

§. 101.

V.

Wer sicheres Geleit zum Recht erhielt, darf sich nur so lange im Lande aufhalten, als ihm hierzu die Zeitfrist angegönnet worden. Nach Verfluß derselben wird er gefangen genommen, im Fall er nicht das Land wieder verlassen hat. Wer aber dasselbe

von und zum Recht erhielt, der darf sich bis zum Ausgang seiner Sache im Lande, auch ohne Bürgschaft, aufhalten.

Art. 1. S. 815.

Das Verbrechen eines verübten Todschlages, oder einer tödtlichen Beschädigung, soll so viel möglich, durch solche Zeugen hergestellt werden, welche hieran gar keinen Antheil hatten, doch aber das Verbrechen verüben sahen.

Art. 2. S. 816.

§. 102.

VI.

Die peinliche Untersuchungs Akten sollen, wenn selbe geschlossen sind, einem Defensor zur Einsicht mitgetheilt werden, welchem auch erlaubt ist in Gegenwart einer Gerichtsperson mit dem Beschuldigten hierüber zu sprechen. Und dieser verfaßt desseben Vertheidigung, wenn er etwas vom Belang anzuführen vermag.

Art. 1. S. 819.

Bei Fällnng eines peinlichen Urtheils sollen die Urgichten, und des Beschuldigten Vertheidigungsschrift im Rathe vorgelesen werden, und dann nach Mehrheit der Stimmen gesprochen werden.

An Orten, wo der peinliche Richter allein zu sprechen hat, soll er dieses mit aller Ueberlegung thun;

in zweifelhaften Fällen aber der Rechtsgelehrten Rath nach Inhalt des letzten Artikels der P. H. G. O. erholen.

Art. 2. S. 819.

Vor Eröfnung des peinlichen Urtheils sollen dem Beschuldigten seine Aussagen nochmal vorgelesen, und derselbe befragt werden: ob er auf selben beharre. Das Todesurtheil soll am dritten Tage nach der Kundmachung desselben vollzogen werden.

Art. 3. S. 820.

Die bisher üblich gewesene öffentliche Kriminalgerichte (Schrannengerichte) wo der Beschuldigte vom Kerkermeister, Frohnbote, oder einem Gerichtsdiener öffentlich angeklagt, dann von einem aufgestellten Redner vertheidiget wurde, sollen abgestellt sein.

Art. 4. S. 820.

Wenn auch der zum Tod Verurtheilte sein Geständniß wiederruft, so soll der Richter doch mit Vollziehung des Urtheils fortfahren, ausgenommen derselbe könnte auf der Stelle, augenscheinlich (per euidentiam facti) seine Unschuld beweisen.

Art. 5. S. 821.

Hat der Beschuldigte sich entweder durch Beweise, oder die peinliche Frage von allem Verdachte gereiniget; so soll derselbe von aller Strafe frei gesprochen und unentgeldlich entlassen werden. Ist er aber nicht ganz unschuldig, so soll ihm nach Umstän-

den

den das Gefängniß, oder die ausgestandene Folter als Strafe imputiret, auch mit Exil, oder einer andern Strafe gegen ihn verfahren werden.

Art. 6. S. 821.

§. 103.

VII.

Das Vermögen eines Verbrechers der zum Tode verurtheilt worden, gebühret dessen Erben.

Art. 1. S. 822.

War aber das Verbrechen von der Art, daß die Einziehung seines Vermögens in den Gesetzen hierauf mit bestimmt ist, so hat es hierbei sein Verbleiben.

Art. 2. S. 822.

Gestohlenes Gut kan der Eigenthümer fodern; jedoch hat er dem Richter, wenn es unter 12 Schillinge am Werthe beträgt, den zehenden Pfenning, und, wenn es über 12 Schillinge ausmacht, 36 Pfenninge zum Fürfang zu geben. (§. 58.)

Art. 5. S. 823.

§. 104

VIII.

In Betref der peinlichen Strafen überhaupt sind die Richter an den 104 und 105 Artikel der P. H. G. O. angewiesen.

Art. 1. S. 824.

Lästerung Gottes und seiner Heiligen soll bei Adelichen mit einer Geldbuße zu einer Kirche, oder für die Armen, oder wenn selbe gar freventlich wäre, nach Erkänntniß der herzoglichen Räthe, bei gemeinen Menschen aber mit Gefängniß, mit Gassenkehren, mit Anschlagung der Springer u. s. w. gestraft werden.

Beßern obige Strafen einen Gotteslästerer nicht, so ist derselbe mit halb entblößtem Leibe, dann mit einer brennenden Kerze und einer Ruthe in den Händen an drei Sonntägen öffentlich an der Pfarrkirche auszustellen. (§. 76.)

Art. 2. S. 824.

Wegen des Ehebruches ist das nämliche verfüget, was oben (§. 76.) angeführet worden.

Unzucht gegen die Natur und Blutschande soll nach der P. H. G. O. Artikel 116 — 123 gestraft werden.

Art. 3. S. 825.

Wenn auch ein Mensch an beigebrachtem Gifte nicht gestorben ist; so soll doch der Vergifter enthauptet werden.

Art. 4. S. 825.

Der nach dreimaligen Angriffen eine Summe über 10 Schillinge Pfenninge stahl, war ehemals des Todes schuldig. Die P. H. G. O. bestimmt fünf Gulden. Wegen solchen geringen Summen soll aber

kein

kein Dieb sein Leben verlieren; jedoch soll man ihn auch nicht gar zu geringe straffen. Das gestohlene Gut soll nicht nach der Benützung des Diebes, sondern nach seinem Werthe geschätzet werden.

Kirchendiebstähle sollen nach der P. H. G. O. Art 171—175 gestraffet werden, und obwohl der Fall im 173 Artikel nicht so schwer, wie der vorige ist, so können doch Umstände eintretten, daß nach Rath der Rechtsgelehrten schon auf den ersten Diebstahl die Todesstrafe erkannt werden kan.

Art. 5 u. 7. S. 826.

Die Strafe des Ertränkens soll, weil selbe eine langsame Todesstrafe ist, in eine andere verwandelt werden.

Art. 8. S. 827.

Die Strafe des Feuers, welche in den 109. 111. 116. 125. u. 172 Artikel der P. H. G. O. bestimmt ist, soll, um einen Menschen nicht zu sehr zu quälen, so vollzogen werden, daß man ihn nicht lebend verbrenne, sondern ihn an den Pfahl mit Zuziehung der Schnur ehevor tödte.

Art. 9. S. 827.

§. 105.

Auch aus diesem Auszuge der baierschen Malefitz Ordnung v. J. 1616. erhellet, daß dieses zu Anfang des 17 Jahrhunderts für Baiern gegebene peinliche Gesetzbuch in vielen Gegenständen wieder gelin-

der,

der, und schonender war, als selbst die P. H. G. O. Karl des V. welche doch in diesem Gesetzbuche zur Grundlage gelegt wurde.

*) Hievon zeigen unter andern die Gesetze über die Folter, über Diebstal, über Abstellung des Ertränkens, über den Feuertod ꝛc.

Dieses i. J. 1616. verfaßte Landrecht wurde vom Herzog und nachmaligen Churfürsten Maximilian I. den 24. Jäner 1617. mit dem Anhange im Lande Baiern ausgeschrieben: daß die gesetzlich verbindende Kraft desselben gleich nach den Pfingstferien seinen Anfang nehmen solle.

Landesherrliches Mandat vom 24 Jäner 1617.

§. 106.

Auch wegen der Wildschützen erschien i. J. 1657. eine peinliche Verordnung, gemäß welcher verruffene Wilddiebe, welche sich mit Wildschüssen schon eine lange Zeit abgaben, sollen aufgehangen werden. Jene, welche den Leuten auf Leib und Leben bedrohlich waren, sollen, und wenn sie auch nicht über zwei oder drei Stücke Wildes geschossen haben, enthauptet werden. Gemeine Wildschützen, die minder gefährlich oder schädlich waren, sollen endlich am Gelde oder mit Gefängniß gestraft werden. *)

Aber eben dieses Gesetz wurde durch ein zweites i. J. 1663. dadurch verschärfet: daß verruffene Wildschützen, welche doch nie den Leuten bedrohlich gewesen, das erstemal mit Handabhauen gestraft wurden. Auf wiederholtes Betretten wurden selbe aufgehangen. **)

*) Man-

*) Mandat vom 25 Jäner. 1657.

**) Mandat vom 28 März. 1663.

§. 107.

Wegen des Ehebruches wurde es zwar bei der oben angeführten Verordnung belassen; (§. 76 und 103.) eine Verminderung der Strafe aber dadurch festgesetzt: daß Handwerker, welche einen Ehebruch verübten, ihre Geschäfte in dieser Eigenschaft ungehindert forttreiben konnten; obwohl sie unfähig blieben Führer oder Zechmeister bei einem Handwerke zu werden.

Nach dem Mandate vom 1 Jäner 1607. sollen die Konkubinen der Priester, gleich den Ehebrecherinnen, an die Kirchenthüren gestellt, und 6 Meilen weit fortgeschaft werden. Wird eine solche Konkubine zum zweitenmale eingezogen, so soll sie auf den Pranger gestellt, und auf einige Jahre exilirt werden; auf den dritten Betrettungsfall aber soll selbe mit Ruthen gezüchtiget, und lebenslänglich des Landes verwiesen werden. (§. 76.) In Betref der Gefangennehmung dieser Konkubinen aber wurde unterm 24 Novbr. 1663 verordnet, daß, obwohl nach dem Mandate des i. J. 1583. nach Deutschland und Baiern abgeordneten päbstlichen Nuntius Felician der Churfürst berechtiget wäre solche Weibspersonen in den Pfarrhöfen selbst aufheben zu lassen; so sollen doch die Beamte dießfals Bescheidenheit eintretten lassen, und selbe ausser den Pfarrhöfen gefangen nehmen. Würden sie aber ausserhalb derselben nicht

zu

zu bekommen sein; so wäre mit den Ordinariaten sich zu benehmen, und solche Konkubinen, jedoch mit Vermeidung alles Aergernißes, gemeinschaftlich dort-selbst aufzuheben.

*) Mandat vom 29 Oktober 1661.

§. 108.

Wegen der Untreue churfürstl. und landschaftlicher Beamten, welche anvertraute Amtsgelder zu verrechnen haben, wurde durch eine Verordnung bestimmt, daß Staatsdiener, welche gefährlich, betrüglich und vorsetzlicher Weise bei verrechnenden Aemtern über 50 fl. am Gelde oder Geldeswerth veruntreuen nach dem Grade des Vorsatzes exilirt, oder öffentlich ausgestellt, auch ihrer Stelle, und all ihrer Ehren und Würden verlustig erklärt werden sollen. Würde solch' ein Beamter in Gnaden wieder angestellt werden, und wieder eine Untreue verüben; so soll derselbe gehangen oder enthauptet werden.

*) Mandat vom 8 Jäner 1665.

§. 109.

Endlich wurde in Baiern die Zuchthausstrafe i. J. 1682. eingeführt, und deßwegen in der churfürstl. Residenzstadt München ein Zuchthaus erbauet.

*) Mandat vom 4 Junius 1682.

§. 110.

Die churbaierische Mandate v. J. 1611. 1620 und 1665, so wie die oberpfälzische Malefiz-Ordnung

be-

bestraffen die Hexen- und Zauberkünste mit dem Feuertode. Nach diesen Gesetzen wurde die letzte der Hexen- und Zauberkünste beschuldigte Person in München, durch das Schwert den 17 Septbr. 1701. hingerichtet, und dann ihr Körper verbrannt. *)

*) Sie hieß Maria Theres Kayserin, war von Pfaffenhofen in Baiern gebohren, und 17 Jahre alt. Ihre Base, Namens Elisabeth soll sie in ihrem eilften Jahre in die Misterien der Zauberkünste eingeweiht, und mit auf das Hochgericht in der Thomas Nacht mitgenommen haben.

Dortselbst erschienen — nach ihrer Angabe — ganze Reutereien von Soldaten, (Das Mädchen war die Tochter eines Wachtmeisters) Herrn und Frauen. Ein schöner Kavalier mit einer Perúque tratt zu ihr, und fragte: ob sie Theres das ganze himmliche Heer verläugnen wollte? Ihre Antwort war: nein! allein ihre Base hieß sie ja! sprechen, welches sie denn auch auf wiederholtes Befragen befolgte.

Nun zog dieser Kavalier ein großes Buch hervor, und hieß sie mit ihrem Blute ihren Namen hineinschreiben, und ihr Alter mit zu bemerken. Mit einem ihr dargereichten Messer schnitt sie sich in die linke Hand, und befolgte obiges.

Hierauf war Tanz, jedoch waren die Tanzenden nackt, und dann habe ihr der Kavalier einen Thaler geschenkt, welcher aber nichts in der Folge war, und als sie einst von demselben wieder Geld erhielt, hatte sie lederne Fleckchen in der Hand.

Der Teufel habe sie auch zum Stehlen verleitet, ihr gelernt, wie sie mit einem Messer oder einer Schere Schlösser öffnen könnte, und so wagte sie 13 Angriffe.

Auch

Auch habe sie der Teufel angelernt den churfl. Hofkammer-kanzellisten Neusinger, und seiner Frau, bei welchen sie in München diente, zu vergiften; allein, da ihr die Kinder erbarmten, habe sie dieses nicht gethan, weßwegen sie der Teufel gequälet, und geschlagen hätte.

Im Gefängnisse selbst habe ihr der Teufel oft zugeredet, sie soll sich, um nicht in die Hände des Henkers zu fallen, sebst ermorden.

Mit dem Teufel habe sie viermal Unzucht getrieben, und obwohl derselbe öfters den Beischlaf von ihr verlangte; so habe sie doch nicht ferners mehr eingewilligt, worauf er sie ebenfals quälte.

Geweihte Sachen habe der Teufel an ihr nicht geduldet, und besonders mußte sie das Skapulier und die Monika Giertl ablegen, u. s. w. Für das Vatterland des baierschen Löwens getreue Gefährtin der Isar-Gesellschaft. (Ohne Druckort 1703.) Th. II. Kap. 7. S. 101. Ich kan auch hier nicht umhin zu bemerken: daß, obwohl Hexen und Zauberkünste das churfürstl. Mandat v. J. 1746., so wie der baiersche Kriminal-Kodex Th. I. K. 7. §. 7. mit dem Feuertode bestraft, und obwohl die wirkliche Existenz solcher Künste noch i. J. 1768. zu Ingolstadt wollte behauptet werden, Fünf bewehrte und wahrhafte Hexen- und Gespenster-Geschichten, die sich unlängst zugetragen haben. Zur Bestättigung der letzten Hexengeschichte von Ingolstadt, herausgegeben und dem P. Sterzinger dedicirt von einer Wahrheit liebenden Feder. (Ingolstadt 1768.) doch seit dieser Zeit keine peinliche Hexen-Processe mehr in Baiern statt hatten. Daß man an Hexen und Zauberer dann Teufelsbesitzungen glaubte, mag diesem Lande um so weniger zur Schande gereichen; als dieses ehedem von den aufgeklärtesten Männern (§. 92 und 114.) ebenfals geglaubt wurde. Selbst Luther

war

war sehr aufgebracht, daß man seinen Rath nicht befolgte, und ein gefräßiges Kind in Dessau nicht samt dem in ihm hausenden Teufel in der Mulde ersäuft hatte. Kurt Sprengel's Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. B. II. S. 517. Der i. J. 1661. zu Lindheim in der Wetterau geführte Hexenproceß zeigt doch von keinen beßern und mehr aufgeklärten Begriffen. Beiträge zur Gesch. der Wetterau, von Roth u. Schatzmann. B. I. Heft I. S. 73. Eben so Hexenprocesse in neuern Zeiten. M. Renata Sängerin aus München in Baiern gebürtig, gieng, 19 Jahre alt, in das Prämonstratenser Nonnenkloster zu Unterzell in Franken. Als eine Hexe wurde sie dortselbst dem peinlichen Gerichte unterworffen, den 21ten Jäner 1749. auf dem Schlosse zu Würzburg enthauptet, und dann ihr Körper öffentlich verbrannt. Meiners u. Spittler's Göttingisches historisches Magazin. B. II. S. 594—631. Anna Göldin wurde, weil sie einem acht jährigen Mädchen sollte Steknadeln (Klufen) in den Leib gezaubert haben, zu Glarus den $\frac{6}{17}$ Junius öffentlich enthauptet. Schlözer's Staatsanzeigen. B. II. Heft 7. S. 273—277. Berliner Monatschrift v J. 1783. Mai. S. 476. Und in Westpreussen kamen noch i. J. 1779. Hexenprocesse vor. Berliner Monatschrift v. J. 1784. April. S. 311. Von zu Neuburg an der Donau noch im 17 Jahrhundert hingerichteten Hexen und Zauberern zeigt die Beilage unter dem Ziffer XXIX. und liefert zugleich einen Beweiß, wie aufgeklärt damals schon über dieses Unwesen der dortige Stifts-Dechant und Pfarrer zum heil. Peter Leonhard Mayr dachte.

§. III.

Ein Mandat vom 11 Junius 1700. verbietet bei Leib und Lebensstrafe das Berlenfischen. Ein Berlendieb wurde aufgehangen, die Theilnehmer hieran

mit

mit der nämlichen Strafe belegt, und demjenigen, der einen Verleudieb entdecken und anzeigen würde, 50 fl. Belohnung zugesichert.

§. 112.

Wegen der Blutschande wurde unterm 3 August 1700. verordnet: daß 1) Blutschande in auf- und absteigender Linie mit dem Feuertode solle gestraft werden. 2) Beischlaf mit der Stiefmutter, mit des Sohnes Gattin, mit der Stieftochter, und dann gegenseitig mit dem Stiefvater, Tochtermanne, Stiefsohne vorsetzlich gepflogen, wurde mit der Enthauptung gebüßt. 3) Der mit seiner, oder seines Vaters, oder Mutter Schwester, oder auch seines Bruders oder Schwesters Tochter, dann, die mit ihrem, oder ihres Vaters oder ihrer Mutter, oder ihres Bruders oder Schwesters Sohn vorsetzlich Beischlaf pflog, wurde mit Ruthen gezüchtiget, und des Landes lebenslänglich verwiesen. 4) Der endlich mit seines Bruders oder Schwesters Tochter, oder die mit ihres Mannes Bruder oder Schwester Sohn sich fleischlich verfehlte, wurde mit Exil gestraft.

Diese Schärfe wurde nach dem Innhalte dieses Gesetzes dadurch veranlaßt, weil das Laster der Blutschande beim gemeinem Volke über Hand genommen hatte.

§. 113.

Bei allen Hilfsmitteln, welche gelehrte Zeitschriften, Anlegung der Bibliotheken, Kunstkabineten,

Antiken, und Münzen, Sammlungen, phisikalische Kabinete, Stiftung von Universitäten, Gimnasien und gelehrten Gesellschaften rc. darboten, erhielten sich doch nützliche Kenntnisse nur bei einer bestimmten Klasse von Menschen; und selbst unter diesen hatte die Gelehrsamkeit größtentheils noch eine schulmäßige Richtung.

Die meisten wissenschaftlichen Werke erschienen in lateinischer Sprache, weil die deutsche nicht genug noch gebildet war, um sich zur Würde einer Büchersprache empor zu heben, und zudem war man auch nicht bedacht auf die Volksmasse zu wirken, und derselben richtige Begriffe, und eine aufgeklärte Denkungsart beizubringen.

Die Quellen reiner Philosophie hielten Sektirgeist, Anhänglichkeit an Aristoteles, und scholastischer Wust verstopfet; auf die Rechtsgelehrsamkeit hatte die ächte Philosophie noch zu wenig Einfluß, gründliche Kenntniße der Natur waren noch zu wenig verbreitet, bekannt; mancher Gegenstand der Naturgeschichte und Phisik war nicht genug erläuttert und in das Reine gebracht. Diese Umstände drückten daher noch zu Anfange des 18 Jahrhunderts der Denkungsart und dem Charakter der Deutschen ein zu entscheidendes Gepräge auf, und verursachten, daß Fanatiker, Inspirirte, Pietisten, Scholastiker, Alchimisten, Wahrsager, Sterndeuter existirten, daß Gaukeleien Vertrauen sich erwarben, daß Scharf-

rich-

richter, Abdecker und Marktschreier in mistischer und medizinischer Hinsicht als tiefgelehrte, erfahrne und einsichtsvolle Herren vor dem Volke paradirten, und daß simpathetische Mittel und Wunderkuren allgemein beliebt waren.

§. 114.

Man darf sich daher gar nicht wundern, wenn in der ersten Hälfte des 18 Jahrhunderts; ja noch später Aberglauben in den peinlichen Gesetzen und Gerichten bestand, *) wenn man durch Schärfe alle Verbrechen, wo nicht ganz zu verdilgen, doch zu vermindern glaubte; wenn unnöthig mit dem beßten Wille Blut vergossen wurde, wenn man Nachsicht mit den vornehmen Verbrechern eines Landes hatte, und dagegen die gemeinen Leute, die doch weniger Erziehung erhielten, für die im Staate oft gar nicht gesorgt wurde, mit doppelter Strenge bestrafte.

*) Hievon zeuget unter andern die Geschichte u. ungeheuere Menge der Hexenprocesse von Voigt in der Berliner Monatschrift, v. J. 1784. April. S. 299.

§. 115.

Was nun die Geschichte des Kriminalrechtes in Baiern ins besondere betrift; so sind in dem 18 Jahrhunderte folgende peinliche Verordnungen merkwürdig.

Ein Mandat vom 23 Junius 1703. befiehlt die Spionen mit dem Tode zu strafen; dem Aufbringer eines Spions aber 50 Reichsthaler Belohnung zu geben.

Unterm

Unterm 10 Jäner 1709. wurde, weil die Anzahl der Räuber zu groß war, und sich diese Verbrecher beigehen ließen, Menschen grausam zu mißhandeln und zu quälen, verordnet, selbe zur Abschröckung anderer, lebendig mit dem Rade hinzurichten.

Um die peinliche Processe zu beschleunigen, und die Beschuldigte nicht unnöthig im Kerker schmachten zu lassen, wurde den 12 März 1721. den Kriminalgerichten aufgetragen, sich wegen Vernemmung der Beschuldigten, und Erhebung der nöthigen Erfahrungen keine Verzögerung zu Schulden kommen zu lassen; widrigenfals die Landrichter zum Ersatz der hierdurch verursachten Unköstem würden angehalten, auch nach dem Grade der begangenen Fahrläßigkeit gehörig gestraft, und ihres Amtes entsetzet werden.

§. 116.

Ein ausführliches Gesetz wurde auch i. J. 1746. gegen Aberglauben, Zauber- und Hexenkünste erlassen.

Hierinn wurde verordnet: 13. 4. 1746

1) Der den Teufel anbetet, soll auf dem Holzstosse verbrannt und sein Vermögen eingezogen werden.

2) Der den Teufel anruft, beschwöret, oder sonst magische Künste treibt, soll enthauptet, und sein Vermögen ebenfals eingezogen werden.

3) Wahrsager, Kristallenseher 2c., wenn sie solche Künste ernstlich begangen haben, und Leute

damit

damit verführten, sollen mit dem Schwerte hingerichtet werden.

4) Der jemand Liebestränke (φιλτρα) beibrachte, durch zaubersche Mittel Feindschaften erregte, Mann und Weib bezauberte, Weiber unwiderbringlich unfruchtbar machte, den Menschen Krankheiten zuzog, soll ebenfals durch das Schwert sterben.

5) Individuen, welche bei Zaubern oder Wahrsagern sich Rathes erhollen, den Aussprüchen derselben glaubten, und Beifall gaben, sollen lebenslänglich aus dem Vaterlande verwiesen werden.

6) Der sich nur aus Neugierde wahrsagen läßt. z. B. sein künftiges Schicksal aus den Lineamenten der Hand, soll im Arreste bei Wasser und Brod büssen.

7) Der den Teufel anbettet, und anbei durch Zauberkünste Menschen, Viehe und Feldfrüchten schadet, soll verbrannt, und, nach Gestalt des zugefügten Schadens, ehevor noch mit glühenden Zangen gekneipet werden.

*) Erneuertes Landgebot wider die Aberglauben, Zauberey und andere sträffliche Teufelskünsten vom 13 April 1746.

§. 117.

Endlich wurde unter Churfürsten Maximilian des III. Regierung der baiersche Kriminal-Kodex vom geheimen Staats-Kanzler Freiherrn von

von Kreitmayr verfertiget, und demselben den 7 Oktober 1751 die gesetzlich verbindende Kraft ertheilet.

*) Da dieser Kriminal-Kodex dermal noch als Gesetz in Baiern bestehet, und ohnedieß zu Genüge bekannt ist; so würde es überflüßig sein, desselben Innhalt, und wenn auch nur vermittelst eines kurzen Auszuges, hier anzuführen.

§. 118.

Was man auch gegen diese von mir eben angeführte, in der ersten Hälfte des verflossenen 18 Jahrhunderts gegebene peinliche Gesetze, und selbst gegen den Kriminal-Kodex v. J. 1751. anführen kan; so ist doch hierbei nicht unbemerkt zu lassen, daß es damals noch der peinlichen Rechts Wissenschaft an einem Sistem fehlte. Die Vernunft prüfte nichts, alles kam auf Authoritäten an, worunter sich römische, kanonische und mosaische Gesetze vorzüglich auszeichneten.

Mit der Betriebsamkeit des Studiums der Philosophie und der Geschichte, gelang es erst der zweiten Hälfte des 18 Jahrhunderts, die peinliche Rechtswissenschaft in ein Sistem zu bringen und diesen wichtigen Theil der Rechtslehre aufzuklären.

§. 119.

Das erste Lehrbuch über peinliche Rechtslehre schrieb Karl Wilhelm Gärtner, und ihm folgten in dieser rühmlichen Arbeit: Paul Kreß,

Christian Thomasius, Aug. v. Leiser, J. R. Engau, Chr. Fr. Harpprecht, J. S. Fr. Böhmer, J. J. Heil ꝛc.; dann in neuern Zeiten: Chr. Fr. G. Meister, J. Chr. Koch, Ferd. Aug. Hommel, K. G. v. Winkler, J. Chr. Quistorp, G. S. Wiesand, J. J. L. E. Püttmann, Chr. Dan. Erhard, Jul. G. v. Soden, Wieland, Claproth, Hupka, v. Globig, Huster, v. Sonnenfels, Gmelin, Beseke, Cäsar, Freihr. v. Dalberg, Michaelis ꝛc.

§. 120.

Diese Männer leisteten für die deutsche peinliche Gerechtigkeitspflege, für die peinliche Gesetzgebung sehr vieles. Sie verdrängten aus vielen Kriminalgerichten Unsinn, Aberglauben, und Grausamkeit, gewöhnten die Richter an Denkfreiheit, zerstörrten die buchstäbliche Auslegung bei Anwendung der Gesetze in vorkommenden Fällen, und trugen die Fackel der Philosophie in schaudervolle Martergewölbe, und auf die vom Blute dampfende Schaffotte.

§. 121.

Diese vortrefflichen Vorarbeiten, unterstützt von der immer mehr sich empor arbeitenden Philosophie erweckten endlich im letzten Jahrzehend des nun dahin geschwundenen 18ten Jahrhunderts Männer, deren gründliche Schriften selbst in den Kabineten der Fürsten gelesen werden, und die ebenfalls mitwirken die peinliche Rechtswissenschaft zu ihrer Vollkommenheit

aus.

auszubilden. Diese Männer sind: Kant, Fichte, Feuerbach, Grolmann, Klein, Kleinschrod, Stübel, Bergk u. a.

*) Unter Baierns Schrift-Stellern, welche über das peinliche Recht geschrieben haben, sind mir folgende bekannt:

1) Caspari Manzii Commentarius Rationalis in Carolinam Sanctionem criminalem, vulgo die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung dictam, quatenus de processu criminali agitur, additis etiam iis, quæ in iure Bavarico magis declarata, vel addita, vel mutata reperiuntur, publice prælectus anno 1642. & Ingolstadii anno 1650 editus.

Eiusdem Summa Processus criminalis juxta præscriptum Caroli V. Imperatoris, Maximiliani Bavariæ Ducis & Electoris, & praxin communem, extracta ex commentario in Carolinam. Ingolstadii 1645.

2) Ferd. Waizzenegger Diss. de maleficio & processu aduersus maleficos instituendo. (Ingolst. 1637.)

3) Sebast. Kraiffer Processus criminalis romano-bauaricus (Neob. 1654.)

4) Casp. de Schmid Semicenturiæ quæstionum forensium, commentario suo in Ius bavar. adpositæ. (Monachii 1695.)

5) Joh. Georg Golling's Innocentia vindicata, d. i. juristisch theoretisch und praktische Abhandlung von den Suggestiv Fragen in peinl. Fällen. (München 1747.)

6) Franc. Ant. Hellersberg Selectæ enucleationes consiliorum & responsorum iuris. (Aug. Vindel. 1751.)

7) A. W. L. B. de Kreitmayr Annot. ad Cod. Criminal. Bavar. (München 1752 u. 1771.)

8) Konr. Al. Prechtl's Handbuch für Beamte, oder Anleitung zu dem Kriminal- und Civil Proceß. (Lindau 1770. und München 1771.)

9) Franz Siardi, von dem Rechte der Todesstrafe, und der peinlichen Frage. (Ingolstadt 1781.)

10) A. Zaupser's Gedanken über einige Punkten des Kriminalrechts in vier Abhandlungen. (München 1781.)

11) Karl v. Eckartshausen, von der Würde des peinlichen Richteramtes, oder Ideen zur Philosophie der peinlichen Gesetze (aus dem Franz. München 1788.)

Desselben, Uiber die Art, wie man zum Tode verurtheilte Uibelthäter in ihren letzten Stunden behandeln solle. (München 1787.)

Desselben Handbuch für die Kriminalrichter. (München 1792.)

Desselben akad. Rede, über die Nothwendigkeit psichologischer Kenntnisse bei Beurtheilung der Verbrecher. (München 1791.)

12) Stürzer Professor, über Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Straf-Kodex zu nehmen hat. (Landshut 1801.)

13) J. B. Schiebers' Bemerkungen über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die churpfalzbaierischen Staaten, und

14) J. Socher's Bemerkungen über den nämlichen Entwurf. (Müncheu 1802.)

15) L. Westenrieder's herausgegebenes Rechtbuch baierisches des Ruprechts von Freysing. (München 1802.)

§. 122.

Am Schlusse der baierschen Kriminalrechts Geschichte seie es mir erlaubt, anzuführen, daß sich die peinliche Rechts-Wissenschaft dadurch nunmehr anszeichne, daß man die Verbrechen einzig und allein nach ihrem zweckwidrigen Einfluß auf den Staat, auf die bürgerliche Gesellschaft beurtheilet. Man widerspricht daher die verbindende Kraft des mosaischen

Ge-

Gesetzes, und nimmt weder nach diesen, noch nach kanonischen Gesetzen ein Verbrechen gegen Gott an.

*) Michaelis vom mosaischen Rechte. Th. I. §. 1-9. Stübel disputatio, quatenus actiones religioni non conuenientes ex principibus iuris publici vniuersalis pœnis criminalibus cœrceri possint. (Vitemb. 1791.) Sect. I. c. 2.

§. 123.

Das Strafrecht wird auf die allgemeine Sicherheit des Staates gegründet, nnd man beabsichtet bei den Strafen zunächst Beßerung, oder wenigst Abschreckung sowohl des Bestraften, als auch der übrigen Mitglieder der Gesellschaft.

§. 124.

Die Sicherheitsmittel gegen die wahren bürgerlichen Verbrechen werden ganz nach dem natürlichen Schutzrechte abgemessen. Da nun dieses die gelinderen oder doch weniger schädlichen Mittel den härtern vorzieht, und der Staat, als vereinte Kraft, schon durch manigfaltigere und gelindere Mittel seinen Zweck erreichen kan, so lehrt man, daß ohne die möglichste Vollkommenheit der Polizei, oder der Verbrechen verhindernden Vorkehrungen und Anstalten, auf Strafen, als die härteren Sicherheits-Mittel nicht dürfe erkannt werden, und daß überhaupt die natürlichen Zwangsmittel zu mildern seien.

§. 125.

§. 125.

Nach eben diesem Grundsatze wird auch die Androhung einer Strafe bestimmt. Sie ist das äußerste Mittel zur politischen Besserung derjenigen, die nach allen vom Staate getroffenen Sicherheits-Anstalten, doch noch geneigt wären und Gelegenheit fänden, ein Verbrechen zu verüben.

War solch' eine Drohung fruchtlos, und wurde das Strafgesetz von einem Individuum übertreten; so muß ohne weiters die Vollziehung der Strafe, als das einzige, unentbehrliche Mittel folgen; sonst verlieren Gesetze ihr Ansehen, und werden muthwillig nicht befolgt.

§. 126.

Strafeübel sollen nach Möglichkeit die kleinsten gewählet und solche sein, welche für fähig gehalten werden, den angegebenen Zweck zu erreichen; daher sind Grausamkeit und Verstümmlungen zu verbannen.

*) Discours sur la legislation. (à Berl. 1781.)

Schaumann's Ideen zur Kriminalpsychologie. (Halle. 1792. S. 73.)

§. 127.

Die Unzuläßigkeit das Strafrecht, den Blutbann an Landesstände, die als Unterthanen der Gerichtsbarkeit des Landesfürsten unterworfen sind, entweder als ein Privilegium, oder als ein Lehen

zu

zu übertragen, ist anerkannt.*) Eben so die Unzulässigkeit des Anklagsproceßes. Dafür sollen eigene landesherrliche Kriminalgerichte bestehen, **) und das Verfahren von Amtswegen ohne Ausnahme bestättiget werden.

*) Von solchen in Baiern im 17 und 18 Jahrhunderte noch verliehenem Blutbann an einige dem Churhause Pfalzbaiern unterthänige Landstände zeigen die Beilagen unter den Ziffern XXIV. XXV. XXVI. XXVII u. XXVIII.

C. C. Stübel, de Iurisdictione criminali patrimoniali tollenda. (Vitebergæ 1801.) giebt folgende Nachtheile, welche die Patrimonialstrafgerichtsbarkeit mit sich führet, an: I.) Sie wird nur von einer, und noch dazu nicht hinlänglich erfahrnen Person ausgeübt. (§. 4.) II. Der Gerichtsherr hat auf die Verwaltung der Gerechtigkeit den größten Einfluß. (§. 5.) III.) Die Patrimonialgerichte haben die Mittel nicht, welche die Ausübung der Strafgerechtigkeit verlangt. (§. 6.) IV. Die Patrimonialstrafgerichtsbarkeit ist der Ausübung der den Staatsbeamten anvertrauten Gerichtsbarkeit hinderlich. (§. 7.)

**) Möser sagt in seinen patriotischen Phantasien: Th. IV. S. 168. Die Gerichtsherrn werden sich auch hiergegen nicht so hartnäckig auflehnen, denn die Strafgerichtsbarkeit hat sehr viele Unbequemlichkeiten, und mehr eingebildete, als wahre Vortheile; und kan bei einer für das Staatswohl nothwendigen Einrichtung Privatinteresse den Vorzug haben? —

§. 128.

Es trat Ueberzeugung ein, daß gute Schul-Erziehungs- und Polizei Anstalten das Wohl und die Sicherheit des Staates mehr, als Kriminalstrafen be-

befördern, und begünstigt daher erstere mehr, als ehevor geschah.

*) Malblank Gesch. der peinl. Halsg. Ordn. §. 48.

§. 129.

Als Grundsatz, nach welchem heut zu Tage das Verfahren in peinlichen Rechtssachen bestimmt werden soll, würde ferners angenommen, daß ein jedes Beweißmittel dem Beschuldigten so wenig, als möglich, nachtheilig seie, und an sich schon nie in Strafe ausarte, und daß die Verurtheilung zwar völlige Uiberführung, aber nicht zugleich das Geständniß nöthig mache.

*) Stübel's Sistem des allg. peinl. Rechtes. B. I. S. 125.

§. 130.

Endlich ist man auch durch ausgebreitetere Kentniße in der Naturlehre, und andern Wissenschaften so weit gediehen, daß Hexen- und Zauberhistörchen, Wahrsagen und Sterndeutereien rc. ihre ganze Glaubwürdigkeit verlohren haben, und selbst beim gemeinen Volke in der Folge ganz verschwinden werden, da durch Errichtung guter Landschulen auf das Volk gewirket, und jene Klasse von Menschen, welche sich vom Aberglauben nährt, nicht mehr geduldet wird.

Urkun-

Urkunden.

I.

Kaiser Rudolfs von Habspurg und Pfalzgraf Ludwigs des Strengen gemeinschaftliche Verordnung, wie es mit der Bestrafung der auf der Schwäbischen und Baierischen Grenze begangenen Verbrechen gehalten werden solle. 1282.

Nos Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus & Ludewicus eadem gratia comes Palatinus Rheni Dux Bavariæ Tenore præsentium profitemur. Scire volumus universos, quod nos super pace conservanda in Bavaria & Schwevia convenimus in hunc modum, quod quicunque aliquem de Schwevia in Bavaria committentem vel alias delinquentem in strata vel extra stratam per unam noctem scienter tenuerit, pro reo satisfaciat, & tenebitur loco rei, si vero negaverit tenuisse se talem manu tertia purgare se debet, vel culpabilis judicetur eodem per omnia observare, si in Schwevia de Bavaria vel de loco alio in similibus delinquatur, sunt autem in parte Schweviæ superiori ex parte Regia Volkmarus de Kemenatha advocatus augustensis & fratres de Schellenberg, in inferiori vero parte Schweviæ dictus pusse & Uldericus dictus de Eichen, in Bavaria vero super augustam ex parte nostra comitis palatini scillicet Winhardus de Rorbach, Conradus de Wildenroth & vice Dominus, in inferiori autem parte versus Danubium scillicet Perengarius dictus Spet & veminem & ibidem vice Dominus Electi & Denominati pro judicibus & conservatoribus hujus pacis ad quos recursus habebitur cum contra pacem aliquid adtemptatur: & hii qui in Bavaria sunt superius nominati auchtoritate eis per nos Comitem

mitem Palatinum tradita corrigent omniaque in Bavaria committuntur, adjudoria nobilium militum & civitatum & aliorum in Bavaria existentium qui etiam ad Mandatum comitis scilicet Palatini de hoc juramentum prestabunt & si auxilium denominatorum in Schwevia super correctione & judicio nocentium comparuerint, & ab eis illud requisierint illi cum nobilibus, Militibus & civitatibus Schweviæ istis auxilium exhibebunt, si vero in Schwevia delinquitur contra pacem Denominati superius in Schwevia illud corrigent & reformabunt & nobiles milites & civitates Schweviæ super hoc per dictos conservatores pacis seu judices requisiti præstabunt eis ad hoc efficaciter toto posse avxilium & Juvamen & nos Rex Rudolfus de eo volumus per ipsos nobiles, ministeriales, Milites & civitates Schwevie juramentum præstari & nihilominus si necesse fuerit nominati sive Electi in Bavaria istis suum debent auxilium cum incolis Bavariæ inpertiri & quod prædicti tam in Bavaria quam in Schwevia promissa fideliter exequantur & cuncta agant, faciant & ordinent, que pro pace sunt necessaria & utilia, super quibus ipsis plenam aucthoritatem committimus. Idem præstiterunt publice juramentum, & in istorum testimonium sigilla nostra præsentibus sunt appensa. Datum augusto iiij. Kal Januarii Indict. &c. anno Domini 1282.

(A. S) (A. S.)

Dieses Sigill ist abgerissen.

II.

Eine dergleichen Verordnung mit einigen Erweiterungen. 1286.

Nos Rudolpus Dei gratia Romanorum Rex semper augustus & Ludovicus eadem gratia comes Palatinus Reni, Dux Bavariæ. notum facimus præsentium inspectoribus universis, quod super conservanda pace in Schwevia & Bavaria convenimus in hunc

mo-

modum, quod quicunque aliquem de Swevia in Bavaria ſpolium committentem vel alias delinquentem in ſtrata vel extra ſtratam publicam per unam noctem ſcienter tenuerit, pro reo ſatisfaciet & tenebitur loco rei, ſi vero ſe talem tenuiſſe negaverit, manu tertia ſe purgabit vel culpabilis judicatur: eodem per omnia obſervato ſi in Sweviam de Bavaria vel loco alio, qui noſtrorum alterutrvm reſpexerit, in ſimilibus delinquatur. Sunt autem in partibus Sweviæ ex parte noſtra Regia Albertus comes de hakenberg, duo fratres de Schellenberg & Otto dictus in ferruta advocatus auguſtenſis, in Bavia vero ex parte noſtri comitis Palatini Winhardus de Rorbach, Cunradus de Wildenroth, Winnandus de Eringspurg & Ulricus de Rornmos noſter vicedominus electi & denominati pro judicibus & conſervatoribus hujus pacis, ad quos recurſus habebitur cum contra pacem aliquid attentatur & hi, qui in Bavaria ſunt ſuperius nominati, auctoritate eis per nos comitem Palatinum tradita corrigent per ipſos omnia que in Bavariam committuntur, & ſi ad hoc non poſſent ſufficere per ſe ipſos, adjutorio omnium nobilium, Miniſterialium, militum, civitatum & aliorum, qui in ipſius noſtri vice Domini officio fuerint conſtituti, & ſi nec ſic poſſent corrigi, ad correctionem & emendationem eorum omnem noſtram Potentiam tenebimur adhibere. Supra etiam Denominati in Swevia, ſi quid contra pacem delinquitur, reformabunt & corrigent per ſe ipſos, & ſi hoc non poſſent, auxilium omnium nobilium, Miniſterialium, Militum, civitatum & aliorum, qui in ipſorum denominatorum officiis fuerint, advocabunt, & illis non ſufficientibus ad animadvertendum in eos, nos Rex Rudolfus omnem noſtram potentiam extendemus, in quorum etiam emendationem ſeu correctionem ſicut prodractum eſt, ſi alter noſtrum vel alterius noſtrum Electi conſervatores pacis ſive judices, Poſtquam nobis vel eis per officialem illum, in cujus officio eſt quid talium perpetratum, denuntiatum fuerit, negligentes fuerint à ſtante denuntiationis tempore infra menſem nos Rudolfus Rex & officiales noſtri noſtro

Nomi-

Nomine ad ſatisfactionem eorum, qui in Sweviam de Bavaria & inter ipſam Sweviam eidem filio noſtro, hominibus ſuis & ſervitoribus, & Nos comes Palatinus & officiales Noſtri noſtro Nomine ad refuſionem eorum, que de Swevia in Bavariam pro parte, que nos, Miniſteriales noſtros, homines & ſervitores reſpicit, & intra ipſam etiam Sweviam comittuntur, tenebimur & commiſſa taliter plenarie reſarcire. denominati propterea judices ſive conſervatores pacis in Swevia & in Bavaria ad taliter delinquentium refrenandam malitiam & Maleficia punienda ſe coadjuvabunt mutuo cum ipſorum nobilium, Miniſterialium, militum, civitatum & aliorum jam utrinque prædictorum multitudine alii per alios requiſiti. Inſuper idem octo, quilibet tamen in ſuis finibus ſive terminis, tenebuntur non tantum de comittendis in poſterum ſed & de comiſſis a tempore pacis noviſſime in civitate auguſtenſi edite inquirere veritatem & de ipſa requiſiti omnes & quilibet ex ipſis ſub juramenti debito reſpondere & quid prædicti tam in Bavaria quam Swevia remiſſa & quodlibet premiſſorum fideliter exequantur & cuncta agant, faciant & ordinent, que pro pace ſunt neceſſaria & utilia. Super quibus ipſis plenam auctoritatem comittimus. Idem præſtiterunt publice juramentum. ſi autem prædicti octo inte ſe ſuper aliquo diſcordare ceperunt, nec altera partium ad majorem Numerum pervenire potuerit, mediatorem ſive Iberman in animam ſuam eligent. & ex tunc major in eos numerus prevalebit & ſi ex præmiſſis octo, aliquis de incidio ſublatus fuerit, ſi Bavarus fuerit, Swevi denominabunt alium; & ſi Swevus fuerit, Bavari eligent alium loco hujus, quem ad hoc utrinque in animam ſuam crediderint expedire. Si vero aliquis ex Ipſis aliquo alio impedimento legitimo detentus venire non potuerit ſe ſuper hoc juramento alicuius ydonei & honeſti nuncii excuſabit, & loco illius pro illo termino ſive vice alius aſſumetur, qui & jurabit ad requiſitionem præſentium ſicut & jidem antea juraverunt, quod & faciet in locum mortui ſubſtitutus, in quorum teſtimonium ſigilla noſtra præſenti-

sentibus sunt appensa. Datum augusto anno Dni. Millessimo ducentessimo octogessimo sexto. septimo Idus Februarii indictione &c. iiij. anno vero Regni nostri Regis &c. iij.

(A. S.) Sigillum Imperiale conservatum. (A. S.) Ducale sigillum læsum.

III.

Wir Ludwig von gotts gnaden Romischer konig ze allen Zeiten merer des Reichs ꝛc. thun kund allen den die disem brieff, ansehend oder horend lessen. das wir an Haben gesehen, die lieb und auch die trewen diennst, die vnns Vnnser burger zu munchen gethon Haben, Vnd auch noch thun wellen, Vnnd Haben wir Jn die genad, vnnd auch die recht gegeben, ob sie yemannd wessten, oder Jnen wurden, der Jn vnnserm lannd ze Bayrn wär, der Jn oder dem lannd schedlich wär, daß sy den wol mugen fahen, wo sy den ankomen mugen, Jn vnnserm lannd, vnd den, oder die selben gefangen füren gen munchen, vnnd auch den, oder die, da selb vberwinden, mit dem Rechten, und das gebietten wir vesstigclich allen Vnnsern amptleuten, vnnd auch allen vnsern Edln leuten bey vnsern Hulden, daß sy vnnsern getrewen burgern an den sachen geholffen sein, vnnd nicht Jrn, das Jn das stät vnnd vnzerbrochen beleib, des gebenn Wir Jn disen brieff ze einer Vrkunde mit vnnserm Jnsigl versiglten ꝛc. ist geschehen do man zalt von Cristes gepurt dreuzehen hundert Jar, vnnd darnach in dem fünfzehenten Jar an der nechsten mitchen nach Sannt Margreten tag der Junkfrawen Jn dem ersten Jar vnsers Reichs. 1315

IV.

Wir Steffan der Elter von gottes genaden pfalenzgraf bey Rein, vnnd Herzog in Bairn ꝛc. Bekennen für vns vnnd für vnser Sonn Herzog Steffan,

fan, Herzog friderichen, Vnnd Herzog Johannsen, vnnd all vnser Erben, offentlich mit disem brieff, das wir angesehen, vnnd erkannt haben, den grossen Schaden, Vnnd die vngerechtigkeit die In vnnserm lannd ze obern Bayrn bisher von etlichen leuten geschen sind, vnnd das die selb vngerechtigkait vnnd der gebrech desster baß vnderfaren werden, So Haben wir durch got, vnd des Rechten willenn, mit gueter Vorbetrachtung vnnd nach Rath vnnsers Rates geschickht vnnd geschafft mit den Erbern weysen leuten mit dem Rat, vnd der gemain zu munchen, das sy all schödlich leut, wo sy die, In dem lannd ze Obern Bairn, wissen oder ankomen, vahen, vnnd die furn In vnser Stat zu munchen, nach Jr alten brieffen vnnd Rechten darzu thun wir In vnnd Jren nachkomen die besonder gnad, vnnd geben In das zu ainem Rechten Ewigclich fur vnns, vnd fur vnser Erben Wann sy vnns, vnnd der Stat zu dem Rechten geschworn Haben, Wer der ist, den sy also gefangen bringen oder den ander leut In Jr Stat gefangen bringend fur ainen schädlichen man, waß sy vber den, oder vber die Erfinden, In Jrm Rath vnnd auf die aid, die sy vnns, vnnd dem Rechten geschworn Habend, dabey soll es beleiben, vnnd soll man dann fürbaß Nur ainem freyen Man zusprechen, waß todes Er ode sy, verdiennt Haben, Nach dem vnd vber sy Erfunden vnd gesprochen ist, Wolt sich das yemand annemen oder ainicherlay Haß Nach oder Zorn darvmb erzaigen Vnnser Stat zu munchen, oder yemand annders der oder die selben sullen furbaß gen Vns vnd gen dem land sein vnd beleibenn In allen den schulden vnnd pundten als die, die also Verderbt sind, Wir gehaissen auch fur vnns vnnser Sonn, vnd fur all vnser erben, den vorgenanten vnsern Burgern, und allen den die Jr Helffer darinn sind bey vnnsern trewen, Vnd genadenn das wir Jr gnediger Herr, Jr getrewer Helffer schirmer und vorsprecher In den sachen sein, sullen vnnd wellen gen allen den, die Nach oder Vnwillen darumb erzaigen wolten, wie die genant warn, vnd gebietten auch, allen vnsern amptleuten, Vizthumen,

pfle-

pflegern. Richtern, vnd gemanigklich allen vnnsern getrewen, die iezo sind, oder furbaß werdent, Ernnstlich vnd vesstigclich daß sy vnnser vorgenanten burgern, In den sachen furdern, vnd In darzu geholffen sein; wen sy das von In begern, vnd sy daran nicht Irren bey vnsern Hulden, In kain weyß, geben dis Sonntags nach Sant Vlrichs tag In vnnser obgenanten Stat ze Munchen nach Cristes gepurt dreuzehen hvndert vnnd In dem ainen vnd sibitzigsten Jar.

V.

Kaiser Ludwigs Gerichtsordnung für das Herzogthum Niederbaiern. 1340.

Wür Ludwig von Gottes Genaden Römischer Kaiser zu allen zeiten merer des Reichs: Unnsers lieben Suns: und Fürsten Johannsen Pfalzgrafen zu Rhein: und Herzog in Bayrn ꝛc. ꝛc. Pfleger verjechen offenbar an disem brief, das wür nach Gottes Rat durch gemeinen des Lan̄ds frumb. und nutz geordnet, gesetzt: und gemacht haben als hernach geschriben steet:

Des ersten wöllen und sezen wür, das Unser: und Unsers Vorgenanten lieben Suns Vitzthumbs alle Jr Handlung die sy zue handlen haben, in Jr Ambten von Unsern wegen recht: und redlich handlen geen allen leuten, das sy weeder durch lieb noch laid, noch durch khainnerley sach willen icht handlen, wan das sy sich von Jr treyen Besten, das recht und redlich sey, darzue wöllen wür und gebietten Unsern Vitzthumben vestiglichen das sy alle Leut yberall in yr Vizthumb Ambten, Edel. und UnEdel, Reich. und arm Geistlich. ůnd Weltlich schirmen vor gwalt; und Unrechter Handlung: und auch zum Rechten geholffen sein, je ainem von dem andern als recht sey von Jr treyen alls sy aller vest khunnen und mugen.

Darzue wollen wür, wan wir bey dem Land nit sein, das dieselben Unser Vizthumb alle Urthail verhören

hören jeder Vizthumb yberal in seinen Vizthumb amt: und auch mit dem Ernst und fleis Verhörren, das alle leut damit besorgt sein: und das auch die Vizthnmb an dem Verhören derselben Urtheil den leutten zuesprechen die daryber urteillen sollen, das yederman weeder durch lieb, noch durch Laith noch durch khainerlai sache nit anders Urtail noch vellig dan als er sich bey seinen ayd: und bey seinen treuen Vesste, das recht sey, wan wir wollen, wan sich der Vizthumb verstunt, das ainer Urtail gefollget war, die in nit rechtlich daucht, das er Uns dieselben Urtail und auch die Volge anmerk Unnz an Uns.

Wür schaffen auch das Unser Vizthumb fürbas leidlich: und beschaiden sein mit der los wo sy die haben, von Jr Handlung weegen, das Vizthumb Ambt, wan wür wöllen, wo dieselb Los Uns zu schwar daucht, das wür selber ein Mittl dariñen fünden: und machen nach Unsern Gnaden.

Wür sezen auch das Unser Vizthumb alle gerecht yberal in Jr Vizthumb amten fürbas umb genant Pfenig nit hinlaßen: und sollen sy fürbas beschaiden Leutten der khainen Richter Unter Jm hab, empfelchen hintz Jr Ere, trey, die in darzue gefallen, alß das in dieselben Richter dauon wider Reiten, alle Handlung: und Saumung Clain vnd gros die zu recht einem Richter zu Richten, und zu handlen angehört, jeder Richter nach Jres geschwornen schreibers wißen, und soll auch der Schreiber anmerken, und Schreiben die Schuldt von jeden Man darumber zum Wandel, und zur Peßerung kombt.

Es soll auch jeder Richter an seinen Vizthumb bringen, die Handlung die Er zu recht handlen soll, und auch die Handlung die dem richter sind zu schwär zum handlen getreilich on all Geuerde und soll dem Vizthumb jedem Richter und dem Schreiber und sein Handlung und arbait, weilen dz pillig: und beschaiden ist, und sy daryber dz Vizthumb ynndert Ungerecht an Jr Handlung, wöllen wür das er sy darum peßer, an Jr Leib: und an Jr guet, als er Uns dauon antworten wöll.

Es

Es soll auch Unnser Vizthumb die Richter die di gericht yezo Jnne habendt ausrichten jedem richter seiner zeit der noch yberhalb auf dem Gericht hat, nach beschaidner Leut weisung und Rat, und wollen auch dz jeder Richter das selb für guet neme.

Wür wollen auch das die Vizthumb in allen Gerichten Schergen setzen: und auch Amtleut, die Jnnen darzue gefallen und sollen jenen die Amt laßen und empfelchen, an alle Pfenning und auch in darzue Jr nuz: um Jr arbeit beschaiden das sy es erleiden mögen, und da sy ain warhait: und ein rechtigkeit treiben und handlen on allen Jren schaden, Wir wollen, welcher Scherg oder Amtman, dz nit thät, und deren begriffen wurde, das denenselben Unser Vizthumb peßern sollen, an leib: und guet Es soll auch der Vizthumb jeden Schergen und Amtmañ Knecht sezen: yeden Schergen: und Amtman, damit er sein Hanewerch Amt mug handlen und gearwaitten, und sollen sy darüber khainen Knecht mer haber, dañ Jnn gesezt würd.

Wür wollen, und sezen auch daß Unser Richter fürbas richten: und handlen das sy zu Recht richten sollen von Unsers lieben Suns weegen: und jeden Man seiner recht gunnen, die er zurecht haben soll, wan wür auch wöllen, dz jederman er sey hoch oder Nieders Geschlecht Geistlich oder Weltlich Unsern vorgenannten lieben Sun, und seinen Amtleuten all sein Recht stät haben: und mit khainen sachen darnach greiffen, allser Unser: und Unserer Ambtleuts gros: und schwar Peßerung wollen vermeiden.

Wür wöllen: und schaffen auch mit ganzen Ernst das Unser Vizthumb die Gericht besezen, und besorgen von Jr treyen all sy aller bestmugen nit versprechen, damit Arm: und Reich besorget seind, das yedem Man recht und redlichen Recht widerfahrn, und das auch die Vorsprechern umb Jr Nuz und Arbeit von den Leuten nemen, das beschaiden, und leidenlich in, war aber das sich die Vorsprechern yenders daran vergeßen: und yberfüeren das soll yeder Richter an den es khombt seinen Vizthumb wißen

 laßen:

laßen: und soll dau der Vitzthumb denselben Versprochen Pesern an Leib: und an guet.

Auch wöllen wür welchen Versprechung das wort zuesprechen ist verpoten, oder noch würt, das derselb fürbas an kheiner statt, khein Urtail thun, noch zu khainen Rechten ycht khome, wo Man zu rechten hab.

Wür wöllen auch ob ain Man zu schulden kombt mit der Wahrheit, und wellicherley Handlung das sey, das er den richter peser, daser richter in daselbst nit Gerichten das mit seinen Aid, noch mit den leuten, wür wollen aber und sezen das er In umb dieselben Schuld zu fürpann thue von dem gericht, und zeug geb, das er derselben Handlung fürbas gen allen Amtleuten Unentgolten beleib, wür sezen auch ob ein Man ainen zeug leitten: und stellen soll, mit den rechten, ob derselb zeig das angeding als in der Vorsprech angedingt hat, mit demselben worten nit gesagt, und auch die Rechte Wahrheit derselben Mainung fürpringt, mit der sag das derselb gut zeug sey, und das Man dan fürbas nit verwerff. Wär auch ein Man dem andern Schaden thät mit verackhern und ezten mit zaunbrechen oder mit welcherley schaden, das wür und darum ainer dem andern nit beclagen wolt, wöllen wür das der Richter noch kain Ambtman dieselben darum khain Clag benot, und mit Jnnen darumb nicht zu schaffen hab, es war dan ob einer von dem andern pesserung nemen woll umb seinen schaden, so soll es der Richter richten, und peßer als sytlich: und gewohnlich her ist gewesen.

Und darÿber zu urkundt geben wür disem brief mit Unsern Jnsigil versiglt, das wür Haben von der Pfleg Unnsers vorgenanten lieben Sons, der ist geben zur Landtshuet da Man zelt von Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1340 jahr an dem nechsten Pÿnz Tag vor dem Palm Tag.

VI.

VI.

Der annder Freybrief von Margrafen Ludwig, Actum Insprug den nechsten Sontag nach Johannis Babtiste. Anno 1350. Jare.

Wir Ludtwig von gottes genaden Margrafe zu Brandenburg, vnd zu Lusitz, des heylligen Römischen Reichs Oberst Kamere, Pfaltzgraue bey Rheine, Hertzog in Bayrn vnd in Kharnten, Graue zu Tyrol vnd zu Görtz, vnd Vogt der Gotsheuser Algey, Trient vnd Brixen: Veriehen vnd bekennen offentlich mit disem brief, für vns vnd alle vnsere Erben, das wir aigentlich gesehen haben Unsers Lieben herren vnd vatters Kaysers Ludwigs von Rom säligen, hantfest, die er den weisen vnd beschaiden Leuthen, Vnsern getrewen burgern zu Murnau, vber Jr recht gethan vnd geben hat, die Jhnen gentzlich verderben seind, Also das sy nicht daran, dan die Insigl vnzerbrochen haben behalten, Vnd Wann wir thuen, durch des gebresten willen, die selben Recht, nit Krenckhen noch vberfaren wöllen, darvmben haben wir Jhnen die gnad gethan, vnd gegeben, vnd Geben vnd thuen Jhnen die auch mit disem brief, In der Beschaidenhait, Das sy alle Recht mit stockh vnd Galgen, haben sollen, die vnser getrewer Burger zu Munchen vnd zu Weilhaim daran haben Vnd besonderlich, das sy alle wochen Ewigklich an der Mitwochen Marckht mögen haben, Vnd nemblichen dan Jarmarckht Järlichen auf St. Michls tag der wehren soll, ainen tag, den nechsten vor, vnd den nähsten hinach, Vnd dieselben Märckht zu behalten, vnd zeschirmen mit allen den Rechten, als ander vnsere Stet In Obern Bayrn Recht ist, Auch sollen sy vns Järlichen zu Jhrer gewohnlichen steur, als es von alter, bey vnsers ehgenanten Lieben herren vnd vatters saligen Zeiten herkomen ist, geben Sechzhen pfundt, Münchner pfening, oder zween haller, für ainen pfening, oder souil mintz, die dan gäng vnd gab ist. Wir bestätten Jhnen auch Jre Rediche Ni-

derleg, das man zu Murnau zu Recht, Niderlegen soll, mit der beschaidenhait, das die vorgenante vnser getrewe burger zu Murnau, vor andern Leithen auflegen sollen, Als sy dan das von alter bey vnserm Ehegenanten vatter saligen hergebracht haben, Vnd gebietten ernstlichen, allen vnsern Ambtleiten hauptmanen, Vitzthumen, Richtern, Pflegern, wie die genant sein, die Jetzo synd, vnd fürbas werden, bey vnsern Hulden, Das sy die selben vnsere burger von Murnau, bey allen vorgeschribnen Rechten vnd genaden beschirmen, vnd behalten, Vnd nicht gestatten, das Jhnen die Jemants in Kain weis vberfaren soll, Vnd des zu ainem Vrkhundt geben wir Jhnen disen brief, Versiglt, mit vnserm Jnsigl, Der geben ist zu Jnsprug, Nach Christi gepurt, dreyzehenhundert Jar, vnd darnach in dem funfzigisten Jare. An dem nehsten Sontag nach Sanct Johans Tag, zu Sunbenden.

VII.

Wir Friderich von Gottes Genaden Pfalzgraf bey Rhein, und Herzog in Baiern ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit dem Brief für uns und für all unser Erben und Nachkomen, wann wir angesehen haben, Solich getreu Dienst, die uns, unser lieber getreuer Chunrad Preysinger von Paybrün, die Zeit unser Hofmaister und sein vordern lang Zeit gethan habend, und noch hinfür in künftigen Zeiten wohl thun mögen, und darum so haben wir ihn die besonder Genad gethan, und haben demselben Preysinger und seinen Erben zu einen rechten Erblehen verliehen, und auch verleyhen mit kraft dis gegenwärtigen Briefs mit rechter Wissen wohlbedachten Muth, darzu nach unsers Rathes Rath das Halsgericht Stock nnd Galgen mit allem Gericht auf allen den Leuten und Gütern, die zu Au gehörent, und dahin gepfaut sind, darzu so haben wir ihn geben und erlaubt einen Wochenmarkt all Wochen an den Mittwochen in dem Markt zu Au, und zween Jahrmärkt

märkt einen an St. Veits Tag, und einen an St. Gallus Tag, und soll auch aller meniglich darauf dieselben zwen Jahrmarkt wandlt, drey Tag vor und nach jedem Jahr Markt Frid und glait haben, und soll auch der Markt zu Au alle die Recht haben, die ander Städt und Märkt in unserm Land zu Niderbaiern habend. Darum so gebiethen wir allen unseren Amtleuten, Vizthumen, Pflegern, Richtern, und allen anderen, wie die genant sind, die wir iezo haben, oder fürbas gewinnen, und allen andern den unsern, daß ihr den obgenanten Preysing und sein Erben bey den obgenannten Genaden und Lehen beleiben laßt, und Sy von unsern wegen darzu schirmet, das ist gänzlich unser Willen und Wort. Mit Urkund dies Briefs versiglt mit unserem anhangenden Insigl an dem weissen Sonntag nach Christus Geburt, Dreyzehenhundert, und im Sechs und achtzigsten Jahre.

VIII.

Freyhait der Stat Innglstat das Sy die Vbleter allennthalben Im land vahen gen Inngolstat furn, Auch dir vnd annder Vbeltäter in Irm Rate berechten mogen.

Von gottes genaden Wir Albrecht Pfallnntzgraue bey Rein, Hertzog in obern vnnd Nidern Bairnn ꝛc. Bekennen als Regirender fürst fur vnns vnnser Erbdn vnnd nachkomen mit dem offenn brief, Als vnns die fursichtigen weysn vnns lieb getrew Burgermaister vnnd Rate vnnser Stat zu Inngolstat furbracht haben, ainen brief der von wort zu wort laut wir hernachgeschriben stet, Wir Steffan der Ellter vnnd wir Steffan unnd wir friderich Pfallnntzgrauen bey Rein Herzogen in Baiernn, Grafen zu Tiroll vnnd Görz ꝛc. Bekennen offennlich an dem brief, das wir nach vnnsers Rats Rate vber ainkomen sein, das wir vnnsern lieben getrewen, dem Richter

ter dem Rate, der Stat ze Innglstadt, die jezo sindt, oder furbas werden, die besonder gnadt Hilff, vnnd furdrung getan Haben, das Sy nach allen schedlichen leuten vnnd verlaimbten lewten, Sy sein in der Stat, oder auf dem lanndt, vnnd nach allen denn die Sy azennt vnnd trennckennt, vnd nach allen den die in Hilff Stewr vnnd Rat thun wes halt Sy diener, oder aigen sein, vnnd Hinder wem, oder an welchen Steten, Sy gesessen sein, wol greiffen, vnnd die vahen mugen, vnnd In Irn Rat furn, vnd vnnsre Richter zu in nemen, vnd in welcher Inzicht, vnd schedlicher sach Er begriffen, vnd fur Sy komen ist, das Sy darumb In Irm Rate fragen mugen, vnd ainem freien mann zu sprechen, welch pen oder welhen todt er verdient Habe, Vnd damit sol es genug gericht sein, wann man allzeit nit Siben gehaben mag, die vber ainen Schedlichen man schwern Vnd das so alles also beleiben vnnd besteen bis auf vnnser widerruffen, Mit Vrkundt diß briefs In mit vnnßern Innsigln versiglt geben zu Munchen an Sannd Matheis tag des zwelfpoten, do man zalt von Cristi geburt drew zehenhundert Jar, vnd in dem acht vnnd sechzigisten Jare. Darauf Haben vnns die obgemellten Burgermeister vnd Rate, vnnser Stat Innglstat, vnndertenigclich ersucht vnnd gepeten. Nachdem die Hochgebornnen fursten vnnsern vettern Herzog Ludwig vnnd nach Jme seiner lieb Sun Herzog Georg, vnd ander vnnser vordern fürsten von Bairnn ꝛc. Sy bey obverschribem brief, Rechten vnnd freyhait beleiben lassen, vnnd nit widerrufft Hetten, das wir solchs auch zethun vnd Jne des darauf zu bestätten, vnnd zu Confimirn geruhten, solh Jr vnndertennig bet vnnd Ersuchen auch Jr getrewe Dinst, vnns bisher manigueltigclich bewisen wir angesehen vnnd Jne solhen brief vnnd die recht dar Jnn verschriben, mit seiner lawt vnd Innhallt darauf in craft diß briefs gnedigclich ernewert, confirmirt, vnnd bestät, vnnd gepieten darauf allen vnnsern Vizthomben, Pflegern, Ranntmaistern, Richtern lanndschreibern vnnd allen anndern vnnsern Ambtlewten vnnd vnnderthannen gegenwurtigen vnd künftigen, das Jr die vnnsern von

In-

Inglstat dabey beleiben lassen, vnd Jne dar Jnn kein eintrag Jrrung noch hinderung thun noch zuefuegen, noch yemant zu thun gestatten wellet, Bey vnnsern vngenaden zu uermeiden, doch nicht verrer noch lennger dann bis auf vnnser widerruffen, Das zu Vrkundt Haben wir Jne disen Brief mit vnnserm anhanngendem Jnnsigl besiglt, Geben zu Jnglstat an dem Heiligen Osterabend des Jars als man zelet von Cristi vnnsers lieben Herrn geburd fünf zehennhundert vnnd Jm Sibennten Jar.

Ains Innern rats zu Ingolstat ratspflicht. Wir schwerenn das wir vnnserm genedigen Herrn Herzog Wilhelmen ꝛc. allain gewertig vnnd gehorsam sein wollen, Vnnd niemandt anndern vnnd nach seinem abgeen seinen leiplichen Elichen männlichen erben, seinen gnaden zu seinen Rechten vnd der Stat armen vnd reichen zu Jrn Rechten vnd zu dem Puech allzeit zeraten, das pest vnd nuzlich ist, trewlich vnnd on alles geferd, Das bitt vnns got zehelffen vnnd all Heyligen.

IX.

Ich Jerg Oettlinger zu den zeitten Richter zu München, veriehe von gerichtswegen mit dem offen Brieff, das für mich kam, mit Vorsprechen Vlrich Halmberger der Jüuger zu den Zeiten Bürgermaister zu München und Conrad Angstlieb, zu den zeitten des grossen geschwornen Rathes Redner, der dreuhundert ist, und baid Bürger zue München, und klagten mit Vorsprechen, da Ich sass, an offen gericht zu München, Jn dem Rathaus, und da bey dem Rechten gesessen ist, der Jnner und Eusser Rath, und auch der grosse geschworne Rath der dreühundert ist, und etwo viel Vierer aus den Hantwerchen, und klagten mit Vorsprechen, über Thoman den Haitsolkh und über Chonraden den Triener, und über Vlrichen den Stromair, all drey Bürger zu München, das Sy und ander Leut, heimlich Räthe, gehabt haben, in der alten Vesst zu München, und haben

haben doselbs geraten, und vier Hauptman aus Jn allen geben, die zu den Hantwerchen gegangen sind, welcherlay sach Sy anfiengen, das Sy des bei Jnn bleiben solten, damit Sy uns, arm und reich, um Leib und gut pracht wollten haben. Des wolten die Hantwerk nicht bei Jnn bleiben, und das wider unsrer Rat zu München Brieff, Freyhait, Recht und gewohnhait, und wider unser gesatz und pot, das wir offentlich berufft haben, gewesen ist, und wer oder wellich die wären, die haimlich Räthe oder pündtnüs miteinander hietten, an dhain andern stetten, dann Jn dem offen Rathauß, das der oder dieselben der Stat Leibs und guets verfallen sindt, und haben auch das verriehen vor dem geschwornen Richter. vnd vor den geschwornen Bürgern. Das Sy solich haimlich Räthe und pündtnüs gehabt haben. Vnd nach Jren verjehen, sindt Sy der Stat verfallen, mit Leib und mit guet, und patten mich vorgenanten Richter des Rechtens zefragen, wellichen Todt Sy verdienet hetten, also was Jch egenanter Richter des Rechtens nit weisig, ob Jch pillichen über Sy zu dem Todt richten sollt, Jn dem Rathaus, vor den geschwornen Räthen, also sprachen die vorgenanten zwen Ankläger mit vorsprechen, Jch möchts woll thun, und thäte das pillichen, wann es unserer Stat Recht zu München ist, und auch des guet Brieff von unserer gnedigen Herrschafft zu Bayrn haben, und die Sy mich versigelt sehen und hören liessen; und nach desselben Brieff lautt und sag, und nach Jrn Stat Recht, und Freyhait, fragte ich des Rechtens, wie Jch es richten solle. Da wart ertailt auf den Aid von den Jnnern Rath, und von dem Eussern Rath, und von dem grossen geschwonrn Rat der dreyhundert ist. und von den Vierern, die auch dabei waren, von den Hantwerchen, das Sy den Todt wol verdient haben. Vnd das wardt auch behabt, mit Volg, und mit Frag und mit rechter Vrtail, Jch egenanter Richter, sollte dem Freyen mann zuesprechen, wellichen Todt Sy verdient haben, Vnd also sprach Jch dem freyen Mann zue. wellichen Tod Sy verdient haben, der ertailet auf seinen Aid, Sy hetten

ten nach der Anklag einen andern Todt verdient, Man soll aber mit dem schwertt Hintz Jn richten und Sy enthaubten. Vnd nach der vorgeschrieben Vrtail aller, pathen mich die vorgenanten zwen Anklåger mit vorsprecken, zefragen des Rechtens, ob yemand wår, Jnner Landes, oder ausser Landes, wie der genant wår, niemand ausgenomen noch hindangesezt, der wider das Behabt recht ichts redet, oder thåt, mit welcherley That das beschåh Es wår, wider unser genedige Herrschafft zu Bayrn, oder wider unsern Richter, oder wider die Råth und gemain, gemainklichen der Stadt zu München, der ober dieselben findt alles des schuldig, und gepunden, vnd soll auch Hintz Jnn richten, alls man gethan hat, Hintz Thoman dem Haidtfolkh, und Hintz Conraden dem Tryner, und Hintz Ulrichen dem Stromair. Vnd des behabten Rechtens alles begerten die vorgenanten zwen Anklager, mit vorsprechen des Gerichts Brief den Jch jn gieb von Gerichtswegen versiegelten mit meinem eigen anhangenden Jnsiegel, mir selb und meinen erben on Schaden, Das ist geschehen an Montag von Sandt Marthins Tag, da man zellt nach Christi gepurdt vierzehnhundert Jhar.

X.

Entschid zwischen des oberrichters vnd Rats zu Straubing, das gericht vnd oberkait daselbs bernrend, Mer dabei ain entschid des Mautambts halber daselbs. rc.

Von gottes gnaden Wir Albrecht rc. Bekennen Als ainiger Regirender fürst für vns vnnser bruder erben, vnd nachkomen hiemit offentlich, Als sich spenn vnd Jrrung zwischen vnnsers Oberrichters auch vnnsers Mauttners an aynem, Camrers Vnd Rates vnser stat Strawbing am andern tail, vnnsern gerichzwang auch mewtt vnd Zoll alda berurend gut Zeit gehallten, das wir die selben spenn vnd Jrrung

nach

nach zeitiger betrachtung, auch mit vleissiger ermessung aller notturft durch vnns selb vnd vnser treflich Rate, gestellt entschiden vnd hingelegt haben, stellen entschaiden vnd Hinlegen wir die nachuolgenden schriften Vnd artikel, den Nu füran, an Vnderlas, gelobt, vnd nachgegangen werden sol, Weissen ausdrucken vnd ercläre von wort vnd zu wort als lawttende, Vermerkt war Inn vnnser Oberrichter Kamrer vnd Rate vnnser Stat Strawbing in vnnsern gerichtzwang daselbs gegen einader Irrig gewesen, vnd wie Sy baiderseit, deshalb nach schriftlicher fürbringung Ir yeds notturft vnd behelfs, Von vnns enntschiden sind, Zaigen an die nachuolgendenden artigkl, die pillichait gemäss, vnd der Stat Freyhait Im Grund nit Widerwärtig.

Item fürs erst, Irrn Sy in straffen, der Mullner Hiebey der Stat, Im Burckfried, umbwerch arbattenndt, wo die wider der Stat ordnung, annderst dann an offem marckt, oder des mels Vnbeschawt das verkawfften, wo auch Ir mulinas annderst dann es sein sol, gefunden wurd, darauf ist vnnser entschid, so die mullner solich Ir mel, wie vor gemelt ist, wider die ordnung der Stat verkauften, sol die Straf dem Rat zuesten, aber von Vnrechts vnd betruglichs maß wegen Nach dem das ainen valsch Weiset, auch sich zu entragung des mels vnd allso nachuolgennd zu diebstal zeucht, wo auch in annder Weg die mullen, an Vntrewer enntfürung des mels oder getraids gespurt Wurden, sol die straff derselben nit Vnpillich vnnserm oberrichter, als vmb malefiz zugehörig sein, die alsdann nach vnnserm beuelh, mit leibstraff, oder in annder weg, nach gestallt des Handels, Zupuessen, Darauf sol vnd mag Vnnser Oberrichter in beywesen ettlicher die ain Rat, darzu verordnen sol, oder Wo er des seymig Wär, fur sich selbs die mulmas zuegepuelicher beschaw, Vnd pfachtung bringen, wenn vnd wie oft in not sein Ansicht, Auch verfüegen, das die mit Rechtem, vnd gewanlichem, der stat zaichen bezaichnet sind, vnd beleiben, Er mag auch vnd sol allenuthalben sein mugklich aufsehen haben, das solich Mulwerch, getrewlichen,

chen, vnd anenpfrembdung des mels, vnd getraids, geubt werde, vnd vnd wo er anderst auf gnugsam erfarung nach vnnser Rtate alhie vnd sein selb erkantnus, befindt, das In craft vnnser fürstlichen Oberkait, in malefiz weis, Wie vorstet, straffen.

Gleicher weis, sol es gehallten werden, mit anndern waren vnd pfenwartten, die mit Ellen, mas wag oder kandeln verkauft, und hin geben werden, Also wo mit den selben waren, wider der stat burgerlich ordnuug gehandlt wurd, sol die straf ainem Rat zusten, Wo aber mangl, an allen, wag mas oder kandln gefunden wurd, das sol vnnser Oberrichter dem Valsch, und malefiz nach pillich straffen, gleicher weis wie oben, des mulmashalben, ausgedruckt ist, der auch bey Rat, daran sein sol, das alles mit der stat Zaichen bezaichnet, vnd es auch auf den märgkten, Vnd zu anndern Zeiten, Wenn Im fueget, In beywesen des Camerers oder dem er das beuilht, besichten sol, vnd mag solichen valsch, vnd betruglichait dem gemainen nuz Zugut, dardurch zuuerhieten, Wo aber, Camrer dabey nit sein, noch das yemant beuelhen wolt, so sol vnd mag das vnnser oberrichter für sich selbs nichtz mynnder thun.

Item des Fräuels halben durch den Vischer an der diern beganngen, enntscheiden Wir, Wo die selb Hawsdirn dem Camrer Vnd Rat, ain not Zeugung an Irer Junckfrawnschaft vom Vischer geclagt, so hett ain Rat gar vnpillich, den Hanndl für sich gezogen, vnd sich den zustrafen, eingelaßen, dann der für vnnserm oberrichter an mitl gehört, vnd als ein sunder ausgedruckt, malefiz durch vnnser fürstlich Oberkait zu straffen ist, wär aber allein der Leibschad, so die diern ausserhalb Irer Junckfrawschaft enpfanngen Hat, geclagt, vnd des anndern geswigen, die weil dann der vischer burger ist, möcht es annder gestallt Haben, Vnd der Hanndl für ainen Rat gehörn, vnd füro wo solichs mer nott beschähe, sol Camrer Vnd Rat solich Hänndl, die zu nottzeugung sich ziehen, vnangepracht, an Vnnsern Oberrichter nit Vertaidingen, noch straffen, Sunder die Im

Wis-

Wissennlich machen, darein zu sehen, ob vnnser oberkait, dar Jnn nichz zu thun haben.

Item des verlornen gusdeinshalben Vnnder den lederen ist vnnser entschid, Wo prenner, Ledrer, offenntlich Jn der sambung der Ledrer, des guldeins bezigen, vnd er sich des als vnschuldig zu Recht erpoten, Vnd mit Recht Rainigen, vnd entschuldigen wellen, das er darzu billich gelassen, vnd von nyemant daran, Wie recht ist, Zuuolfarn, geJert, sein sollt, vnd wo er auch, als vnns anpracht ist, durch ainen Rat, darzu nit gelassen, vnd der Hanndl sunst in still abgetilgt vnd verdrückt, das dardurch vnnser oberkait, vnd dem hohen vnd malefiz gericht vnpullich abpruch. HierJnn geschehen wär das auch solichs füran, in der gleichen vällen nit mer geschehen sulle, Vnnser furstlichen Oberkait zu sinnerung vnd der Vbltät zur fürderung.

Item der straff, vnd vännecklichen annemung halb der so nit burger noch Jm purgfrit alhie wonend sind, auch der so Jn Jarmarckten vnd freyungen, alhie zu Strawcing fräueln vnd vännecklich angenomen werden enntschaiden Wir das die aussweñdigen, die nit geswern Burger noch Jm purckfrid wonend vnd ansessig sind weder in noch ausser den freynungen nit durch den Camrer vnd Rat, Sunder allain durch vnnsern oberrichter vännecklich angenoṁen werden sullen, vmb malefiz oder annder Hänndl, es wär dann not, ainen anzu nemen, das vnnser oberrichter, oder in des abwesen sein Vnntterrichter, sobald nit ersucht, werden möhten, so mag als dann Camrer vnd Rate. Auch ainen gast Wol annemen aber sopald das geschicht, sullen Sy denn gefangen, Vnnserm Oberrichter zustund, überanntworten, vnd durch Jn gefannecklich behallten lassen, ausgenomen den Jarmarckt vnd freyung so zu sand laurenzen Tag alhie gehalten werdet, derselben zeit lassen wir aynem rat alhie aus genaden die straff der auswenndigen, ausgenomen die leibstraff, hiemit zur Wär aber ainer, so an Zenemen ist, geschworner Burger, oder angeschworner pflicht der stat mit steur, Wacht' Scharberchen ꝛc. verpunden, vnd Jn der stat,

oder

oder purckfrid ansäßig wonende, So ist der ausgenomen die Edlleute So Inwoner vnd geschworne Burger nit sind, die wöllen wir sunderlich, Vnnsern Gerichtzwanng hiemit vorbehallten haben, vmb Burgerlich Hänndl, durch Camrer vnd Rat, anzunemen, vnd zu strafen, Aber vmb malefiz, vnd leibstraf sol solich vnnemung vnnserm oberrichter pillich zu steen, doch lassen Wir auf vnnttertainig bittung ains Rats. fur vnns vnnser erben vnd nachkomen, aus gnaden hiemit Zue vnd wellen das vnnser oberrichter der Stat Camrer vmb solich annemung die selb zu thun, ersuchen, der auch die auf solich ersuchen, alspald, anuerzug vnd hinschiebung, des so an zu nemen ist, alles vleis zugeschehen, verfüegen, auch den angenomen, getreulich in behaltnus auf Weitere Handlung, alles bey vermeidung vnnser strafen bewaru sol. Was aber nachmals weiter, mit den selben angenomen gehandlt werden, sol bey vnnserm oder vnsers Vizthumbs vnd der Rate, Im zugeorddent, geschaft, besten, also, wie wir. oder sy, nach genugsamer erfarung mit dem angenomen, Weiter zu farn schaffeu dem sol vnnser Oberrichter, auch Camrer vnd Rat, gestracks nachkomen, geleben, vnd volg thun, Vnangesehen, das der stat Freyhait allain auf drey sach zaigt, die an den tod genndt, die vnnser Viztumb zustraffen sol Haben, dann vnnder den selben dreyen sachen, Werder all annder malefiz Hanndl, wegriffen vnd eingezogen, vnd muß aus not also sein, Wann sollt es die maynung nit haben, so muß daraus volgen, nach dem der malefiz Hanndl, vil mer dann drey sind, als todstag, mordt, Tewf, notzeugen, Rauben, prenen prief, felschen, Vnrecht munslagen, verräterey, vnd annder, das ain Rat, in den anndern allen peinlich vnd nit leibstraff, auch gar zum tod richten mochten, das doch nit sein mag, dann er den pan über des mennschen pluet nit hat, noch enphähet, auf das es die vernunft, oder pillichait nit zuläst, Auch das ain Rat, in kainem geprauch bisher nye gewest ist, Also sol es mit anndern straffen, ausserhal vanncklichs annemens, auch pillich gehallten werden, vnd die eehallten, als dienstknecht,

knecht, vnd Hawsbiren, der stat vnd purckfrids die nit eeliche vnd leibliche Burgers kind alhie sind, Auch die Hanndtwerchs knecht halben für Burger, die sy auch nit sind, oder fur gemelt Innwoner in disen vällen des annemens, vnd strafens nit gezellt werden, doch sol es mit dem annemen der Eehalten, vnd Hanndwerchsknechten, Also gehallten werden, wo Jr Herr Hawswirt, oder maister für Sy verspricht, vnd sich Jrs versprechens, Wo das leibstraf nit berurt für sich gut machet, Sullen Sy daruber vmb solich Jr verprechen vanncklich nit angenomen Sunder die straff, von gemelltem seinem fürstand gesucht vnd einpracht werden.

Jtem vnwerchlicher arbait, der Hanndtwercher, auch vnrecht war, vnd pfenwart halben, der kaufleut vnd Cramer sol es also füron gehallten werden, wo vnrecht arbait war, oder pfenwert, bey gessten, oder Burgern in der Stat vnd purckfrid, in beschaw, so durch die verordennten beschawer der stat gehallten, mit vleis werden sullen gefunden wurden, die sullen ausgehäbt, vnnserm oberrichter zuegetragen, vnd so die gefärlich, betruglich vnd falsch erschinen durch Jne geschafft werden, dann das alsdann zugeuarlicher betriegung, der menschen vnd also Zufalsch vnd malefiz Raicht, dem nach Es durch den malefiz Richter, vnd sunst durch nyemañt pillich zu straffen ist, Wo aber solich arbait, vnd pfenwart vnfärlich vnd villeicht aus ainfallt oder vnfleis also geprechenlich in der beschaw erschinen, sol solichs durch ainen Rat, oder wo aus Zuegebung ains Rats, das den Hanntwerche oder anndern Zuestet. durch die selben nach Jrer ordnung gestrafft werden, doch das aufrechtlich, vnd getrewlich gehanndelt, Vnnserm gericht hierJnn gefärlich nit enzogen, noch die gefärlichait gemainen nuz, zu schaden vnnder gedruckt werde, darauf dann vnnser oberrichter durch sich selbs, vnd die seinen vleissig auffsehen haben sol vnd mag.

Das Innuenntirnß halben, der Hab and guter, Wellen Wir das der, So nit Burger oder ansässig inwonner der stadt sind, oder Edlmans der inwoner vnd nit Burger ist, gueter durch Oberrichter vnd die

so

so er von gerichtz wegen, darzu ordent getrewlich Inuentirt, vnd glaubwirdigs forms, Aufgeschriben werden, sullen ob gleich wol die selben der guter zu Inuenntirn sind, den burgern oder Inwoner Als Ehallten, vnd Hanntwerchknecht In dinstperkait, verpflicht warn, dann sy dardurch für geschworn Burger, Wie uorstet nicht pillich geacht werden mugen, Sy waren dann geswooren Burger eeliche vnd leibliche kind, die werden pillich Irn vattern gleich angesehen, vnd für Burger gehallten, vnd also was Burger oder ansässiger inwoner ausser der edellewt gueter pillich zu Inuentirn sind, sullen durch Camrer vnd Rat oder die Irn, darzu Verordenten Inuentirt, vnd getrewlich gelaubwirdigs forms aufgeschriben werden.

Item des fronpoten halben, Sol es füran also gehallten werden, das der vnns vnnserm Oberrichter vnd dabey, auch ainem Rat, vnd wem er vor geschworn hat, yeden tail zu seinem Rechten swern sulle, Wie dann das ain Sunder aid, Wo der bißher nit ausgeschriben wär, yez begriffen vnd In schirft versast, Auch füro zu yeds fronpoten, aufnemung durch Jne geschworn Werden sol, derselb fronpot sol auch aller gesst leib vnd guter, wo not thut zu recht verpieten, doch mit oberrichters erlauben, vnd vorwissen ains Camers vnd anderst nit.

Dann der rechttäghalben, so gewondlich, alhie in Vnnser stat zu fuderlicher Rechtfertigung der sachen gehallten werden sullen, befinden wir nit wenig gepruchs Sunder schwär Verzug, aufhalltung, und lenngerung der Rechten, Auf das wellen wir hiemit enntschiden vnd ernnstlich beuolhen haben, das In yeder wochen ains yeden Jars wo nit gemain feir gewondlichs stillstans der Rechten Irrung tragen an Vnnderlas ain Rechttag sey, den der Richter Rechtsprecher vnd annder darzu gehörig mit vleis suchen, vnd dem yeds tags auf drey stund, Wo die menig der Sachen das eraischen, Wie sich gepurt gewartten sullen, also das der selbe Rechttag, albeg, ain Freytag, vnd wo der durch feier, oder annder Ehafft not verhindert wurde, an ainem Anndern tag

Vor

Vor oder nach wochenlich anuerhinderung gehallten werden, doch mit Vorbehaltung ob wir vnnser erben vnd nachkomen merung der Rechttag, für zu nemen not sein achten Wurden, das wir des zu furderung Rechtens in kinstig Zeit gut macht Haben sullen, vnd Wellen, So auch furon mit ganndt, noch gewonhait des gerichts, ichtz behabt, Verganndt, vnd das gellt zu dem Camrer Hinder gelegt Wirdet, der sol es an gerichz Wissen, Von Hennden nit geben, in ansehung das es nach gerichz ordnung, in sein Hennd komen ist, von dann es dann pillich dermasen auch also kumbt.

Dann der saumlung halben, so zu Zeiten in der Stat vnnd Burckfrid, das almusen zusammen Zugelassen werden, Wellen wir das un furon vnnser Oberrichter, mit sambt dem Camrer, solich samlung zu zelassen haben sullen,

Beslusslich, Zufurdrungen der Straffen der vbltat enntschaiden Wir vnd wellen Ernnstlich gebiettend, als hie vor von vannckl icher annemung der verprecher ausgedruckt ist, Wie uil das In yedem vall zu thun zuestee das so offt vnnserm Oberrichter solichs von Ambtswegen zugehört, Camrer vnd Rat, Jne oder die seinen, daran kainswegs verhindern, Jrrn noch enngen, oder yemant dawider furdern, hinschieben, noch enthallten haimlich oder offennlich, durch sich selb, oder ander, auch das bey den Jrn, Also in albeg zugeschehen, ernnstlich, vnd enntlich bestöllen, Vnd verfuegen, vnd Sunderlich, das zu solichem vanncklichem annemen der Verprecher, vnd ubltäter, Jre vnd der Jrn Hewser vnd Jnwonung, vnnser fürstlichen Oberkait vnd dem gericht, gannz vnuerspert vnd vnuersagt sein, vnd beleiben sullen. Wo auch Jr ainem oder mer solichs alles in ainem oder mer fallen uberfarn, vnd dem gericht hierJnn, ainich Hindrung oder auhalltung thun wurden, dee oder dieselben mugen und sullen als fürdrer, der ubltat, vnd verprechens, gestrafft werden, Es sol auch vnnser oberrichter, wo sich ainer, so anzunemen ist, Jn der stat versties, also das Jne das gericht leibtlich nit zeuinden west, gut macht haben, die stat

Torr

Torr, alsdann zubesezen, doch mit wissen, aufs wenigist des Camrers, Warumb es beschehe, Auch vnbeswart, vnd vnaufgehallten, der vnschuldigen, die aus der stat mussen, vnd ob Camrer vnd Rat, wider disen vnnsern enntschid, in ainem oder mer puntten, sich ainichs geprauchs zu behelffen, vermainten, Alsdann enntschaiden Wir weiter, das sy das nit fuegs haben, in ansehung das durch sy in solichem geprauch, souil der Jrn freyhaiten Vngemass war, Jr aigen freyhait mißpraucht, den nit gelebt, Sunder die weiter dann Jr Jnnhalltung vermag, erstreckt Hetten, welcher geprauch nach dem wir des bisher nit gruntlich bericht, enpfangen haben, Jne wider unnser fürstlich oberkait, nit behellffs, tragen sol noch mag, Wo wir auch Sy mit vngnaden maynen wollten, mechten wir solichs Jr mißpraucht Freyhait, un furo wol verachten, vnd danon nichz hallten, des wir aber Jn zu gnaden nit geneigt, sunder willens sind Sy dabey gnadigclich zu behalten, souer Sy den wie die lautten, füro auch geleben, die nit mißbrauchen, noch Weitter strecken, dann Sy sullen.

Wie wir aber die Jrrung, der Zoll Jn vnnser Stat strawbing alhie zwischen Vnnsers Mauttners, Camrers vnd Rats daselbs sich halltenndt auf vleissig besichtung gemellter Stat freyhaiten, vnnser vnd Jrer Zolpuecher vnd Register, Auch genugsamer, annder erfarung zum Hanndl diennendt, enntschiden, vnd gestellt haben, Volgt hienach vorgemellter Camrer vnd Rat, sullen furon Jr pruck vnd pflasster Zol aufheben, nemen vnd behallten wie Jne auf Herkomen zuthun gepurt, Auch vnns vnd vnnsern fürstlichen Zöllen, zu Jrrung vnd pruch die weitter nit Strecken, dann sy die von allter aufhebt, vnd genomen habenn.

Jtem Sy oder die Jrn, sullen auch furon von den Weinen, so auf der achs durch das spitaltor, herein Jn vnnser stat Straubing vnd furter vnabgelegt, durch gefurt werden, Auch von den Weinen so vom Wasser, auf die achs gepracht; desgleich von dem getraid, salz, vnd annder, war oder kaufman-

 schaft,

schaft, so auch wie vorstat, alhie vnabgelegt durch gefurt werden, kainen Zol haben, noch nemen, Auch das den Irn, zuthun kains wegs gestatten, wo es aber furon geschahe, als sy dann des geschehen beschuldigt, vnd doch nit gestenndig sind, Wurden wir geursacht, mit gepurlichen straffen, dagegen zehanndeln.

Item Camrer vnd Rate sullen auch bey den Irn bestellen, vnd verfuegen, So vnnser Mauttner, gegenschreiber oder annder die vnnsern, vnnser Zoll, vnd notturfft halben mit Jne, oder den Irn, rede, vnd hanndlung Haben, das sy den gutlichen beschaid, vnd anntwurt, vnd nit mit frauenliche wort oder Werch beweisen als vergangner Zeit, des wir bericht enpfanngen, durch die Irn geschehen ist, dann wo das furon mer geschahe, möcht zu vngnaden mer dan zu gut dienen, Wo Jn auch, von den vnnsern, ichz vnpillichs, begegnet, seind wir mit gnaden genaigt, das auf Jr ersuchen Nach pillichait wennde zelassen.

Item den weinhalben, so an der lenndt, alhie zu Zeiten gefunden werden, ist nit vnpillich, noch schedlich nach dem die wein hie als in anndern stetten, vnuerkaufft nit abgestossen Worden, das Sy dem gemainem nuz Zu gut, nit so eylenndt, als ains Rats meyninig stet, von der lennd gedrungen, Sunder alda geliden, bis die selben wein fueglich verkaufft werden mugen auf das die verkauffer nit Vrsach haben, vnnser stat alhie, dest mynder mit sen Weinen zesuchen, daraus dann nit allain vnns, an Zöllen sunder auch gemainer stat, an Zuganng Irer narung abpruch geschähe, das vnns nit gemaint ist.

Das aber diss vorgeschriben Maynung vnnsers pillichen enschids füron bleiblich sey, auch ståt vnd vest gehalten werde, so Haben Wir fur vnns vnnser bruder erben vnd nachkomen, Jn Zwichfachen vnd gleichem lawt des glaubirdig Vrkunt aufrichten, Vnd yeds mit vnnserm anhangennden Secret Jnsigl besigelt, vnd beuestigen der aine Jn vnnsermRänntambt alhie behallten, Vnd die annder den vorgemellten Camrer vnd Rate vnnsrer stat Straubing, die Sy auch angenomen vnnd bewilligt haben

den vberannworten Lassen, zu Ewiger gedachtnuss diss vnnsers gegenwurttigen enntschids, Geschehen vnd Geben ist zu Straubing an Montag nach der drey konig tag Als man Zelt von Cristi Unnsers lieben Heren geburt, Vierzehen hundert Newnzig vnd Siben Jare.

XI.

Ordnung wie man es mit annemung der Rumorer vnd vbltater in der Stat vnd purgding zu Straubing Halten sol.

Zwischen des durchleuchtigen Fürsten vnnsers genedigen Herren Herzog Albrechts in Bairn 2c. Oberrichters zu Strawbingen ains, vnd der Ersamen weysen Camrer vnd Rate seiner fürstlichen gnaden Stat, daselbs annderstails, wie nun furan die mutwiller fräfler, Rumorer, Todschlechter vnd annder vbeltäter in der Stat vnd purggeding zu Strawbing angenomen vnd zu Vonncknuß bracht A ch Welcher gstalt den nachgestelt, vnd nach geeylt sol werden, Ist durch sein fürstlich gnod nach dem dar Inn mercklich geprechen Und verhinderung erfunden sind, nachuolgende messigung enntschid, vnd gescheft gegeben, vnd nemlich also.

Das ain Camrer vnd Rate vermellter Stat all Jr ainer korn vns Sallzmesser Baßzieher Gropper, Statknecht vnd der gleich diener, verordnen, vnd den ernstlich schaffen vnd beuelhen sollen, dem gericht alhie In der Stat vnd purgeding zu Strawbing mit annemung vnd hannthabung der vorgemellten mutwiller, fräfler, Rumorer, Todschlechter vnd annder obertäter nach geschribner massen Hilff zueschuo vnd beystanndt zethun also.

Wo sich nun furan ainich frauenlich Henndl Rumer Todschleg oder annder vbeltat auf offen gassen oder in den Hewsern, bey tag oder nacht in der Stat oder purg geding alhie begeben. der ein Camrer oder Rate Ee gewar wurden, dann das gericht, So sol

 als-

alſdann ain Camrer oder Rate, mit Jren dienern So ſy zu diſen Henndln Wie obſtet verordnen ſollen, zeſtund an ſchaffen, das ſy nach ſolhn freſlern oder tätern greiffen, vnd trachten, die zu Venngknus bringen, Auch den ſelben ob not thun wurd Jm fueßſtapfen nacheylen, Solhs alſdenn dem gericht zum fürderlichſten verkunden, vnd alles annders mit beſetzung der thorr vnd in annder weg thuen, was ſich nach geſtalt der täter Jrer perſon mißhanndls vnd der vntat gezimet vnd not iſt, Wo auch die Hanndlung als eylennds wer, das von gerichts Wegen, auch ain Camer oder Rate, ſobald nit macht erſucht werden, zufurkomen der täter vnd fräſler empflieſchen, So iſt Vnnſers obgenanten gnedigen Herrn maynung vnd beuelh, daß die verordenten Statknecht vnd diener, Wo ſy das ee gewar wurden Jn ſolher Eyl alſdenn nach denſelben fräſlern oder tätern wol greiffen, vnd die dem Oberrichter, oder einem Camrer oder Rate zu bringen, vnd anntwurten, die ſolln alſdenn, Wie ſich nach geſtalt der fräſler oder täter perſon, vnd Jrs verprechens, zuthun geburet Vnnd Jrer Oberkeit zueſtet, Hanndln.

Begäb ſich auch das ſolich gericht oder Richtersknecht alhie ainem fräſler oder täter anzenemen, durch auf oder Zulauff des Volcks Ze ſwach Wern, Wo ſy alſdann einem Camrer oder Rate oder in der Eyl der Stat Hieuor benennter verordent knecht oder diener, auch bey der nacht die Scharbachter vmb Hilff Vnd Zueſchub anrueffen, Sol Jnnen alſdenn auf ſolh Jr anrueffen ſöllich Hilff vnd Zuſchub alſbald beſchechen die geſcheffte, vnd Jnen notturfftiger beyſtandt deßhalb gethan werden, vnd abermals durch einen oberrichter oder Camrer vnd Rate, welhem dann ſolhs auß oberkait vnd der billichait nach Zueſteet, mit dem fräſler oder täter, die notturft nach geſtalt ſeins verprechens gehanndelt werden.

Wo auch nun furan ain fräſler oder tater aus der ſtat entrune oder entlieff, ſollen alſdenn ein oberrichter für ſich ſelbs vnd ſein knecht, auch Camrer vnd Rate alhie durch Jr ſtat Soldner Vnd annder vorgemelt Jr knecht zu Roß vnd fueß miteinan-

 der

der zum furderlichisten vnd In frischer tat, getrewlich vnd vleissigklich nach zeevln verschaffen, vnd bestellen, vnd darInn zum pissten Hilff vnd zuesch b ainander thun, doch einem auf den anndern damit enntlich nit zuverharren, sonder zu allen thoren dartzu gestracks eylen.

Damit aber sollich fråfeller vnd tåter destmynder aus der stat albie entrynnen vnd entlauffen mögen, So ist vnnsers gnedigen Herren ernstlich haysen, vnd maynung, das durch ainen Camrer vnd Rate albie vntter einem yedem Stattor albeg, ein geschickter torwart, bestelt vnd gehalten werde, die der Stat tore tåglichs mit hohem vleis wartten, vnd die getrewlich verhüeten, Vnd In sonnderm beuelh haben. Wo sy ainichen fråfler oder tåtter, oder sunst argkwoniglich aus der Stat vnd zu dem torr aus Zuentlauffen, oder zuempfliechen, ansichtig werden, das sy alsdann dieselben aufhallten, vnd die zu den Torren nit auslassen, Sonnder die thor vor Jnnen zu schlachen vnd die Wo Sy mugen vennncklich annemen, vnd so lang halten, bis sollichs dem gericht, oder ainem Camrer oder Rat verkundet, vnd dieselben fråfler oder tåter durch das gericht oder aines Rates verordent diener selb angenomen werden.

Solhs entschaids vnd geschåfts, damit dem dest vleissiger nachganngen, vnd das gehalten werde, Hat obgenanter vnnser genediger Herr Hertzog Albrecht ꝛc. yedem Tail dem Oberrichter vnd Rate ain gleich lauttennde schriften vnntter seiner fürstlichen genaden Secrete besigelt zegeben geschafft. Actum zu Strawbing an mittwoch nach des Hailigen Creutztag seiner erfindung, Als man Zelet nach Cristi vnnsers lieben Herren geburde, funffzehnhundert vnd ain Jar ꝛc.

XII.

Item kathrein Lienhart Tagbercherin ist kumen bie in fronfest an Samstag vor Viti anno ꝛc. im xiij (1513) und hat daselb wekennt vor geschworen gericht und bayder Burgermeister wie hernach volgt ꝛc.

Item

Item Sy hat wekennt Sy hab jrn Sun Jörgen hochreyter von Weinächten im xi Jar, an Jr gehabt und mit Hm zu schaffen gehabt bis Jezt in der vasten habs sys in der Gnad auf dem Heyling perg peicht und püest und habs darnach nymer Than ꝛc.

Item Sy hat wekenntt Sy habe irem Sun Jorgen katzehar und meistupp von toten meusen geben, d. s süll er seinem Weib die er zu Eysenhofen hab in in Tranck Eingeben davon süll sy sterben, des sey zu Weynechten ein Jahr vergangen darnach Jn der andern Vastwochen nagst vergangen hab sy des Wolfgang Herters mueter von nydersenttling gebeten, Sy söll Je ain gift stupp zu wegen bringen, da sey dieselb Hertrin Jn die Appateck'n gang'n und des Vergifftu Stupps begert, da war'n zwen knaben in der Appateckn gebesen, die heten gefragt zu we'e sys wolt het Sy gesagt Sy wolts Einem hundt geben, da hat man ir ein anders stupp geben, das haißt ein hebstupp das het Sy Jr'm Snn Jörgen geben und het Jhm geraten das er nysstupp där unnter Thät, und das ers seinem Weyb Jn Tranck gäb, da dasselb auch nit het helffen wellen, het Sy Jm geraten, die weil er doch die, die er Jezt hat Je haben well uud doch vor ain Weil hab das ers des Teufels nam hab, so myest er seins weibs verabkemen das ers umbpring oder brings her ein zu Jm und sitz mit Jr zu Haws Sy sey Jr lieber dan die da wär Jr sun Jörg darnach am palm abent nagst vergangenen hinaus gen Eysenhofen zogen, und het sein Weib umbpracht und wär am palmtag wider her haim kemen und Jr gesagt er hiet sein weib umbpracht, da het sy gesagt das Erparm Got ꝛc.

Die hat man lemptig graben an Ertag nach Johannes baptiste.

XIII.

Item Jörg Hochreytl Zimerman ist kumen hie in fransöst an freytag nach Viti anno ꝛc. im xiij

(1513) und hat daselb wekennt vor geschworn Gericht und bayder Burgermeisterl wie hernach volgt ꝛc.

Item Er hat wekenntt Er sey achtag nach Vasnacht nagst vergang'n hinaus zu seinem Weib gen Eysenhofen zogen, hab in sein mueter darvor angelernt, Er süll das stupp das sy Jm geb seinem Weib Jn ainem pier zu Trinken geben das sey ain nyestupp und sunst ein gelbs stupp aus der Appateck'n gewesen, das hab Jr des Wolfgang Herter mueter von nydersennttlin aus der Appatecken pracht darum het er derselben ain kastl geben und als er gen Eysenhofen wär kemen het er sein Weib auf den ertbög umb ij maß pier geschickt das heten sy mit ein ander Truncken und Xm̄ fesſten het er seinem Weib das stupp Jns pier Than, und Jrs zetrinken geben, und als sy den Trunck zu nachts Than het, wär Er des margens frue von Jr gen Augspurgk zogen, und am andern Tag het si sein Hausfraw von Stund clagt, darnach wär Er am palmabent nagst vergangl wider hin aus gen Eysenhofen zu seinem Weib zogen wär zu nachts umb Sybne gebesen, da het Er mit Jr gerött da het sy mit Jm zürnt da het er ain arthalb erwischt damit het er Jr ain straich zwischen der schullter geben das sy vor Jm pertzlt war, darnach het er sy beim Har umb zögen, het sy Jn gepeten Hör auf lmein Jörg, du hast mich so hart geschlagen ich furcht ich mueß des schlagen sterben da het er Jr auf geholffen und auf die pruck gelegt, wär leicht dennocht zwo stünd bey Jhr gebesen het Sy Jmmer clagt sy miest des schlachens sterben, da wär er ir um Hals gefallen, und het sy erdrosselt also wär von Jr her gangen, und sy ligen lassen mit dem hat man sy zu margens Todt funden.

Item Et hat wekennt Es sey ungevärlich bey ainem Jar hab er mit seiner mueter zu schaffen gehabt bis Jetz Jn der Vasten nagst vergangnen da hab ers auf dem heiling perg Jn der Gnad peicht und puesst.

Den hat man gericht mit dem Rad an ertag vor Johannes baptiste.

XIV.

Item Hanns Schlößytzer ist kumen alhie zu münchen in Franfößt am Ertag Sand Martins Abent ao. ꝛc. xvij (1517) und hat daselbs wekenntt vor geswore̅n Gericht und bayder Burgermeistl wie hernach volgt.

Item Er hat wekennt Er hab den schennt brieff an das Rathaws über den hunderpfund augeschlagen auch mit seiner Hannt geschriben, das hab er than aus Veintschafft so er zu den hundertpfunden gehabt hab, dan hundertpfund hab in ain Dieb gescholten doch hab ers selb von im nit gehört den man hab im sünst gesagt. sagt weitl hundertpfund hab in unnder Augn am platz ain Dieb gescholten.

Item Er hat weiter bekennt darumb er den fürsten unnsern genedigen Herrn in dem schenntbrief angeragt hab das hab er than aus neyd so er zum hundertpfund hab, den Fürsten damit zu webegen damit der dem Hundertpfund des ungenediger wär.

Item Er hat wekennt die wort so Jorden Gürtler im under Aug'n vor einem Ersamen Rat gerött wie die aufgeschriben sein also hab er die gegen im auch gerött

ist iij mal lär aufzogen
mer iij mal lär aufzogen

Item Er ist mit dem schwertt geriht am pfinnztag nach Lucie.

Allhie wißt Jers von München du Dueb hundertpfundt und missmaister dein Nam Dueb und minsmaister darfürr du gehalten wierst und nit frumer Mann duet dier sunst unrecht du Dueb und minsmeister du darfft kainns Widers Spruchs nit du Dueb und minsmaister allhie frest mit dem Dueb und minsmaister Ainn armen henckt mann hynnauß denn Dueb und minsmeister denn pehallt zum Gallgn fuetter O fürsts wie lang willt du denn Dueb und minsmaister der gegen Im Rechten wierttt verhüntern durchs seynn Gesundt.

Das miess got Erparmer
Du Dueb und minsmaister
das dein pöttschaft.

XV.

XV.

Item Margareht Hannssen Haindels Tochter von mitter sennling ist kumen allhie ze münchn In fransöst an pfinztag nach dem Suntag Cantate anno ꝛc. Im xvij Jahr (1517) vnd hat daselb wekenntt vor geschwornen gericht vnd bayder burgermaister vnd Hannsn Ruedolffs wie hernach volgt ꝛc.

Item Sy hat wekenntt Sy hab ain neyd ze der Elsñ täsollin ze Pasing gehabt von ains mans wegñ der ze Jr Liw hab genomen da hab sy vmb geeyfertt In dem selben neyd hab sy der täsollin am sambstag Jn den wallperfeyrtagñ djweyl dj leidt von kürchn wärñ gañgen wär sy Jn der tasollin haws gangen vnd ain schabreyst anzintt vnd Jn den waltraffn gestossn vnd das haws verprennt aus ainer poshait.

Item Sy hat weiter wekennt Jez auf nagstn ertag nach Cantate als sy mit dem Rietmair ze senntling dabey sy gedient hab haim ab dem wisinat kümen ze nachts da sy Jedermann schlaffn het gelegt het sy ain fewr Jn ainer haffendöck hin aus trag' vnd hinder dem stadl beim schafstall Jm stadl vnder das tach geschobn vnd wider Jns haws gañg vnd beim pött gestanndn vnd gewartt wan das fewr aufgieng den Stadl auch also verprent.

Item an freytag vor exawdj anno vt Supp. ist sy gericht mit dem prant.

XVI.

Wulfgang nagel von Aysing aus Ayblingh Gericht ist kumen hie in fronföst an freytag vor pfingsten anno ꝛc. im xij Jar (1512) und hat daselb wekennt vor geschworn Gericht und bayder Bergermaistl wie hernach volgt ꝛc.

Item Er hat wekennt er sey ze Aybling zü sand Thomas Tag nagst vergang gefangen gelegen bis in di annder Vastbochen von weyber wegñ dan er hab zway weyber zü der Ee genomen sey auch mit in beden eingelaytt mit der ersten zu kranzsperg mit

der

der andern ze Aysing darnach sey er zu Aybling für recht gestelt worden da hab im das recht gebn das man im die voder zway Glider an der gerechten Hannit abgeschlagen das hab maistl Tinnhart hie than da Sey er dem Richter für Atzumb und Wanndl schuldig worden viij Gulden rh. und dem Gericht-schrayber ain Gulden rh. also hab im der Richter so hart angehalten da er im beim sailer ze Aysing het iiij Gulden angeschaft des andern het er nit gehabt also wär er ausgangn und wolt petln da het man in Uebl angesehn auf mainung er mecht wol arbaiten da wär er her aus eine halbe meyl für den Hüebl her aus kümen zu ainer Ainödt da wärn iij rössl under ainer Aich gestannden da het er ain röts rössl mit ainem weysen sterndl und ainem weyssen füssl hingeriten und gestohln das mit dem sötzer zu Dü-renhart umb ain küe vertausht die küe hab er her gen münchen tribn und ainer shmidin verkaufft an neunhauser gassen umb xxij ß. dl. aber shmid het di küe nit wellen annehmen, da het ers wider am martt welln treyben da wärn di Richter knecht an neun-hauser gassen an in kumen und di küe an di Ober fleisch banck punden und in auf das rathaws ge-füertt.

Item er hat wekennt es sey ze Liechtmeß drew Jar gebesn hab er der Dremlin ze rosnham jetz pflegerin ze Aybling ain shwartzn pater nostl gestoln den hab er ir wider geben.

Item Er hat wekenntt es sey im vergangem Wint-ter ain Jar gewesen hab er des Hannsl Wagners knecht zu Aysing lxxij kreutzer gestoln di hab er im wider geben.

Item Er hat wekennt es seye an vergangngh Herbst etliche shaf in sein Haws gelawffen da hat er ain claines schwartz schaffl abgestochen sey laicht xij kreutzh wert gewesen das Heütl het er verkaufft um xij dl. das fleish selb geessen.

Item Er hat wekennt er hab dem Martein Le-derer ze rosnham an pfinstag vor sand niclas Tag nagst vergangen ain geliderte küehawt gestohln di hab er gen dem Wolfgang Spitznschuech ze rosnham

tragn

tragn und ims verkaufft um xxxiiij kreutzer um am fierer darnach am freytag sey martein Lederer gen im in sein Haws hinaus kůmen und in gepeten er sůll im di Hawt wider geb so well er nichts davon sagen also wår er mit im in di kåppln gem heyling pluet ganngn und im das Gelt das er umb di Hawt het eingenomen geben das ers dem shustl gab und sein Hawt wider nåm mit der Hawt wår er zu Aybling in di vannckhus kumen.

Item Er hat wekennt es sey am Herbst zway Jar gewesen hab er dem wirtt ze påinig ain krawt prenntl gestohln das hab er noch.

iiij mal aufzogn j mal gesprenngt.

XXVII.

Item Hanns von Rockenburg ist kumen alhie zu munnchen ze meines genedigen Herrn Herzog Wilhelms ze Bayrn in Vennckhus an sand peter vnd pauls tag anno dmni. 1513 vnd hat daselb wekenntt vor meines genedigen Herrn ꝛc. Renntmaister kunraten Zeller vnd geswornen Gericht wie hernach volgt ꝛc.

Item Er hat wekennt, jetz an sentag nachst nach Sannd Johanns tag zu sebenden wergang. sey Jörg Rigler zu Jm kůmen, vnd hab jn zu Gast gem Jörg Håckl geladen, vnd als sy da hin sind kummen, hab jn Jörg Rigler hayssen nyder sitzen, da heten sy angefangen ze trinken er Jörg Rigler und ander, da het er zum Rigler gesagt ich mag nymer da het der Rigler gesagt magst nymmer So her auf, und het in vnder die arm genommen, vnd herab gefürt, vnd als sy herab vom Håckl wåren kůmen, het Jörg Rigler zu jm gesagt, wenn will wir ain erschlachen, da het er gesagt, wenn jr welt, da warn jr vier gegen jn kumen, da het er zum Rigler gesprochen, well wir mit den dareinhauen, da het Rigler gesagt nain Es ist noch nit Zeit, vnd hiet jn haim jn sein Haus gefürt, da het er zu seinem weyb gerött, gib mir zwen ander schuech, die pleyben mir nit an füessen, da hiet jm sein weyb zwen ander schuech angelegt,

vnd

vnd zum fuessen gurtt, vnd het jn gebeten, Er solt da haim bleyben, das het er nit thun wellen, da het jn Görg Rigler wider herab gefürt, da wär ein tanntz beim Isartor gebesen, het man dem Rigler ain tanntz geben, der het nit tanzen wellen, da het er für den Rigler tanzt, darnach waren sy durchs tal her auf gangen gen hof zum tanntz, vnd von hof wider her aus, da het jörg Rigler jm Hof ain her. aus gen ze jm gerött Sammer potz hier ein ich wil ain mal an Erwirgen, da het er zum Rigler gesagt, nain hinen nit er ist jn der freyung vnd als sy aus dem hof zum Swartzberger an das Eck wären kum. men, da hat der Rigler zuckt, Er sy nyemandt ge. sechen heten, da waren jr zwen vom Rumpolt her vmb gegen jn gangen, da ers gesechen hiet, da hiet er auch zuckt, vnd zum Rigler gesprochen, wel wir an die, da het der Rigler gesagt ja wohl, und wär hin zu gesprungen, mit dem wär er auch hin zu ge. sprungen, da war der ain hinder sich durch das Gässl hin aus geflochen, da het er den ain geschlachen, den hab er nit kennt, den er geschlachen hat, vnd als sy für kämen het jn Jörg Rigler gesagt, hast du trof. fen, da hat er gesagt, ich waiß nit, ze dem hat der den er geschlachen hat geschrien, vnd gen Hof wertz hin vmb gelauffen, da wären jr drei oder vier her gelaufen die heten geschrien O maria gotz mueter, hanns von Rockenburg hat ain zu tod geschlagen, da wär er zum Rumppolt hin vmb gängen vnd hat sich auf den Stain gelaint vnd gelost, da wär Jörg Rigler hin zu gangen, da wär Er auch hinden. hin zu gestanden, vnd da sy sagten der wär zu tod ge. schlagen, da wär er haim jn seines herrn haus ge. lauffen, het jn der hämmerl einlassen vnd als Er hinauf an das Flötz wär kumen het er mit jm ge. rött Jn dem wär Gabriel Albeg her Caspers Schney. der ain Burger alhie hinauf gelaufen, vnd het ge. sagt, fleuch vnd heb dich dauon, du hast den zu todt geschlagen, da hat der hämerl gesagt ist er todt, so wol auf mit mir, und wärn miteinannder gen hof gelauffen, da hiet jn der hammerl vnnder dem tor haissen wartten, der wär zu einem gangen vmb

frey.

freyung, da hat man jm kain freiung wellen geben, da waren sy nach der mauer hinvmb zum parfüessercloster gelauffen, da hiet jn der hämerl über die mauer jn den parfüessergarten geholfen ꝛc.

Item Er hat weiter wekennt er hab nit mer dann ain Straich than hab aber der erschlagen mer wunden oder stich die mueß der Rigler than haben, aber er waiß nit.

Item Er hat wekennt jn hab ain langer häger Brueder jm parfüesserclòster an gelernt der Erschlagen und der mit jm sey gangen sulle er sagen die heten geschrien huch man mecht jms sunst für ain mort rechnen, aber es sey nit sy haben nit huch geschrien.

Item Er sagt auch er hab sunst nyemandt angelauffen oder sunst all sein tag wider ers nye than ꝛc. darauf welle er sterben, das jn der Rigler hinder die sach hab bracht, der hab jn zu Gast geladen vnd hab jn zu vol gemacht ꝛc.

Von Gottes Genaden Wir Wilhelm Pfallnntzgraue bei Rein Herzoge in Obern vnnd Nidern Bairn ꝛc. Bekennen als regierender Fürst offenlich mit dem Briue als Hanns von Rockenburg von schedlicher Sach vnd übelthat wegen zu München in vnnser Fronuesst komen ist, vnd wann wir aber das recht zu fürdern vnd das vnrecht zestraffen schuldig sind, So haben wir vnnsern ambtmann zu Perlach Hannsen Oettl vnsern ganzen volkomen gewalt gegeben, vnd geben Jm den incrafft diß Briefs gegen dem berürten Hannsen Rockerburger vmb sein Verhandlung inrecht zesteen laut seiner vrgicht zeclagen vnd des rechtens zu begern, dem nachvolg vnd alles dan Jnn zuthun vnnd zehandeln, das sich nach Ordnung rechtens gebüren vnd not sein wirdet vnd was Er also dar Jnn Handelt thut vnd laßt Ist vnser guter will, vnd wir wellen das stät halten, zu gewin verlusst vnd allen Rechten, alles trewlich vngeuerde, des zu Vrkundt geben wir Jme diesen Brieue vnnter vnnserm Secrete zu landshut an

Sonntag nach Sand margareten Tag Im fünfzehennhundert vnd dreizehennden Jare.

Dieser Urkunde ist auf der Rückseite dhs kleinere herzogliche Sigil aufgedrückt.

XXVIII.

Item Magdalena Ernstin von Dorffen ist kümen alhie ze münchen in fronföst an pfinztäg nach anno dmni. im xxiij (1523) und hat daselb wekennt vor den verordneten unnser genedigen Herrn Ränntmaister und Ränntschrayber auch vor geschwornen gericht und bayder Burgermayster wie hernach volgt ꝛc.

Item Sy hat wekennt Sy sey bey des Haindl schmids sun von katzpach schwanger wordn der sey im sterben am prechen Tod darnach hab sy bey dem alten Lienhar schleiffer prewn alhie gedient hab man sy wol angerött sy Trag das sy recht mit der sach umb gee hab sy wol gelawgendt unnd an der sambstag nacht nach michaelis nagst vergangn wär Ir wee zum kind worden und di nacht in der kamer vmbgangen bis am süntag morgen umb di vier Ur wär sy auf gestanden, und mit der andern Diern zum Viech ganngn da het sy zu der andern Diern gesagt Wärbl gesitt dem Viech, ich bin krank ich mag dir nit helffen, und wär von ir mit Zucht zu schreyben auf das haimlich gemach ganngn, da wär das kind von ir kümen und in das haimlich gemach geschossen, wär sy hin ein ins Haws gangn da wär Ir Ir Herr mit ainem Liecht begegnet der het zu ir gesagt du payswichtin was hast than, het sy gesagt Oe mein Herr mich hat di rot Ruer angestossen, da wär ir Herr hingangen und das haimlich gemach aufgerissen das kind her aus genomn und hinfür in die obere stuben tragen und umb ain heffamen geschickt, die het das kind gach taufft und gepadt Sy sagt auch wo Ir Herr nit kumen wär so hiet sy nichts davon gesagt, und das kind also verderben lassen.

Item an Freytag vor Misericordie ꝛc. anno im 23 ist die mit dem wasser gericht.

XVIIII.

XVIIII.

Item Syman hueber von wolferstorf ist kumen allhie ze munchen In fronfösst an ertag vor sand Elspettn tag anno ꝛc. im xvij (1517) vnd hat daselb wekennt vor den verordendten meiner genedigen herrn auch vor geshwornen gericht vnd bayder burgermaister wie her nach volgt ꝛc.

Item Er hat wekennt Er frässl vnd annder sein am sambstag In der Ersten vastbochn nagst der schenck zen shmalhosl ze mosspurg zen wein gewesen da het er zen frässl oder frussl ze Im kain vnbulln gehabt vnd wär frässl vor Im aus der stuben kumen da het er ain Ross gehabt vnd haim welln reytn vnd als sy von mosspurg hin aus wärn kumen über die ampperpruck da wär der frässl vor Im ganngn vnd der ostermair von püshofstorff mit Im der hiet den frässl gefurt vnd als er ze In wär kumen het frässl ze Im gerött er hiet sein den ganntzn tag gespott het er geanntburt du thuest mir vnrecht ich hab dein nit gespott hab frässl ze Im gerött er sull stülhaltn er hab mit Im ze röden hab er geantburt lieber du hast heint nichts mit mir ze röden lass heynt feyrtag sein, wär er für geriten het frässl aber gesagt halt stüll pys frum vnd mach mit mir, das hab er mer dan ainmal gerött da hab er sich gewennt auf dem Ross vnd gesagt ich bin frum vnd vom Ross gestanndn mit dem wärn sy ze shlachn kumen vnd hetn die erstn zwen straich bed an annder troffn, vnd In die kopf troffn dassy bayd wärn gefalln vnd am ligen het er noch ain wuntn auch In kopf empfangn wiss aber nit von wem hab auch sunst mer straich gehabt die Im am ligen widerfarn sind, vnd wär vnbyssn: da gelegen bis er wider ze Im selb sey kumen wär er auf gestanden vnd den huet auf gesetzt vnd sein mösser auf gehöbt da wär der schmid von tanhawsn zu geriten der het In auf sein ros bracht vnd wider gen mospurg hin ein gefurt da hat man In gebundn dar nach het man In auf ainem ross gen freysing an die freyung gefürt.

Item Er hat wekennt die weil er ze sargn sey gewesen sey er öttlich nächt zum hanns grunttler ze helffnprun sich enthaltn ze zeiten In der ärdn korn abgenomen Es het Im auch grunttler ans pet die Ersin Supplickantz her tragen damit Im glait wurd geben hab auch das vmb den lon than ꝛc.

Item Er hat wekennt vngeuärlich am Snntag Söchs wochn vergangngn sey er In der nacht haim In sein haws kümen hab er ain kranke mueter auf der bruck lign vnd sein weyb ain stimin vnd ain püebl bey xiiij Jarn Im haws gehabt da wärn zwen landsts knecht Im haws gewesn die het er gefragt was sy da thätn hetn sy geanntburt der ödlman het sy hin ein geschafft da hat er gesagt dassy Im aus dem Haws giengen wolt der Oedlman leut hinein legen das er nachtpawrn Im darff hinein legt er kenn In nit also wärn sy hinaus gangn mit dem wär Er auch wider weck ganngn also höt der Oedlman di zwen knecht wider Im Ins Haws geschafft.

Item Er ist dreymal lär aufzogen und ain mal mit ainm clain stain vnd ain mal mit den zwain clain stain.

Item er ist mit dem swert gericht an mantag nach lucie.

Aufschrift.

Simon Hubers Urgicht des Todslags halbm am Fröschl begangen. Ist durch den Rat im Rat beschlossen.

XX.

Wir Ludwig von gottes genaden Pfalltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Obern Bairn ꝛc. Bekennen mit dem brief offenntlich das wir vnnserm Rate vnd lieben getruen Wolfgangen Gumppenperger zu Gumppenperg vor sein selbs auch Linharten vnd Hannsen den Gumppenperger seiner gebrüder wegen an hut dato zu lehen verlihen Haben, die marckhtrecht zu Petms, vnd das Halßgericht vmb all vntat zu straffen, vnd das Hochgericht in dem marckht Petms vnd auch in dem vormarckht daselbs

zu

zu Petms, Auch bey dem Sloss Gumppenperg vnd den Hewsern bey Gumppenperg am perg gelegen, Jr yedem souil Sy dann an den benanten marckhtrehten, Halß vnd Hochgerichten Haben, also das Sy das Halßgericht vmb all vntat daselbs Haben, vnd die mit Recht straffen sollen, Auch das Halßgericht wider aufrichten mögen, an den Ennden, do es vorgestannden ist, Also das Sy, all Jr Erben vnd nachkomen, das von vns, vnnsern Erben vnd nachkomen, dasselb Halßgericht Stockh vnd Gallgen, alsofft sich das begibt, zu rechtem Lehen nemen, vnd auch den pan vnd acht desselben Halßgericht ein yeder Jr Richter, dem Sy das ye Zu Zeiten beuelhen, von vns, vnd vnnsern Erben, vnd nachkomen empfahen sollen, Wir nemen auch hie Jnn aus, vnd behalten vns das Halßgericht auf den vier mulen in der Aich gelegen, mit namen, die diesmul, Obermul, mittermul vnd wurtzmul, doch Jn vnentgollten an andern Jrn gerichten vnd gererechtikaiten, so Sy vmb die anndern gericht, vnd Handlung, auf den benannten Vier mulen herbracht, vnd von allter gebraucht Haben, vnd verleihen Jn auch das alles wissentlich in crafft des briefs, was wir Jn dann billich vnd Zu recht, daran leyhen sollen, vnd mögen, doch vns vnd menicliсh an vnnsern vnd Jrn rechten vnentgollten vnd onschaden, Darauf Er vns auch für sich selbs, vnd der genanten seiner Zwaier Bruder wegen, gelobt hat, trew vnd gewar zu sein, vnnsern fromen Zufürdern, schaden Zuwarnen, vnd wennden auch vnnsere lehen nit Zuverswеigen, vnd in allen anndern Sachen zu thun, als getreue Lehenman Jrem rechten lehenherrn von lehens vnd Rechts wegen, schuldig sein; treulich vnd vngeuerlich, zu Vrkundt Haben wir vnnser Secrete an den brief thun Henngen, der geben ist zu Jngolstat, am Montag nach Sand Vlrichs tag, Nach Cristi vnsers lieben Herrn geburde viertzehenhundert vnd Jm Zway vnd Sybentzigisten Jaren.

XXI.

Unnser gnädiger Fürst vnnd Herr ꝛc. hat Burgermaister vnd Rat diser Irer Fl. gd. Haubtstat München gethonnes vnnderthenigs Supplicieren, so Sy an yetz, von wegen erlassung der Anclage, die beeden Burgermaistern gegen den Mißthädigen Personen, so ain Rat offentlich zuuerrechten fürstellen lasset, bisher zethun obgelegen ist, nach Lenngs vernommen, vnd wellen darauf mit genaden, doch so lang es Iren f. gl. gefellig sein wirdet, bewilligen, daß Sy hinfüran solche Accusation vnnd gerichtsstandt, Vermög Ires Begerens, wol durch ainen tauglichen Geschwornen Irer diener, der darzue genuegsam sey, vnd Sy vertrittet, verrichten lassen mögen, das haben Sy Inen hiemit genedigclich zur nachrichtung anzeigen lassen wellen. Actum München den 27. January 1575.

Canntzley ꝛc.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, Genediger Herr!

Es ist gleichwol bisher In Haltung der Malefiz-Rechten, yber die misthätigen Personen, so ain Ersamer Rath offentlich zuuerrechten, fürstellen lässt, gebreichig gewest, das beede Burgermaister, von Innern: vnd aussern Rath, den Armen durch gemainer Stat, darzue bestelten Procuratorn, angeclagt.

Dieweil aber solches, vnsers vndterthenigen erachtens, ettwo nit Vnfieglich, In andere bequeme Weeg verricht werden mechte, auch in genediger erwegung, dessen, das die Burgermaister, mit solchen mißthätigen Personen, an der frag, vnd sonsten, one das, vil mühe haben, desßgleichen ain völliger Inner- vnd ausser Rath, das Rechten, Neben dem geschwornem gericht, besitzen mueß.

Demnach an E. F. G. vnser vndterthenig bitten, die wellen mit gnaden bewilligen, das Wür hinfüro, zu solcher Anclag, vnd Gerichtsstandt ainen tauglichen geschwornen Diener, der Vns mit Pflicht,

vnd Dienst angehörig, anstat gemelter Zwayer Burgermaister, verordnen, vnd geben mügen, Wie kann auch gleichfalls hieuor gebreichig gwest, das ain völliger Inner- vnd ausser Rath, vom Rechten aufgestanden, vnd mit dem Armen in ain sprach, oder vndterredt gangen, da doch eben wir den Armen lassen fürstellen, davon es aber auch khomen, auch gleichfalls von dem, das wir In gehaimen Rath, an yezt nit geren mer yemandt verurttln, ob wir gleichwol das Vermüg der Freyhaiten, thain mechten, E. F. G. ꝛc. vns, vmb genedigen Beshaidt, zum gehorsamsten beuelchende.

E. F. G.

vndterthenig gehorsame

Burgermaister vnd Rath
der Stadt München.

A Tergo findet sich die Aufschrift dieser Vorstellung mit folgenden Inhalt.

Burgermaister und Rath betr.

Hierauf ist von Iren F. Gd. beiliegendes Decret, so man denen von München zugestellt, ervolgt.

Die 2 Burgermaister werden der Inen bisher obgelegnen accusation die missthedigen Personen, so man offenlich zu verrechten furstellet, begeben, vnd dagegen zuegelassen, das Sy's durch einen Iren geschwornen Diener verrichten lassen mügen, auf widerruffen.

XXII.

Kauf Brief um das Schloß und Herrschaft Wildenwart von H. Jorgen Weilend Virgilien Hofers jungen dreien Kindern gegeben.

Wir Jörg von Gottes Genaden Pfallnzgraf bey Rhein Herzog in niedern und Oberen Bajern, bekennen mit dem Briefe für uns und unser Erben, daß wir unseren getreuen Weilent Virgili Hofers gelassen jungen vier Kindern mit Namen Wolfgang,

Elisabeth, Margareth, und Katharina, und allen ihren Erben und Nachkomen, und Stephan Losnitz zum Steg, und Bartlme Threnncken Burger zu München, als der selben Kinder gesezt und geordent Vormunder und Gerhabern von ihren wegen recht und redlich verkaufft und zu kauffen geben haben, verkauffen, und geben auch wissentlich mit dem Brief, unser Schloß und Herrschaft Wildenwart in unserem Fürstenthum und Lande gelegen, mit samt allen Gilten, Zinnsen, Diensten, Scharwerken grossen und kleinern, Wildpan mit samt den Fischereyen und Lehenschaften, Halsgericht deßhalb ihr Richter den Ban solichs Halsgericht halben, albeg so oft es not thun, würdet, von uns und unseren Erben empfahen sollen, und kleinen Gerichtern, und allen anderen Zugehörung und Gerechtigkeiten, wie wir die bisher selbs inngehabt, genossen gebraucht, und herbracht haben, nichts davon ausgenommen, doch ob geding, oder Appellation von ihrem Gericht, daselbs fürgenommen, wurden, die sullen von danne nindert anderst wohin, dann für uns und uns Räthe, wie bisher geschehen, ungeverlich, dargegen und dafür, haben sie uns 1. 2. 5. 7. 1. Gulden Rs. 3 ß. dl. geben on allen unseren Schaden aufgericht, und zu unseren Handen bereit bezallt, die wir iezt und in konftig Zeit genzlichen von ihnen benügig sind, wir haben ihn auch benannts Schloß und Herrschaft mit berührter ihrer Zugehörung mit Grund und Boden, aus uns in ihr Gewalt abgetretten, und eingeantwort, sollen und wollen auch die ihr Gewer, Fürstand und Vertretter sein mit den Rechten, wo und von weme ihne die Ansprach wurden, als unsers Landes und Fürstenthums Recht ist, bis Sie nutz und Gewer nach unsers Landes Gewohnheit ersessen haben, ungeverlichen, die bemelten Hofers Kinder, ihr Erben und Nachkomen, mögen auch nun hinfüran das benannt Schloß Herrschaft, und ihr Zugehörung als ihr eigen Gut innhaben, brauchen, nuzen, niessen, versezen, verkauffen, und in albeg damit handlen, und thun, nach ihrem Gefallen als mit anderen ihrem eigen Gut, an uns aller unser

Er=

Erben, und sonst menglich von unseren wegen, Einrede, und Irrung, doch sollen Sy, ihr Erben und Nachkommen dasselb Schloß, Herrschaft, und Gericht keinem Fürsten verkauffen, zu Lehen machen, noch darinn einiche Ospannge geben, auch die armen Leute, welche Erb oder ander Gerechtigkeit auf den Gütern zu solichen Schloß und Herrschaft gehörent, hätten, bey denselben ihren Gerechtigkeiten, und darzu Sy und die anderen in der Heerschaft gesessen, den alten löblichen Herkomen und Gewohnheiten gütlichen beleiben lassen, und Sy darwider nicht dringen, noch beschweren, in keinen Weg, und darauf haben wir uns für unser Erben des vorgennnnten Schloß und Herrschaft Wildenwart mit aller ihr Zugehörung gen den vorgenannten Kindern, ihren Erben und Nachkommen genzlich und par verziegen, verzeigen uns auch des wissentlich mit dem Brief dergestalt, daß wir uns Erben und Nachkomen jezt noch in künftig Zeit, keinerlei Anspruch noch Forderung darnach fürnehmen, haben gewinnen, noch thun sollen, noch wellen, weder mit noch on Recht, geistlich noch weltlich in keinerlei Gestalt, wir unser Erben und Nachkomen sollen und wollen uns auch keinerlei Freyheit, noch ichts anders hiewider gebrauchen, sonder es bey diesem Kauf und Verschreiben, wie vorsteht, ohn Einrede gütlich und treulich beleiben lassen, doch behalten wir uns und unseren Erben als Landsfürsten, die nachfolgenden, und alle unser landesfürstlichen Obrigkeit, wie wir die gegen anderen unsers beschlossenen Landsaßen, ausser des Halsgerichts haben, in allen bevor, Alles treulich, und ungeverlich, und des zur Urkund haben wir unser Insigl mit rechten Wissen an den Brief thun hangen, darunter wir uns bey unsern fürstlichen Worten verpflichten alles das stätt und vest zehalten, das dieser Brief innhellt, der geben ist, ze Landshut. am Montag nach St. Erhards, des heilligen Bischofs Tag, nach Christi unsers lieben Herrn geburt, x v C. darnach in dem ersten Jahr.

XXIII.

Auszug
aus dem peinlichen Gesetzbuche des Franziskaner-Ordens.

Gleich an der Spitze dieses peinlichen Gesetzbuches stehet das Mandat vom General dieses Ordens gegeben, folgenden Innhaltes:

Fr. Joannes Merinero totius Ord. Min. S. P. N. Francisci Minister Generalis, & seruus.

Vniuersis, & singulis Cismontanæ nostræ Familiæ superioribus, ac subditis; salutem & pacem in Domino.

Vt in Cismontana nostra Familia vna sit omnibus Prælatis forma administrandæ iustitiæ; atque in puniendis excessibus eandem methodum cuncti sequantur; Comitiorum Generalium replicatis determinationibus inhærentes; *Praxim Criminalem*, tantopere in Ordine nostro desideratam; Eminentissimi, ac Reuerendissimi Domini D. Cardinalis Barberini, Protectoris iussu compositam; per idoneos Patres, atque peritos diligenter recognitam, ac in nuperrimi Generalis Romani Capituli Deffinitorio propositam, ab eoque probatam, & typis mandari præceptam; Vobis omnibus & singulis seruandam tradimus, & officii nostri authoritate mandamus: pœnis in transgressores, necdum in illa sancitis, verum etiam grauioribus animaduersuri: &, quod primum est, divini districtionem iudicii comminantes. Valete, ac Deum pro nobis exorate. Romæ in conuentu nostro Aracœlitano, die 7. Septembris 1639.

Fr. Joannes Merinero
Minister Generalis.

Am merkwürdigsten dürften in diesem Gesetzbuche folgende Stellen sein:

Quid

Quid & quotuplex ſit Judex. Pag. 1. Ordinarii iudices, in ordine noſtro, ſunt Miniſter, Vicarius, Commiſſarius generalis: Miniſter Provincialis, Vicarii & Commiſſarii Prouinciales eorundem. Procurator Generalis, Commiſſarius Curiæ, Procurator generalis Reformationum, in ſuos ſubditos. Quardiani, Præſidentes, Superiores locales, qui in abſentia Quardianorum ex iure, vel ex conſuetudine authoritatem habent, in caſibus, qui inferius recenſebuntur.

Delictorum diſcrimina. Pag. 5. Delicta vel ſunt leuia, vel grauia, vel grauiora, vel grauiſſima.

Graviſſima delicta ſunt, quæ ſummam culpam, vel turpitudinem oſtendunt, vt fornicatio, crimen peſſimum & abominabile. Aggreſſio ferro facta, vel ſecuta percuſſione, vel vulnere, vel morte. Falſicatio manus vel Sigilli Generalis, vel Prouincialis, & etiam Principum aut notabilium perſonarum. Introductio mulierum intra clauſtra ad malum finem. Conſpiratio in Superiorem. Diuiſionis ordinis procuratio. Recurſus ad tribunalia ſæcularia. Simoniam quoquomodo committentes. Confeſſionis ſacramentalis reuelatio. Grauiſſima apoſtaſia. Rebellio in Generales, Commiſſarios, Viſitatores Prouinciarum; ſubornatio in electionibus. Alchimiæ confectio. Monetarum adulteratio. In Romanum Pontificem oblocutio. Suſceptio Ordinis ſine patentibus vel in non ſuſceptis miniſtratio. In clauſuram Monialium ſine licentia ingreſſus, vel eiusdem violatio.

Graviora delicta. Qui falſum teſtimonium in iudicio dixerit. Qui fratrem manibus, ligno, vel alio inſtrumento, præter ferrum, grauiter percuſſerit. Qui Religionis ſecreta reuelauerit. Qui in ſuſpecto conſortio deprehenſus fuerit. Qui actum carnalem ſollicitauerit. Qui in Prouinciales & Superiores locales rebellauerit. Qui furtum vel ex bonis conuentus, vel ex aliorum domibus cum ſcandalo, vel iterato commiſerit. Qui comœdias in ſæcularium domibus recitauerit. Qui Principum negotia ſine licentia & contra voluntatem ſuperiorum ac-

cep-

ceptauerit, vel egerit. Qui in morbum gallicum inciderit ex delicto. &c.

Pœnarum genera. Pag. 7. Pœna, quibus Seraphicus Ordo hucusque vsus eſt, ſunt ſequentes:

Priuatio vocis activæ & paſſivæ. Priuatio actuum legitimorum. Priuatio officiorum ordinis. Carceris pœna. Pœna triremium; quæ quoad ſacerdotes commutari poteſt in recluſionem intra Ergaſtulum. Eiectio, ſeu expulſio ab Ordine, quæ diſcolis & incorrigibilibus imponitur. Pœna talionis, qua accuſans non probans delictum obiectum puniri debet, ac ſi ipſe tale delictum commiſiſſet.

Probationis caputium, ſeu caparonis delatio more nouitiorum. Excommunicationis, vel ſuſpenſionis ſententia. Infamiæ pœna. Exilium.

Aplicatio ſingularum pœnarum, ſingulis delictis. Pag. 9. Reuelans extra Ordinem Religionis ſecreta, quibus fama & candor ipſius ordinis maculetur, incidit in excommunicationem maiorem, Generali vel Prouinciali reſeruatam & perpetuo eſt priuatus actibus legitimis.

Qui conuictus fuerit ſuſpectam domum intraſſe, actumue carnalem ſollicitaſſe, mox ab eo loco perpetuo exulari debet & bimeſtri carceri mancipari. Negans, grauiter arctandus. Apoſtatarum pœna eſt excommunicatio latæ ſententiæ, carceratio & iuris ſuffragiorum priuatio.

Qui negotia Principum acceptauerit, egerit ſine licentia ſuperioris, priuari debet officiis Ordinis.

Conuictus, vel confeſſus in fornicationem lapſum fuiſſe, pro prima vice, ſemeſtri carceri mancipetur & omnium ſuffragiorum iure triennio careat; ſecunda vice carcer duplicandus & omnibus officiis Ordinis decennio priuandus eſt; tertia vice carcer longius protrahi, perpetuo ad officia Ordinis inhabilis exiſtere, vel etiam ad triremes mitti ſuperiorum arbitratu.

Sacrilegium committens, vel ad triremes mittendus, vel in perpetuum carcerem detrudendus. Qui de innominabili ſcelere confeſſus vel conuictus fuerit, nudus, cum ſolis fœmoralibus, in cœtu fratrum,

trum, ligatis manibus, ac recitans Pſalmum: Miſerere mei Deus, duriſſime flagellari, ac leuiſculis flammis, hic inde circumpoſitis quodammodo comburi, & ad perpetuos carceres irreuocabiliter damnari debet, vbi in pane & aqua, tribus ſaltem in hebdomada diebus, ieiunet. Si autem in ſcelus relapſus fuerit, ad triremes perpetuo deſtinari.

Qui gladio, baculo, vel pugillo Fratrem, aut ſæcularem ita percuſſerit, vt mors ſecuta fuerit aut atrox mutilatio, ad triremes omnino condemnandus eſt.

Ad ſæcularium Aduocatos, Procuratores, Judices & tribunalia quæcunque, prætextu iniuſtitiæ ſibi factæ, ſiue pro conſilio, ſiue pro fauore recurrens, actibus legitimis priuandus eſt, & grauius etiam puniendus ſuperioris arbitratu. Si vero ad locorum Ordinarios recurſum habuerit, etiam a ſuperioribus puniendus. Appellantes autem ad eadem tribunalia, ſunt excommucati & a ſolo Pontifice abſoluendi, atque perpetuo priuari debent iure ſuffragiorum, omnibus Ordinis officiis & in perpetuum ad illa inhabilitari.

Monetarum adulteratores, quoquo modo id faciant, ad perpetuos triremes condemnantur. In Italia vero obſeruetur Conſtitutio Apoſtolica.

Quam formam iuris ſeruare debeat Judex. Pag. 15. Excludi debet a noſtris iudiciis modus ordinarius procedendi, & ille ſolum admitti, qui ſummarius dicitur, in quo de plano ſola rei veritate inſpecta, rimulis omnibus & apicibus, ſeu ſolemnitatibus iuris poſtpoſitis, proceditur.

Accuſatio, ſive Actor. Pag. 16. Primum enim ab accuſando reiiciuntur Infames tam iuris, quam facti. Excommunicati, Calumniatores & Conſpiratores, Inimici, niſi ſuam proſequantur Iniuriam, Accuſati de eodem crimine. Laici ſæculares & Mulieres, niſi ſuam item proſequantur iniuriam. Socii criminis, niſi agatur de criminibus exceptis, vt Hæreſi, Maleficio, ſortilegio, ſodomia, furto famoſo, crimine læſæ Majeſtatis, Proditione, ſimonia in his enim

enim casibus omnes accusare possunt, etiam inhabiles.

Deinde, nullus, sub pœna talionis, accusare potest de crimine, quod per testes idoneos probare non valet.

Denunciatio. Pag. 18. Denuncians iudicialiter, tenetur tempus, locum, crimen adnotare, ac testes nominare, quos deinde iudex examinare debet, si denunciatorem accusare rationabile iudicauerit.

Corpus delicti. Pag. 19. Quærelatus, & confessus delictum transeuntis facti, condemnari potest, etiam si de illius corpore non constet; quia hæc alias probari non possunt. Secus dicendum est de delicto permanente, in quo nihil operatur confessio rei, si de corpore delicti formiter non constiterit.

Inquisitio. Pag. 20. Tenentur omnes, sub culpa violatæ obedientiæ, & pœnis arbitrariis delicta notabilia, quæ sciverint, iuxta superiores regulas, Prælatis visitantibus reuelare, etiam si fratris crimen antea secreto correxerint.

Juramentum exhibeat Judex Testibus, dum specialiter inquiritur, secus acta sunt nulla.

Exceptio. Pag. 24.

Indicia. Pag. 25. Indicia leuia sunt. Dictum testis inhabilis: nisi per torturam inhabilitatis maculam abstergat, tunc enim non indicium, sed testimonium reputabitur.

Indicia grauissima. — Vt si quis nudus cum nuda in eodem lecto deprehendatur, fornicatio præsumitur. &c.

Fama, Infamia, Clamarosa insinuatio. Pag. 27. Non erit legitimus processus, nisi in illius initio probata sit fama, non solum delicti, sed etiam delinquentis, eo casu, quo specialiter contra aliquem inquiratur, nisi reus, vt alibi dictum est, id sciens, de nullitate non exceperit.

Testes. Pag. 27. Testes in essentialibus discordantes, si adducti pro reo, Pares fuerint adductis contra reum, illi præualent. Si alios munero vel dignitate excesserint, iis credatur, nisi pii, prudentisque Iudiciis præsumptio aliud suadeat. Excedentibus

tibus his numero, illis dignitate, dignioribus credendum est.

Interrogatoria suggestiua, quibus in interrogatione testi responsiones suggeruntur, omnino sub pœna nullitatis processus vitanda sunt.

Testis mutus, surdus, peregrinæ linquæ, interrogatur per scripturam, per nutus, per interpretes, si aderint, sin minus per deuotos ac peritos sæculares. Procuret, (iudex) vt probationes, luce meridiana, clariores appareant, quales in criminalibus requiruntur.

Tortura. Pag. 32. Examen ingreditur tanquam instrumentum subsidiarium ad eruendam veritatem, eius nomine intelligitur omne corporis afflictiuum, vt carcer, funis, *) taxilli, **) sibilli, ***) ignis. Tormentum funis non datur, nec testibus, nec reis, nisi in atrocissimis & grauissimis delictis, superius aduotatis, prudentis Iudicis arbitrio, & de consilio Patrum.

Tempus huius tormenti, spatium vnius horæ non debet excedere; & si iuxta delicti atrocitatem, torturam replicari opus est, ea vltra tres vices ad summum, replicari non potest. Ita tamen, vt prima vice quadrantem horæ contingat; secunda medietatem; tertia integram horam. Et si præterea immanitas exigat funem quassari debere, id semel bis, aut ad summum ter pro qualibet vice, leniter tamen fieri posse conceditur.

In grauioribus delictis, Arctatione, flagellis, ieiuniis, taxillis, vel sibillis Iudices vti permittuntur. Ita, vt de mendacio vel crimine suspecti, nudi cum solis femoralibus, manibus ligati, per tria interualla, flagellis, superioris arbitrio dire torqueri possint, ac pane & aqua macerari, idque bis vel ter replicari, prout ratio suaserit.

Si-

---

*) Aufziehen mit Stricken, und dann die Chorde schlagen.

**) Eine Gattung von Beinschrauben.

***) Sibilli sind Steckchen von hartem Holze 4 bis 5 Zoll lang, und einen halben dick. Selbe kommen zwischen die Finger einer jeden Hand. An den Enden werden diese Stecken fest gebunden, und so Schmerzen verursacht.

Sibilli & taxilli ad tempus duorum Miserere, vel trium Pater noster, vix extenduntur. Sine causa legitima, & legitime in actis probata, nec testis, nec reus tormentis subiiciatur, sub pœna excommunicationis latæ in Canone. Tortura non infligitur reo, nisi prius constet de corpore delicti.

Nec in causa, vbi si condemnandus veniret, grauiorem tortura pœnam non reciperet.

Contra malefica, quæ aliquando fieri solent a reis, ne in tormentis confiteantur, vtuntur Iudices probatis cautelis, expoliando illos, aliis vestibus induendo, diligenter per partes corporis inuestigando, si quid in ore, vel alio loco abscondant, pilos radendo, tormenti genus mutando & his similibus.

Ante torturam omnino concedendæ sunt torquendo copia actorum, & defensiones, ne sine legitima causa irretractabile tormentum subire cogatur, qui secus fecerit, pœnas contra male torquentes fulminatas incurrit.

Probationes. Carcer. Pag. 35.

Reus. Pag. 36. De sociis criminum non interrogetur reus, nisi delictum sine sociis committi non potuit. Et si reus aliquem nominauerit, dum de eo interrogari non debuit, eius dictum ad torturam indicium non facit.

Reo, etiam confesso dari debent defensiones, quibus reuocare potest confessionem, probando contrariam euidentiam facti, vel factam per errorem &c.

Confessus sponte mitius puniendus erit.

Patronus & Defensiones. Pag. 37. Cum defensiones sint iuris naturæ, eæque vix bene fieri possint sine patrono, qui rei apud Iudicem causam agat & ex actis ad illius defensionem, exceptiones excerpat, defensionesque componat, ideo Nullus vnquam condemnari poterit, nisi ei Defensiones cum competenti termino trium, vel etiam quatuor dilationum, cum spatio trium vel plurium dierum pro qualibet, ad arbitrium Iudicis, & instam rei petitionem prius assignentur, etiamsi conuictus & confessus sit, etiam si ipse reus non petat.

Pa-

Patronus nominari regulariter debet a reo ipso, & sic nominatus, omnino concedi.

Sententia. Pag. 40. Forma inquisitionis generalis paternæ. p 42 1. Inquisitionis generalis: iudicialis. p 44. Inquisitionis specialis ex generali emergentis. p. 45. Examinandi testes pro inquisitione speciali. p. 46. Examinandi testes ex officio quoad famam. p. 47. Forma procedendi contra Infamatum. p. 49. Forma describendi corpus delicti; p. 50. Examinis vulnerati; p. 57. Examinandi testes super indicia. p. 58. Forma constituendi, vel examinandi reum. p. 66. Forma torquendi reum. p. 73. Sententia. p. 84. Forma procedendi per accusationem. p. 91.

Auszug
aus dem peinlichen Gesetzbuche des Kapuziner-Ordens, unter der Aufschrift:

Tribunal Capucinorum delinquentium.

Der Eingang heißt:

Sequentes compendiatas instructiones iudiciales pro iudiciis fratrum Capucinorum excerpsi tum ex manuali manuscripto Definitoris generalis Romæ, tum ex aliis Ordinis nostri auctoribus criminalibus. &c. — Ideo placuit Reuerendissimo Patri generali, ac Definitoribns capituli generalis præsertim in Tribunali modo Romæ errecto peritorum labore, & industria modum quemdam pro iudiciis faciendis colligere, quem tota Definitio generalis in congregatione matura deliberatione iterum recognitum & vltimato exquisitiori adhuc limatura diligentiorique trutina postremam admouentes manum in exactiorem sequentem formam reduxerunt, in quo præ omnibus tria occurrunt:

Primo. Quando sit procedendum.
Secundo. Quomodo sit procedendum.
Tertio. Forma procedendi.

Antequam autem hæc tria discutiamus, tanquam propræambulo prius assignanda est diuisio delictorum,

rum, & pœnæ pro vnoquoque delicto taxatæ & a tribus Capitulis generalibus assignatæ a Definitoribus generalibus. Nempe anno 1593 & anno 1596 & anno 1656. Tandem in moderno Tribunali per Bullam Pontificiam Romæ residente anno 1734 confirmatæ. Delicta sunt leuia, grauia, grauiora, grauissima.

Delicta grauissima sunt: 1) Fornicatio, adulterium, stuprum, crimen pessimum & innominabile. 2) Furtum rei notabilis & magnæ quantitatis. 3) Subordinatio, seu procuratio votorum pro se, vel pro aliis. 4) Percussio ferro facta, aut alio instrumento, etiam non secuto vulnere, vulnus etiam non secuta morte. Deformatio, seu membri mutilatio, propinatio veneni, & demum (quæ omnia absint) homicidium. 5) Manus seu sigilli generalis, Prouincialis, seu localis fallificatio. 6) Mulierum introductio, intra septa monasterii, temere facta. 7) Qui falsum testimonium in testimonio dixerit. Libelli famosi compositio, aut scriptio, aut scriptio, seu publicatio, sub proprio, aut tacito, vel ementito nomine, & similia.

Delicta grauiora sunt: 1) Si quis ieunium ecclesiasticum vel regulare frangit, aut a diuino officio in Choro se subtrahere consueuit. 2) Qui extra iudicium fratrem notabili infamia afficit, imponendo illi crimen, quod sit peccatum mortale. 3) Qui in iudicio delictum aliquod alicui excipiendo imposuerit, quod probare non potuit, saltem semiplene. 4) Qui conuicia, & enormes contumelias verbo aut scripto fratri obiecerit. 5) Qui alicui mentiri inproperauerit dicendo: tu mentiris. 6) Qui fratrem percutere minatus est. 7) Qui aliquem agressus est non secuta percussione. 8) Qui aliquem manu vel pugno percusserit. 9) Qui inobediens contumaciter fuerit, i. e. post trinam monitionem, vel vnam tribus æquiualentem. 10) Qui visitatorem Prouinciæ in eius visitatione generali recusauerit, aut tractatus habuerit recusandi. 11) Qui proprietarius in re notabili fuerit repertus. 12) Qui Religionis secreta extra ipsam reuelauerit, eorum nempe, quæ in Religio-

ligionis, seu alicuius Religiosi infamiam cedere possunt, seu secularibus scandala, & admirationem iniicere. 13) Qui litteras iniuriosas, seu contumeliosas cuicunque superiori scribit. 14) Qui in Suspecto consortio repertus fuerit. 15) Qui ad actum carnalem sollicitauerit. 16) Qui tactus aut oscula impudica habuerit cum aliqua persona &c.

Pœna pro delictis grauissimis. 1) Qui in fornicationem lapsus fuerit ter publice flagelletur, detrudatur per tres annos in carcerem, ibique ieiunet, & in perpetuum vtraque voce & officiis ordinis, nempe prædicandi, legendi, confessiones audendi & quæcunque Prælatura priuatus existat. 2) Qui peccatum innominabile nefandum commiserit, ter igne circumdatur in signum debitæ pœnæ coram fratribus maturis in refectorio flagelletur, ibique ter in hebdomade ieiunet in pane & aqua. 3) Qui furtum commiserit magnæ quantitatis, si ad trium aut duorum aureorum valorem accedat, carcere puniatur per sex menses aut amplius iuxta magnitudinem excessus, & furti qualitate. 4) Qui ferro vel alio instrumento percusserit non secuto vulnere, per duos annos in carcerem detrudatur, & ieiunet, & si sequatur vulnus, per tres annos detrudatur in carcerem. 5) Si fuerit secuta deformatio aut mutilatio per sex annos, si autem ipsa mors sequatur, in perpetuum incarceretur & priuetur vocibus. 6) Eadem pœna puniatur, qui venenum propinauerit, morte pariter secuta, quod si mors secuta non fuerit, pœna percussionis secuto vulnere puniatur. 7) Qui intra septa monasterii sexenio maiores fœminas temere introduxerit, pœnas & censuras a iure statutas incurisse declaretur, nempe priuationis officiorum, quæ obtinet, & inhabilitatis ad illa, & ad alia omnia, & suspensionis & excommunicationis ipso facto. 8) Qui famosum libellum composuerit, detrudatur in carcerem per annum, ter in hebdomade in pane & aqua ieiunet, & per triennium vtraque voce priuatur existat. Quod si personas in dignitate constitutas libello offenderit, pœna duplicetur. 9) Qui falsum testimonium in iudicio contra aliquem deposuerit, detru-

trudatur, in carcerem per annum, qui vero ad defensionem, per sex menses, nisi mitiore pœna reus ipse siue principalis veniat puniendus, & tunc carcer in caparonem nuctetur. &c. — Quoniam autem nimis longum esset pro singulis delictis singulas pœnas assignare debitas, Prælatorum erit ea vel a iure communi, vel ex ordinis & congregationis nostræ statutis & consuetudine desummere, & imponere. In talibus autem pœnis assignandis declaramus liberos fore Prouinciales, vt augere vel minuere possint iuxta aggrauantes, vel alleuantes circumstantias, prout ipsis secundum Deum expedire videbitur. Erunt tamen semper augenda, vbi delicta eiusdem speciei fuerint repetita, opportunum etiam fore existimamus, vt in grauissimis præcipue criminibus ante definitivam sententiam A. R. P. generalem consulant, quod si comode haberi non possit consilium R. P. generalis ob magnam eius distantiam, consulatur R. P. Procurator.

Modus Procedendi Decet religiosos viros sincera & plena criminum cognitio sine strepitu & figura iudicii, quod fere apud omnes approbatas Religiones in vsum positum videmus, qua propter felicis recordationis Papa *Bonifacius VIII.* constitutionem edidit tenoris sequentis.

Bulla Bonifacii VIII.

Bonifacius Episcopus seruus seruorum Dei dilectis filiis generali & Prouincialibus Ministris & vniuersis fratribus Ordinis Minorum salutem & Apostolicam benedictionem.

Ad augmentum continum Religionum & Ordinum, quos Romana suscepit & adprobauit Ecclesia, Paternis studiis intendentes, & considerantes, quod non intermissa sedulitas disciplinæ Religiones & Ordines supradictos sanctos, statusque regulares salubriter dirigit & conseruat, quodque, si eam perire, vel remitti contingeret, Ordo quilibet collabi necessario cogeretur: pensantes etiam, quod si regularium Personarum correctio rimulas iudicis & apices sequeretur, huiusmodi rigor lentesceret, & multiplici relaxatione reperet. Nos vestris suplicationibus

nibus inclinati vobis authoritate Apoſtolica indulgemus & ad correctiones & punitiones fratrum eiusdem ordinis delinquentium infligendas. Prælati ordinis, prout ad quos eadem ſpectare noſcuntur, rimulis & apicibus ipſis poſtpoſitis libere procedere valeant ſecundum conſuetudines approbatas, & generaliter facta & fienda ipſius ordinis inſtituta, nec volumus licere eisdem fratribus ab eis correctionibus & punitionibus aliquatenus appellare, prævia in hæc deliberatione & maturitate debita obſervatis. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam noſtræ conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei, & beatorum apoſtolorum Petri & Pauli ſe nouerit incurriſſe.

Dat. Romæ apud S. Petrum ſext. idus Maii Pontif. ao. 2do.

Nolumus igitur libellum dari, nec litem conteſtari, nec alia huiusmodi, quod ad figuram iudicii & ſtrepitum pertinet.

Nolumus ſimiliter reo dari Procuratorem, ſeu aduocatum, qui ipſius cauſam agat. Conſiliarium tamen non negamus, ſed intra congregationem, & intra eandem Prouinciam. Qui vero extra congregationem pro conſiliario in criminalibus adiecerint, pro conuictis, ſeu confeſſis ſe puniendos eſſe nouerint. Quod ſi alius id nomine rei fecerit, vtraque voce per tres annos ſit priuatus.

Nolumus etiam nomina teſtium dari iuxta probatorum Doctorum ſententiam & noſtram conſuetudinem, ne odia exoriuntur & pax perturbetur, niſi aliquando petente reo in grauiſſima cauſa & niſi aliter Prælato videretur, cuius arbitrio & conſcientiæ totum id relinquimus.

Citatio rei. Animaduertimus, nunquam vocandum eſſe aliquem, vt tanquam reus interrogetur, niſi delictum ſit ſaltem ſemiplene probatum vel ex teſtibus, vel ex indiciis, vel ex probata infamia, quibus, vel eorum aliquo exiſtentibus reus eſt citandus.

Torturæ species antiquo Religionis vſu receptæ ſunt; Flagellatio virgis, funis, compedes, manicæ ferreæ, carcer, cibi & potus abſtinentia. Quare iudex animaduertat, ne nouum aut exquiſitum vel inſolitum tormenti genus ad reorum torturam excogitet, ſed ordinariis contentus, iis etiam ſobrie, & temperate vtatur, ne in torquendo reo modum & tempus excedat. &c.

XXIV.

Wir Ferdinand Maria Churfürſt, bekennen als einiger regierender Fürſt, für uns, unſere Erben und nachkommend regierende Fürſten, und thun hiemit kund mäniglich mit dieſem Brief, demnach der Wohlgebohrne unſer obriſter Hof- und Landshofmeiſter, geheimer Raths Director, Camerer und Pfleger zu Fridberg auch lieber getreuer Maximilian Graf Kurz, Herr von Senfftenau und Droſtendorf, auch der Herrſchaft Liechtenberg auf Haltenberg, das Gut und Hofmarch Ahmſtein, welches vor alten Zeiten ein Grafſchaft geweſt, und Falley genannt worden, durch Erbſchaft an ſich bekommen, und von uns der Lehenſchaft; mit welcher Sie uns, und unſerem Churhaus vorhero zugethan geweſen befreyt worden, uns darauf unterthänigſt angelangt, und gebetten, daß wir gegen Zurücknehmung der Herrſchaft Leichtenberg, und der Hofmarch Altenburg, welche von Weyl. dem durchleuchtigen Fürſten Herrn Maximilian, in ob und niedern Baiern, auch der oberen Pfalz Herzogen, Pfalzgraf bey Rhein, des hl. römiſchen Reichs Erztruchſeß und Churfürſt Landgraf zu Leuchtenberg unſeren gnädigſt geliebſten Herrn Vatern wolſeligſter Gedenkens ermelten Graf Kurzen aus Gnaden zu Manns Lehen angeſezt worden, anſtatt ermelter Herrſchaft Leuchtenberg und Hofmarch Haltenberg um beſſer ſeiner Gelegenheit Willen, nit allein andere nächſt Ahmſtain in unſeren Landgerichten gelegene Güter zulegen, und beſagtem Gut Ahmſtein incorporiren, ſondern auch in Anſehung ſeiner uns, und unſerem Churhaus lange Jahre Treu und nüzlich geleiſter Dienſt, gedachte Hof-

march

march Ahmstain samt Hochzolling, und Veltalling, mit denen dazu gelegten und incorporirten Gütern wiederum zu einer mit Stock und Galgen auch anderen der Malefiz- und fraislichen Obrigkeit anhängigen Juribus versehenen Grafschaft erheben, auch sich, und alle seine Anverwandte, so von dem Graf Kurzischen Mann- und weiblichen Geschlecht, Herkommen, und solches Gut inhaben werden, von solcher Grafschaft, nemlich Grafen und Gräfinnen von Fallen, neben den Gebrauch der alten Grafen von Falley Wappen zu schreiben bewilligen wolten, und wir uns nun gnädigst erinnern, wie treu, fleissig, nüzlich, und ersprießlich ermelter Graf Maximilian Kurz fast die ganze Zeit seines Lebens uns und unserem Churhaus gedient, sich auch hinfüran bis in sein Grub zu continuiren erbiettet. Als haben wir solch seiner Bitte und Begehren zu mehrer Ergezung angeregt seiner Diensten statt gethan, bewilligen und ordnen auch hiemit aus genugsamer Wissenschaft und sonderbahrer Bewegung, daß mehr besagte Hofmarch Ahmstain samt allen darzu gelegten, und derselben incorporirten Gütern, wie dieselben laut einer absonderlichen Verschreibung unter heutigen dato, und darzu gehörigen von uns unterschriebenen und gefertigten Specification mit allen ihren Umständen ordentlich verzeichnet und benennt seyen, kraft dieses zu einer mit Stock und Galgen, auch andern der Malefizisch- und fraislichen Obrigkeit anhängigen Obrigkeit versehenen Grafschaft hiemit erhebt seyn solle. Er Graf Maximilian Kurz auch alle seine Anverwandte, so von dem Graf Kurzischen Mann und weiblichen Geschlecht herkommen, und besagtes Gut inhaben werden, sich wie eben gemelt, neben dem Gebrauch der alten Grafen von Falley Wappen davon schreiben, und jezt erwehnte Malefizisch- und fraisliche Obrigkeit soweit dieselbe vermög einer andern von uns unterschriebenen und gefertigten Designation mit seinen ordentlichen Märchen ausgezeigt, veraint nud verstaint ist, ohne weiters hinderbringen, frey und darinen exerciren und gebrauchen möge, ohne meinigliches und sonderlich unsere daranstossenden Landge-

richten Eintrag und Hinderung. Dagegen hat uns mehr besagter Graf Kurz versprochen, und zugesagt, auch dessen ein gefertigten Revers von sich geben, dieser seiner verstandner massen erhebten Grafschaft Falley und derselben incorporirten Güter halber, ausser der Malefizisch und fraislichen Obrigkeit kein anders Recht zu suchen, weder andere unsere Landstäud in unserem Churfürstenthum haben, neben denselben auch mit allen Landspürden, als Rais, Musterung, Steuer, Aufschlag ꝛc. alles das zuthun und zuleisten, was jedesmal die Nothdurft des Landes erfordert, und im heiligen Reich Herkomen ist, Insonderheit, daß er in Bestellung des Malefiz Kaiser Carls des fünftens Hochlöbl. Gedächtnuß Hals gerichts Ordnung, die gemeine auch unsere Landrechten observiren, und die Appellation in Civilsachen von ihme an uns oder unseren Hofrath gehen solle, gebiethen hieraus unseren Hofraths Præsidenten, Vizdomen, Richtern, und insgemein allen unseren Beamten, und Unterthanen ernstlich, und wollen, daß mehr besagter Graf Maximilian Kurz und alle seine Verwandte Graf Kurzischer Mann und weiblichen Geschlechts, so die Grafschaft inhaben werden, bei solch unserer gegebenen Freyheit ruhig gelassen, daran keinerlei Hinderung, Eintrag, oder Abbruch zugefügt, noch anderen zu geschehen gestatt oder verhängt, sondern von unsertwegen dabey geschützt und gehandt habt werden soll, als lieb einem jeden ist, unser Ungnad zu vermeiden. Daran beschicht unser ernstlicher Will und befahl, des zu Urkund haben wir diesen Brief mit unser eignen Hand unterschrieben, und unser Secret Insigl hieran zu hängen befohlen, geben in unser Residenz Stadt München den 20. November 1656.

Ferdinand Maria Churfürst.

XXV.

Zu wissen als sich vor des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi Maria in Ob= und niedern Bayern, auch der obern Pfalz Herzogs Pfalzgrafens bey Rhein des hl. römischen Reichs

Erz-

Erztruchseß und Churfürstens, Landgrafens zu Leuchtenberg ꝛc. löblichen Hofraths Præsidenten und Räthen allhier zu München zwischen dem Herrn Abten des Klosters Benedictbeyrn als Kläger an ainem, dann höchst ernannt Sr. Churfl. Durchl. Hofkamerath und Fiscale albie Danieln Schmausen beklagten andern Theils wegen Abstraffung ermelten Klosters Benedictbeyrn Unterthanen sich Stritt erhalten, daß solche Strittsache auf die beederseits gegeneinander gewechslete Schriften, auch aller gehebten Behelffen, endlichen dahin verbscheidet, und gemelten Herrn Prelaten zu Benedictbeyrn solche abschidliche Erkanntnuß unterm dato dreyzehenten Novembris des Eintausend, sechshundert sechs und fnnfzigsten Jahrs zugefertiget worden, wie von Wort zu Wort hernach folgt. Von Gottes Genaden Ferdinand Maria in Ober und niedern Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog Pfalzgraf bey Rhein, des hl. römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, unsern Gruß zuvor, Würdiger in Gott Lieber getreuer! Wir haben uns die zwischen euch, sodann unserm Rath und Fiscal albie, wegen Abstraffung eures gnädigst anvertrauten Klosters Unterthanen sich erhaltende Strittsache der Nothdurft nach referiren lassen. Hierauf soll es zwar für diesmal bey der erstgedachten euren Klosters Unterthanen dictirten Strafe sein Verbleiben haben, und wisset ihr darob zu sein, damit kainer uugestrafft gelassen werde, wie ihr dan Hannsen März zwey Jahr nacheinander, jedes auf 2 Monath zum Schanz gebäu für sein Straf, auf nächstkommenden Frühling, wann solche Arbeit wiederum angehen wird, verschaffen zu lassen, und uns hernacher, welcher gestalten es beschehen, zu berichten habt, jedoch soll ein solches eures Klosters hergebrachten Privilegio unachteilig sein, sondern wir wollen nach gehabter reiffer Erwegung aller Umständ hiemit zu Recht erkennt haben, daß mehr besagtes euer Kloster bey angeregten Privilegio fürohin allerdings gelassen werden, und selbiges in denen Fählen, welche den Tod mit nach sich ziehen, die Bestraffung vorzunehmen berechtigt, und befugt, die beederseits auf-

er-

erloffene Unkösten aber aus bewegenden Ursach gegen einander compensirt und verglichen sein sollen, wolten wir euch nit verhalten, und seind euch anbei mit Gnaden. München den dreyzehenten Novembris anno Eintausend, sechs hundert, Sechs und fünfzig Secret. Korndorfer. Ueber welche Erkanntniß die churfl. Hofkamer in churfl. löbl. Hofrath einkommen, und Erleuterung derselben begehrt, da dann von wolermelten churfl. Hofrath, der auch churfl. Hofkamer solche Signatur ertheilt worden, wie gleichmessig folgend zu vernemmen, Der churfl. Hofkamer bleibt auf die in verbschaidter Sachen, zwischen dem auch churfl. Rath und Fiscaln alhie, dann dem Herrn Prelaten zu Benedictbayrn in causa Jurisdictionis begehrte Erleutterung zur Nachricht hiemit unverhalten, daß die den dreyzehenten Novembr. verwichenen Eintausend sechs hundert, sechs und fünfzigsten Jahrs ergangene Erkanntnuß den Verstand habe, daß gedachten Prelaten von Benedictbayrn die Landsverweisung zuestendig, derselbe gleichwohlen schuldig sein solle, solche jedesmahl mit Vorwissen Jhrer Churferl. Durchl. oder dero Hofrath vorzunemmen, So man gedachter Churfürstl. Hofkamer hiemit nachrichtlich comuniciren wollen, Signatum in Consilio Aulico den zwainzigsten Februar anno Eintausend, Sechs hundert sieben und fünzig. S. Berchem. Wann nun erstersagter Herr Prelat diemüthigst Supplicando eingelangt, und ihme über diesen ergangenen Abschied und Erleutterung eine verfertigte Urkund zu ertheillen gebetten, man auch solch seinen Begehren statt thuen wollen, als ist ihme dise mit höchstgedachter Jrer Churfürl. Durchl Hofraths grösseren Secrete verfertigte Urkund gegeben und ertheilt worden. So geschehen zu München den zehenten Januarii, in Eintausend Sechs hundert, und in dem zwey und Sechzigsten Jahre.

Joh. Eler Lict.

XXVI.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ob und nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs

Erz-

Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c. 2c. Bekennen als regierenter Landtsfürst für Uns, Unsere Erben, und Nachkommend Regierende Fürsten, hiemit in Kraft dieß Briefs, nachdem Uns Unser Kloster Tegernsee, und desselben dermalige Abt Gregorius, Unser würdiger Caplan diemüthigst zu vernehmen gegeben, wie hart und schwer ihnen fahle, daß die jenige Freygh'rts Gerechtigkeit, oder Jurisdictio privilegiata, welche sie glauben, daß dem Kloster Tegernsee von uralten Zeiten hero zueständig wäre, durch den zwischen dem Kloster, und Unsern Pfleggericht Wolfertshausen, um dessen Beweisthum willen geführten Procefs in Unserm Revisorio, als eine nit sattsam bewißene Sach aberkennet worden, und dahero Uns diemüthigst gebeten, daß Wir die ersagte freye Gerichtsbarkeit diesem Unserm Kloster Tegernsee gleichwollen aus Chur- und Landesfürstl. höchster Gnade und Milde und gegen Zurücklassung eines wegen abgetrettener Gaisserbergischer Jagdbarkeit vorhin unser Seits dem Kloster schuldigen Recompens von jährlichen hundert Gulden verleichen, und vmb so ehunder gnädigst zuestehen möchten, als eines Theils Uns, und Unsern Höchsten Intée. andurch nichts entgehet, indeme das Kloster der Orten, und Enden die Nidergerichtsbarkeit ohne das Jure reali, durchgehends gaudirt, andern theils aber hiemit dem Kloster in so weit eine Gutthat widerfahrt, daß in anbegebenten Jurisdictions-Differenz Fählen, das selbe von Seiten des Pfleggerichts Wolfertshausen ausser Tritt und Widerspruch um so gesicherter gesezt, und verwahrt bleiben möge, und Wür dann diser diemüthigsten Bitte, und und billichen Vorstellung in Kraft eines alschon sub dato 9. Octobris anno 1753. mit unseren gnädigsten Handen unterzeichneten Decret umb so mehrers geneigt, und gdigst willfahrt, als Wir beynebens in gdigste Consideration gezohen, sowohl die gute Eigenschaften, und erworbene Meriten des vorbenent würdigen dermaligen Abten, und der Zeit würkl. Jubilæi, als auch den Vorzug und Verdienst dieses Kloster selbsten, wegen welchen allschon weyl. Unsers gnädigst geliebtisten Herrn Vaters Caroli des VII. Kaysl. Majestät

stät Allerhöchst seel. und mildisten Angedenkens, sich veranlasset befunden, mittels g'digster Resolution vom dato 15. Julj ao. 1727. demselben, und dessen Abten gegen andere Unsere Klöster, und derselben auch, obwohl der Election nach ältere Abten und Prælaten in publico die Præcedenz, und den Primatim Unsern Landen forthan zu zuerkennen, und zu bestättigen, gegenwärtig nun aber, daß wiederholte Kloster mit abermalig diemüthigister Bittschriften Uns weiters dahin belanget, daß über vorverstandenes Decret vom 9. October ao. 1753. zu Entäusserung aller küntigen Streit, Irr, und Geströssigkeiten ein mit Umständen ausführliches Declarations Instrument, in wie weit die erwehnte Frey Ghrtbarkeit, oder Jurisdictio Privilegiata sich erstreken solle, noch weiters gdigst ertheilet, und ausgefertiget werden möchte, auch Wir daüberhin in Sachen Uns umständig referiren lassen. Also, und solchen nach Bekennen Erklären, und bestätigen wir hiemit dor allen, und

Erstens, daß gleichwie nach Inhalt des wiederhollten Decrets unsere gdigste Willensmeynung dahin gehet, daß das Kloster Tegernsee mit desselben in unserm Pfegghrt Wolfertshausen, und zwar in und bey dem sogenannten Tegernseer Winkl entlegenen: ihme Kloster mit der Niedergerichtbahrkeit ohne dem angehörig, und zuegethonnen Güttern, Grundstücken und Unterthannen, eine sonderbahre befreyte Gerichtbarkeit gaudiren, genüssen, und innhaben solle; Also auch diese gefreyte Gerichtbahrkeit, und dessen Gezürk seinen Anfang bey der Gmuntner Brücken habe, und hierinn begriffen seyn, nit nur die in dem schon besagten sogenannten Tegernseer Winkl eingeschlossene Gutter und Unterthannen, sondern auch der dabey befindliche Markt Holzkirchen mit seinem Burgfried, dann zwayen Kammerhöfen zu Kamerlohe, und denen absonderlichen, dem Holzkirchnerischen Amtmanns Gebieth zugelegten Sechs Güttern, auf welchem dem Kloster in Kraft sonderbahren Instruments von dato 23. Octob. ao. 1688. aus denen in demselben des mehrern angeführten Umständen, und Ursachen, die Niedergerichtbarkeit per Expressum überlassen, und eingeraumet worden.

An-

Andertens solle diese befreyte G'hrtbahrkeit an deme bestehen, nachfolgende Effectus vor sich und zu exerciren haben, daß 1mo. dem Kloster zustehet durch dessen aufgestellten Richter alle Vicedom-Wändl abzustraffen, so und wie selbe ansonst unserm Rentmeistern, dann denen bestelten Unsern Justiz-Dicasterien vorzunemen abzuwandlen, und abzustraffen gebühren, und zukommen, dabey wir Uns jedoch g'digst versehen, daß das Kloster, und dessen Richter sich nicht unterfangen werden, hierinnfahls zu excediren, oder diese Unser gdigste Verwilligung in so weit zu misbrauchen, da entweder mit denen verworchten Geldstrafen eine ungebührliche Uebermaß anbegehrt, und dictirt, oder aber, und noch minder die Verworchte Leibstrafen in eine Geldstraf willkührlich abgeendert, und also unsere Landes Unterthanen durch dergleichen unzulässige Geld-Bussen in Armuth und ausser Stands gesezt wurden, ihr sonstige Uns schuldige Præstationes præstiren zu können, Allermassen Wir solch und derley Excessen keineswegs gedulten, sondern durch unsern Hofrath, auf Vernemen, alsogleich Einhalt thun, und remediren, oder wohl gar, vorkommenden Dingen nach diese Freyghrts Begnadung anwiderumb aufhoben, und cassiren lassen würden.

2do. Solle dem Pfleggh'rt Wolfertshausen nit mehr zu kommen, oder zu stehen, Unsere G'ral Geboth und Verboth, oder was immer Unsere Geschäfte, und gnädigste Befelch concerniret, gleich es bey andern Hofmärch, und gefreyten Sitz, dann sonstigen Nidergerichtsbahrkeit Inhabern Herkommens ist, dem Kloster Tegernsee, in so weit es desselben gegenwärtig declarirte freyer Ghrtsbarkeits Unterthannen und Gütter anbetrift, mittels Patenten, oder besonderen Zuschriften, zu intimiren, und zu communiciren, sondern alle unsere General Mandata, Landgeboth, und allgemeine Ausschreibungen und Geschäften sollen in solcher und gleicher Maaß, als selbe von unserer Höchsten Stelle, dann unserm Hofrath, Hofkammer und Regierung, so all andern Unseren Raths Collegiis an Unsere Land und Pfleggh'rter, dann sonstige in unseren Landen befreyte Herrschafts Gerichter

erlassen, und ausgefertiget werden, unsern Kloster Tegernsee gleich immediate und directe ebenfahls also zugeferttiget, und zugesendet werden.

In Folge dessen dahero, und nitminder 3tio. daß selbe alle die Uns, wie auch unser lieben und getreuen Landschaft von denen in dem gefreyten Ghrts Districkt entlegenen Güttern und Unterthannen schuldige præstationes in Zukunft nit mehr zu dem Pfleggericht Wolfertshausen, sondern gleichergestalten directe zu Unserem Hof und Kriegszahlamt, dann denen Landschaftlichen Cassier Aemtern einzuschicken hat, weiters und

Drittens, wollen Wir auch mehr besagten Kloster zu besonderen Unterschied und Anerkenung dieser demselben g'digst verliehenen befreyten Ghrtsbarkeit noch ferners gdigst zustehen, daß dasselbe auch in Criminal, und Malefiz Causis sowohl eine General, als Specialinquisition in gewisser Maaß vorzukehren, mithin auch in Criminalfählen die Delinquenten gefänglich anzuhalten, zu examiniren, aydliche Erfahrung einzuhollen, inspectionem Vulnerum & Cadaveris, vel visum Repertum vorzunehmen, und sofort all dasjenige zu thuen, und zu unternehmen berechtiget, und befugt seyn solle, was immer zur Ersten, sowohl General als Special inquisition, und so mit auch zur ersten cognition, und Judicatur in Causa criminali einen Malefiz Richter zuekommet, und zustehet, dahin gegen aber, wann sich durch solch vorgegangene inquisition, und Examminirung des capitirten delinquenten soviel äußert, und erkennen lasset, daß derselbe denen peinlichen Rechten nach criminaliter: als benantlichen mit Vorstellung auf den Pranger, Landverweisung, Brand-Marchungen, und Aushauung mit Ruethen, oder wohl gar mit der Todesstrafe abzustrafen seye, alsdann und in solchen Fählen solle der aufgestellte Tegernseeische Freygerichtsrichter schuldig und gehalten seyn, hiemit keineswegs weiters zu verfahren, sondern alsogleich und ohne fernern Aufenthajt die Acta nebst seinem gehorsamsten Bericht zu Unsern Hofrath einzusenden, hierüber Resolution zugewärtigen, und folglichen den Delinquenten der weitern Proces-

cessirung und Verurtheilungs willen an Ort und Ende, wohin und wie es Unser Hofrath Erkennen, und anschaffen wird, auf des Klosters eigenen Kosten zu überliefern, und auszuantwortten, also daß das Kloster durch dessen bestellten Richter nach vorgegangener ermelt ersten Cognition weder mit Confrontation, noch mit einer Tortur noch minder aber mit einer Criminal-Strafe nit im geringsten fürzuschreitten, und weitter zu verfahren Macht haben solle, wohl aber wollen Wir gnädigst zugeben, und gestatten, da der Delinquent nur in so weit graviert, oder strafbahr erfunden wirdet, daß selber denen Generalien gemäß, ohne einer verdiert schärferen Criminal Abstrafung allein des freyghrtischen Districts, mit auch allenfahls Andictirung einiger offenlichen Karbätschstreichen zu verweisen wäre, daß solche Straf, und Gerichts-Verweisung von Seiten des Tegernsees. Freyghrts ad Executionem gebracht werde.

Viertens wollen wir auch gdigst geschehen lassen, und declariren hiemit fernerß, daß die voran gezogene Befugnus der in Criminal Causis zustehenden ersten Cognition, dann Erhollung eydlicher Erfahrung, den Verstand, und die Extension auch dahin habe, daß, wann in dem Casu, wo der Delinquent nach Anschaffung Unsers Hofraths von dem Kloster in eine Pflegg'hrtische, oder die allhiesige Falken-Thurm Fronfößt ausgeliefert worden, eine noch mehrere, und anderweite eydliche Erfahrung ab denen Tegernseeischen Freyghrts Unterthannen, oder Insassen zuerhollen wurde erforderlich seyn, oder auch, wann dergleichen wegen andern in Unsern Landen mit dem Malefiz-Procesß befangenen Delinquenten requirirt werden solle, das solch aydliche Erfahrungs Einhollung, sodann ebenfahls dem Tegernseeischen Freyghrt Competiren, und zustehen solle; Wie Wir nun aber durch Verleichung solch gefreyter Ghrtsbahrkeit, dem mehr besagten Kloster ein anders und mehrers, als was in gegenwärtigen Declarations, und Begnadungs Instrument enthalten, einzuraumen, und zuzustehen nit gedenken, Also auch solle

Fünf-

Fünftens, weder ein, noch das andere, der Unserem Pflegghrt Wolfertshausen von Unsertwegen ansonst competirenden hochen Jurisdiction, und Gerichtsbarkeit, noch minder aber Unsern Regalien, und Landsfürstl. Superioritæt, nit im geringsten zu einem Nachtheil gereichen, noch durch ungleiche interpretation oder Extension mißbraucht werden, allermassen Wir Uns dannenhero unter andern und vorzüglich Unsere Landgränitz-Marchung allerdings und dergestalten vorbehalten, da dieselbe in Sonderheit gegen der Grafschaft Tyroll ein und anderer Orten in dem nemlichen sogenannten Tegernseer Winkl sich befindet, und begriffen, und mithin nunmehro respéc. der Marchscheidung desselben anzeiget, und einschliesset, daß also solche Marchstein, und Gränitz Marchung keineswegs als Tegernseeischer Freyghrts-March, und Limites angesehen und geachtet, noch minder aber von Seiten des Klosters mit und gegen Tyroll, oder ander angränzende Ortschaften beritten visitirt, und renoviert, sondern allezeit, entweder durch Abschickung einiger Commissarien von unseren Hofrath und Hofkammer, oder aber durch Unser Pflegghrt Wolfertshausen ex Commissione delegata besorget, beritten beschrieben, und dem alten Herkomen gemäß renoviert werden sollen.

Nachdeme nun aber dieser vorgeschriebenen puncten halber, das hierinnfahls keineswegs excedirt, noch minder aber von Seiten des Klosters eines andern und mehrern sich angemasset, sondern diese Freyghrts-Verwilligung als eine Chur- und Landesfürstl. Special Gnad zu allerzeit diemüthigst anerkennet, und gehorsamst verabdienet werden wolle, von dem mehr widerholten Kloster Tegernsee mit desselben Eingangs besagt dermaligen Abten Gregorii Unsers würdigen Caplans, dann in Namen des Convents mit des Priors Unterschrift, und Fertigung ein ordentlicher Revers-Brief ausgestellt worden.

So befelchen, und gebiethen Wir hierauf für Uns, all Unsere Erben, und Nachkommend regierende Fürsten, daß sammentl. Unsere Justiz, Item Hofkammer, und übrige Raths-Collegia, wie auch Unsere

sere Rentmeistere, und alle Unsere Pfleg⸗ Land⸗ und Gerichts Beamte, Hoch und Niedern Stands wie die seynd, das erwehnte Kloster bey gegenwärtig verstandenen, und ausführlich declarirten gefreyten Gerichtbarkeit in all weg Hand haben, schützen, und schirmen, auch darwider zu thun, oder dasselbe von jemand bekränken zu lassen, in keinerley Weis gestatten sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnad, als Wir Uns gegen alle, und jede ins besonder hiemit gdigst versehen, Zu Urkund dessen haben Wir diesen Freyheit und Begnadigungs Brief eigenthändig unterzeichnet, und Unser Churfürstl. Secrete daran zu hangen befolchen. So geschehen unserer Residenz Stadt München, den 11. Sptbris ao. 1755.

Max Joseph Churfürst.

(L.S.)

Philipp Carl v. Delling.

XXVII.

Maximilian Joseph Churfürst.

Bekennen als einig regierender Landesfürst, für uns, unsere Erben und nachkommend regierende Fürsten hiemit und in Krafft dieses Briefs, daß wir dem Wohlgebohrnen unserem lieben und getreuen Joseph Franz Grafen von Seinsheim unserem würklichen geheimen Rath und Conferenz Minister Oberst Stallmeister, dann unsers Ritter Ordens St. Georgii Groß Kreuz und Pflegern zu Schongau mit guten Wißen und Vorbedacht nachfolgende Donation und Befreyung gnädigst ertheilt haben;

Nachdeme uns Er Graf von Seinsheim gehorsamst zu vernehmen gegeben, wie daß sein Landgut Sinching von Alters her eine Herrschaft gewesen, und die Beamte alda vor diesem auch schon Pfleger und Gerichtsschreiber benamset werden, uns dahero unterthänigst gehorsamst bittlichen belanget, um wir gedacht dessen Landgut Sinchingen mit denen dazu gehörigen und seit kurzen noch bey erkaufften Hofmarchen zu einer Herrschaft mit denen von derley Prorogatio abhangenden Befügnißen zu erheben gnä-

digst

digst geruhen mögten; So haben wir in Ansehung seiner und dessen Voreltern um uns und unser Durchleuchtigstes Churhaus Baiern erworbenen stattlicher Meriten und in mehr anderweg gesamleter viller grosser Verdiensten ihme Grafen von Seinsheim zu sonderbahren Gnaden und aus Churfürstlicher Milde dises sein Landgut Sinching mit denen von je und allezeit her dabey befindlichen Appertinentien dann denen neuerlich dazue erkaufften Hofmarchen Grafen Traubach, Graßlfing und Hofkürchen samt und sonders zu einer Herrschaft mit allen davon abhangenden Prorogatinen erhoben, und denn dabey das Ius gladii nebst der Freygerichtsbarkeit, kraft welcher ermelte Herrschaft Sinching Appertinentien und obbenannte Ort keinen Pfleg = oder Landgericht mehr incorperirt s[1]yn, einfolglich die Ausschreibungen auch nicht mehr von dort, sondern gleich immediate von unserer Regierung zu empfangen haben sollen, Aus sondern Churfl: Gnaden ertheillet und beygelegt; Allermassen wir ihme Grafen von Seinsheim daß alles in Kraft dieses Briefs also und dergestalten geben, und verleihen, daß er und seine mannliche Descendenz sich davon schreiben, des Juris Gladii rechtmässig bedienen, und überhaupts die Herrschafts Freyheit Recht und Gerechtigkeiten genüssen, und sich dessen zu ewigen Zeiten provaliren möge und könne. Hierauf wollen und gebiethen wir, für uns, alle unsere Erben und Nachkomen, daß unsere Justiz, auch Hofkamer Collegia, Rentmeistet, und all unsere Pfleg. Land und Gerichts Beamte ihne Grafen von Seinsheim, und dessen männliche Erben bey verstandener Herrschafts Freyheit Hand haben, schüzen, und schirmen, auch darwider zu Thun, oder denselben von jemanden bekränken zu lassen in keinerley Weg gestatten sollen, bey Vermeidung unserer Ungnad; Zu Urkund dessen haben wir diesen Freyheits respve. Donations Brief eigenhändig unterschrieben, und unser grösseres geheimes Canzley Serete daran zu hangen befohlen. geben in unserer Haupt und Residenz Stadt München den 29. April 1762.

Max. Joseph Churfürst.

XXVIII.

XXVIII.

Karl Theodor Churfürst.

Urkunden und bekennen als einzig regierender Fürst, für uns unsere Erben, und nachkommend regierende Fürsten mit gegenwärtig offenen Brief, daß, nachdeme wir von unserem wirklichen Kamerer, Hof- und Regierungs Rathen, dann Rentmeistern zu Landshut Christian August Joseph Reichsgrafen von Königsfeld gehorsamst belanget worden, daß das auf den Landgütern Triftling, und Alten Eglofsheim vorhin schon gehaftete, jedoch bisher nur mit dem blossen Prodicat geübte Herrschafts Gericht nicht nur in seinem vollen Umfang erneuert, sondern auch auf Zaitzkofen erstreckt, und Transferirt, so fort dieses nunmehr als das Hauptgut von dem Graf Königsfeldischen Fidei Comiss, und vereinigten Herrschafts Corpore angesehen, und genannt werden möchte, Wir dieser unterthänigsten Bitte in huldreichester Erwägung der von der Graf Königsfeldischen Familie erworbenen stattlichen Verdienste dergestalt gnädigst willfahrt haben, daß das in Rentamt Landshut gelegene Landgut Zaitzkofen samt den nunmehro damit vereinigten Gütern Triftling, Alten Eglofsheim, und all übrigen Besitzungen, welche zu gedachten Hauptgut, und Corpore gelegenheitlich schon dermal beygezogen sind, oder der Arrondirungs willen noch beygezogen werden, hiemit zu einer Herrschaft erhoben seyn, und bleiben, so fort die jeweilligen Innhaber sich der Herrschaft, und Freygerichtsbarkeit mit allen davon abhangenden Recht, und herkomlichen Würkungen zu erfreuen haben sollen; welch höchste Entschliessung unser Obern Landes Regierung, und Hofkamer zur Ausschreibung, und weiters gebührenden Verfügung unterm 31. Jänner instehenden Jahrs bereits zugeschlossen worden ist. Da uns aber erwehnter Graf von Königsfeld unterm 3. April ferner unterthänigst belanget hat, ihme einen förmlichen Herrschafts-Erhebung und Befreyungs Brief hierüber mildest zu ertheillen;

Als haben wir uns aus besondern Gnaden huldreichest entschlossen, dem gehorsamsten Nachsuchen zu willfah-

fahren, geben, und verleihen sohin ihm Grafen von Königsfeld gegenwärtigen Gnaden, und Befreyungs Brief dahin, und dergestalten, daß er nnd seine allenfalls künftige männliche Descendenz und sonstigen Nachfolger sich von der Herrschaft Zaitzkofen schreiben, des Juris Gladii nebst der Freygerichtsbarkeit, kraft welche ermelte Herrschaft mit denen nunmehro bereits damit allschon vereinigten, und noch ferners in der Folge beyzuziehenden Gütern, Hofmärchen, Pertinentien, auch einschichtig in unseren Pfleggerichtern liegenden Unterthans Gütern, und all wie immer Namen habenden hiezu gehörigen Besitzungen keinem Pfleggericht oder Landgericht mehr incorporirt seyn, fort die Ausschreibungen nicht mehr von diesen Stellen, sondern gleich imediate von unserer Regierung Landshut zu empfangen haben solle, rechtmässig bedienen, und überhaupt die Herrschafts-Freyheit, Recht, Gerechtigkeiten, Prærogativen, und Privilegien genüssen, und sich dessen zu ewigen Zeiten provaliren möge und könne. Wie dann auch eröfteter Graf von Königsfeld und dessen Erben bey solch erlangter Herrschafts Freyheit jeder Zeit gehandhabt, geschüzt, und erhalten, auch Niemanden darwider zu handlen, oder ihne darinnen zu bekränken bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade in keinerley Wege gestattet seyn solle.

Getreulich ohne Gefährde, Zu dessen wahrer Urkunde haben wir gegenwärtigen Gnaden und Befreyungs Brief mit eigener Handschrift gnädigst unterzeichnet, und mit dem grösserem geheimen Insigl bevestiget fertigen lassen. Geschehen München den 3. April, des Eintausend, Siebenhundert Sechs und achtzigsten Jahrs.

XXIX.

Auszug aus den Sterbregistern der obern Stadtpfarre zum heiligen Peter in Neuburg an der Donau.

Im Jahre 1630 den 9. Junius sind vier Personen für (als) Unholden (Hexen, Zauberer) gerichtet wor-

worden; haben mehrentheils vor dem Geistlichen beständig gelaugnet, daß sie solche gewesen, auch sich sonst andächtig erzeiget.

Jakob Zettel, Metzger, und Johann Georg Eckart, Bäcker in die untere Pfarr gehörig.

Georg Müller, gewester Hofkastner und Kammerrath, ist an unserer lieben Frauen Geburtstag unter dem Gottesdienst aus der Kirche gefodert, und eingezogen worden, 44 Wochen eingelegen, bey 60 mal examinirt, ist endlich andächtig demüthig gestorben; vor dem Rathshaus vor männiglich Urlaub genommen, und seine Kinder commendirt.

Ursula Koppinn ist 18 Wochen ingelegen, ohne die kleine Pein in allen 11 mal, und 9 mal stark torquiret worden, ehe sie etwas bekennet, auf 2 Stund, einmal auf 4 Stund, hat vor dem Geistlichen beständig gelaugnet, beyneben um Gottes Willen gebethen, man wolle sie sterben lassen. Hat auf dem Richtplatz, da sie entplößt, 3 mal öffentlich geschrien: Ich bin mein leben lang nie von Gott abgewichen, will auch von ihm nimmer weichen. Haben's viele für unschuldig gehalten.

Im Jahr 1630 den 20. Dezember sind 3 Personen als Unholden gerichtet worden: Appolonia Merinn Hrn. Cornets Hausfrau. Georgius Guntzer, der reicheste Bierbräuer und Bürger aus der Pfarr S. Petri, und Maria Habermayrinn aus der untern Pfarr.

Alle 3 Personen haben die lange ganze Zeit vor dem Geistlichen bis ans End beständig affirmirt, sie seyen keine Hexen, alles was bekennt, sey aus Forcht und Schrecken der großen Tortur geschehen: weil sie aber kein End nicht hoffen können, wollen sie lieber tausendmal sterben, als wieder torquirt werden, und also liegen. Sind auch von den Geistlichen für unschuldig gehalten worden.

Der damalige Stiftsdechant und Pfarrer zum heiligen Peter in Neuburg Leonhard Mayr schrieb in das Sterberegister folgende Bemerkung, woraus sich auf desselben aufgeklärte Begriffe, und damals schon gehabte wahre

re Ansicht der unglücklichen Hexenprocesse schlüssen läßt:

Sic annus finem habuit, faxit Deus, vt finem quoque habeat ille modus procedendi plurimum suspectus.

*) Ich danke die Mittheilung dieses Auszuges aus dem Sterberegister der obern Stadtpfarre zu Neuburg an der Donau dem nunmehrigem Chfl. geh. Rathe, Stiftsdechant, und Pfarrer zum heil. Peter Herrn Karl Philipp Schöumezler.

XXX.

Unter der Regierung des Churfürstens Maximilian III. erschien in Betref der klösterlichen Disciplin, Ordnung und Kollektur unterm 2. November 1769 eine landesherrliche Verordnung, worinn die peinliche Gerichtsbarkeit der Mönche, von der ich oben §. 88 — 91 einschlüssig, handelte, gänzlich aufgehoben, und dieselbe nach wahren Staats- und Regierungsgrundsätzen den Vorständen der Klöster strenge untersagt wurde.

Von dieser sehr schönen Verordnung, welche in des Frhr von Kreittmayr's Generaliensammlung (München 1771) S. 502. Ziffer VI. vollständig abgedruckt ist, liefere ich hier einen Auszug.

Eine nicht minder fruchtbare Quelle vieler Unordnungen in geistlichen Gemeinden ist die despotische Regierungsart, welche hier und da dem Geist des Evangeliums, der christkatholischen Kirche, den ersten Ordensregeln, und Absichten ihrer heiligen Stifter, schnurgerade zuwider eingeführt worden, da man unter dem Vorwande, die klösterliche Disciplin zu schärfen und aufrecht zu erhalten, die Maximen Christi und seiner Apostel sowohl, als der Ordenspatriarchen selbst, aus den Augen verliert, und das Reich der Demuth, Liebe und Sanftmuth, welches nur allein in der Kirche Gottes herrschen sollte, in ein nur weltliches politisches Regiment verkehret hat, worinnen einige, wie Wir erst jüngsthin zu Unserer äussersten Befremdung erfahren, so gar weit geaangen

gen sind, daß sie förmliche Criminalordnungen vorgeschrieben, peinliche Processe verordnet, und fürchterliche Strafkerker errichtet haben, ohne zu bedenken, daß die gesetzgebende Macht in Civil- und Criminalfällen, und die wirkliche Ausübung derselben, nur allein der weltlichen Obrigkeit von Gott selbst anvertraut worden, welche keine Privatperson, keine Privatgemeinde, sie sey, welche sie immer wolle, ohne schwere Sünde vor Gott, und höchststräflicher Beleidigung der Landeshoheit, eigenmächtig usurpiren kann: und ohne zu überlegen, daß eben dadurch die Reputation ihrer Orden den größten Stoß in der Welt Augen leiden müsse, welche gewohnet ist, aus dergleichen Criminalstatuten zu vermuthen, daß diejenigen schweren Verbrechen, worüber statuirt wird, und die man nicht einmal in geistlichen Communitäten nennen sollte, sich öfters bey ihnen zutragen müssen.

Zumal Wir aber keineswegs gedenken, das Recht, Gefängnisse zu halten, welches unstreitig zu den landesherrlichen Regalien gehört, den geistlichen Orden und Communitäten einzuräumen. So setzen, ordnen und gebieten Wir

2do. Daß von nun an alle klösterliche Kerker und Gefängnisse gänzlich abgethan seyn und demolirt werden, bey Vermeidung Unserer schwersten Ungnade, und der auf die Beleidigung der Landeshoheit gesetzten unausbleiblichen Strafen, nicht minder nach Beschaffenheit der Umstände und Schwere der Vergehung bey Vermeidung der Expulsion des ganzen Ordens aus Unsern Landen, oder der Extinction des Hauses, wo dergleichen höchst verpönnter Eingriff in Unsere höchstlandesherherrliche Rechte begangen würde, untersangen sollen, mit Gefängniß oder andern Leibesstrafen gegen ihre Untergebenen zu verfahren, noch auch einiger Civil- oder Criminalcognition sich anzumassen. Wir wollen ihnen zwar die media correctionis paternæ & regularis domesticæ, ohne welche die klösterliche gute Disciplin nicht wohl erhalten werden mag, keineswegs benehmen, hierinn aber solche Maas vorgeschrieben und bestimmet haben, daß kein Religios oder Klo-

sterfrau länger, als höchstens 12 Täge, in einer abgesönderten, reinlichen, und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperrt, und mehr nicht, als 8 Täge lang, mit geringer Atzung abgebüßt werden dürfe. Sollte aber nach Maas der Ubertrettung sodanne Bußzeiten zu verlängern ermäßiget werden; So haben sich die Ordensobern hierum bey Unserm geistlichen Rath zu melden und weitern Bescheid zu gewärtigen. Wären hingegen die Verbrechen, so Gott verhütten wolle, von derjenigen Gattung, auf welche nach Unsern Landesgesetzen die Landesverweisung, Leib- und Lebensstrafe, oder ewige Gefängniß, geschlagen sind. So haben sie die delinquirenden Religiosen nach abgenommenem Ordenshabit ohne weiters auszustossen, und der weltlichen Obrigkeit zu überantworten, in Erwägung, daß sich solche enorme Verbrecher der Wohlthaten ihres heiligen Ordens und der klösterlichen Gemeinschaft, an sich selbst schon unwürdig machen, welche ihrer Natur und Wesenheit nach nur aus frommen nnd gottesfürchtigen Leuten bestehen solle, und deren Ehre und Ansehen absolute erfordert, keine dergleichen nichtswürdige Auswürflinge, räudige Schaafe, und verderbte Glieder, die so offenbar zu erkennen geben, daß sie zu diesen hohen Stande der Vollkommenheit von Gott nicht beruffen sind, unter sich gedulden. Und Wir wünschten, daß die Ordensobern bedenken möchten, daß nicht die öffentliche Bestrafung ihrer delinquirenden Brüder dem geistlichen Orden zur Schande gereichet, sondern dieses, wenn man die Verbrechen, welche gleichwohl in die Länge der Welt nicht verborgen bleiben können, nur immer vertuschen, in der Stille abwandeln, oder wohl gar dissimuliren will.

Alpha-

Alphabetisches Verzeichniß.

A.

Abensberg, wegen Hexerei dortselbst. Seite 65.
Abbitte, kein voller Beweis der verübten That. 112.
Alter, welches von der Folter befreie. 108.
Androhung, der Strafe. 134.
Aschheim, Sinod dortselbst. 15.
Asile. 43. Wann selbe statt haben. 105.

B.

Bahrrecht. 33. und 68.
Beamte, Strafe derselben bei Veruntreuung der Amtsgelder. 120.
Berlich, Mathias, dessen Verdienste um die peinliche Rechtstheorie. 98.
Bernauer Agnes, wird ertränket. 59.
Bestialität, Strafe dieses Lasters. 38. Nach dem Landrechte v. J. 1518. 78. Nach dem Landrechre v. J. 1616. 116.
Bischöfe unterlagen der herzoglichen Gerichtsbarkeit. 13.
Beweiseführung bei den alten Baiern. 7. Im peinlichen Anklagsprocesse. 111. Grundsätze hievon. 135.
Blutbann, eigentlich den Ständen Baierns nicht überlassen. 47. In der Folge ertheilt. 135. Nicht zu gestatten. 134.
Blutrichter, dessen Verpflichtung. 101.
Blutschande, derselben Bestrafung. 20. und 112.
Bragadinus, ein Kapuziner wird verbrannt. 81.
Brand, Strafe eines Brenners bei den alten Baiern. 13. In den spätern Zeiten. 72.

C.

Corpus delicti. 108.

D.

Dieb, einen nächtlichen ist erlaubt zu tödten. 12.
Diebstahl, Strafe desselben. 11. und 12. Verübet an Bauern auf dem Felde, oder an Kaufleuten und Pilgern auf ihren Reisen. 36. Desselben Strafe nach dem Rechtbuche K. Ludwig's. 52. Nach dem Landrecht v. J. 1518. 75. Nach der erklärten Landesfreiheit. 84. Nach der Malefizordnung v. J. 1616. 115. 116. und 117.
Dingolfing, Sinod dortselbst. 15.
Defensor in peinlichen Fällen. 107. und 113.

E.

Ehe, heimliche, deren Strafe. 57.
Ehen, blutschänderische, ihre Bestraffung bei den alten Baiern 10. und 15.
Ehebruch, Strafe desselben bei den alten Baiern. 5. 10. und 15 Nach dem Landrechte v. J. 1518. 78. Gehörte ehemals nicht zum peinlichen Gerichte. 85. Nach dem Landrechte v. J. 1616. 116 und 119.
Eide, wie sie geschworen wurden bei den alten Baiern. 7.
Eckartshausen, v. Karl. 132.
Entlassung aus dem Gefängnisse. 104.
Erhängen, ehemals Strafe der Landesverräther. 5.
Ersäuffen, Strafe des Feigen im Kriege. 5. Abgestellt. 117.
Erziehung. 135.

F.

Feldfrüchte, wenn sie entwendet werden. 36.
Feuertod, gemildert. 117.
Flucht, ist kein voller Beweis der verübten That. 112.
Folter, siehe Tortur.
Fragstücke, wie sie beschaffen sein sollen. 107. 110.
Freimann, dessen Geschäft. 57. und 62.
Friedgeld, Fredum. 2.
Friedensbruch, Strafe desselben. 54.

G.

Gärtner K. W. schrieb das erste Lehrbuch über die peinliche Rechtslehre. 129.

Gat-

Gatte hat das Recht über Leben und Tod bei seinem Weibe und Kindern. 4.
Geburt, heimliche. 72.
Gefängnisse, wie selbe sollen beschaffen sein. 105.
Geistlichkeit unterlag der herzoglichen Gerichtsbarkeit. 13. Derselben Einfluß auf das peinliche Recht. 66.
Gelait sicheres (Salvus conductus.) 112.
Gerechtigkeitspflege, peinliche im 15ten Jahrhundert. 59 und 61. Im 16ten Jahrhundert. 70. 71. 72. und 73. Verbessert. 90.
Gerichte der alten Baiern. 6.
Gericht peinliches. 75. Dessen Besetzung. 102.
Gerichtsbarkeit peinliche, ihr erster Keim. 3. und 4. Zum Theil an die Stände überlassen. 42. 44. 46. 47. 48. 56. und 62. Entstehungsepoche derselben. 56. Fernere Verleihung derselben. 66. 86. Ausscheidung der peinlichen von der bürgerlichen. 81. Die der Stände in peinlichen Fällen nach dem Landrecht v. J. 1616. 101.
Gerichtsordnung peinliche im 15. und 16ten Jahrhundert. 70. und 74.
Gesetze, römische werden in Deutschland eingeführt. 21. 22. und 23.
Gesetze, alte der Baiern, ihre Einführung. 5. Ihre Dauer. 19. und 26. Revision derselben unter Kr. Ludwig. 45.
Gesetzbuch peinliches, der Franziskaner. 96. Der Kapuziner. 97. Der Norbertiner. 97.
Geständniß des Verurtheilten. 114.
Göldin Anna, als Hexe hingerichtet. 123.
Golling Joh. Georg. 131.
Gotteslästerung, 67. Derselben Bestraffung. 80. u. 116.
Gottesurtheile, Ordalien, den alten Baiern bekannt. 7. und 8.
Gränzsteine, derselben Verrückung. 13.
Gumppenberg Wolfgang, erhält den Blutbann im Markte Pettmeß zu Lehen. 66.

H.

Halsgerichtsordnung Kr. Karl des V., ihre Mängel. 88. Ihre Vorzüge. 89.

Haim-

Haimstögkl Wolfgang, wird Vikar des Inquisitors. 65.
Handschrift, derselben Recognoscirung. 112.
Handwerker, Bestraffung derselben wegen des Ehebruchs. 119.
Heilungsköften, Vergütung derselben bei Verwundungen. 35.
Hellersberg. 131.
Herold, Erzbischof zu Salzburg wurde wegen Landesverrath geblendet. 19.
Hexerei mit dem Feuertode gestraft. 120. und 127.
Hexenprocesse. 121. und 123.
Hexenbad. 68.
Hexenwage. 68.
Hochverrath, Strafe desselben bei den alten Baiern. 5.

J.

Indizien. 105.
Ingolstadt, Stadt erhält den Blutbann. 57. und 86.
Inquisitionsgericht in Baiern. 65.
Insigel, Verfälschung derselben. 39.
Instruktion des peinlichen Processes. 101. Beim Verbrechen des Todschlages. 113.
Juden, derselben Schutz. 32. Strafe des Judens, der Kirchensilber an sich bringt und verheimlichet. 36. Juden sollen nicht zum christlichen Glauben gezwungen werden. 38. Unzucht eines Christen mit einem Juden oder Jüdin. 38.

K.

Kampfgerichte in den ältesten Zeiten. 17. In spätern Zeiten. 69.
Kapitularien. 16.
Karpzov, dessen Verdienste um die peinliche Rechtstheorie. 98.
Kayserin M. Theres als Hexe hingerichtet. 121.
Ketzerei, Straf derselben. 73.
Kirchendiebstahl, siehe Diebstahl.
Klage, zur peinlichen soll niemand gezwungen werden. 51. Wann und wie selbe statt habe. 103.

Ko.

Kodex, peinlicher v. J. 1751. 128.
Konfrontation. 111.
Konkubinen des Klerus. 119.
Kraisser Seb. 131.
Kreitmayr, Frhr. 128. 131.
Kuppler, Strafe derselben. 80.

L.

Lähmungen zugefügt durch Verwundung. 35.
Landsberg, Stadt erläßt eine Verordnung wegen heimlichen Ehen. 57.
Landesfreiheit, erklärte. 82.
Landrecht v. J. 1518. 73. Vom J. 1616. 100.
Leges Bajuw. siehe Gesetze.
Leyser, glaubt noch an Hexen. 99.
Ludwig der Strenge führt die deutsche Sprache in den Gerichten ein. 27. Schlüßt mit Rudolph v. Habsburg Verträge über den Gerichtsstand der Mörder und Rauber. 28.
Läßt seine Gattinn enthaupten. Ebend.
Ludwig der Baier, Kr. verleihet mehreren Ständen Baierns die Gerichtsbarkeit. siehe Gerichtsbarkeit. Desselben Rechtsbuch. 51. Verschiedene Privilegien der Stadt München ertheilt. 49.
Ludwig der Brandenburger, ertheilt den Bürgern von Murnan das Recht mit Stock und Galgen. 56.

M.

Majestätsverbrechen, Strafe desselben. 16. u. 110.
Manz Kaspar. 131.
Maria von Brabant, Gattin H. Ludwig des Strengen wird enthauptet. 28.
Meineid, Strafe desselben bei den alten Baiern. 17.
Mönche, wie und von wem sie in den ältern Zeiten gestraft wurden. 18. und 19. Uiben die peinliche Gerichtsbarkeit aus. 94.
Mord im Wirthshause verübt, Strafe desselben. 32. Verübt an einem Juden. 32.

München, Stadt erhält das Richteramt vom H. Rudolph. 42. Erhält verschiedene Privilegien vom Kr. Ludwig. 49.

Münde, Mundiburdium. 2. und 3.

Münzer falsche, ihre Bestraffung. 40.

Murnau, Bürger dortselbst erhalten das Recht mit Stock und Galgen. 56.

N.

Nonnen, ihre Bestraffung, siehe Mönche.

Nothwehre, wann selbe statt haben, und wie zu beweisen seie. 34. und 53.

Nothzucht, Strafe derselben, und wie selbe zu beweisen. 39. Wird mit dem Tode gebüßt, 47. 48. und 53.

O.

Obstbäume, Strafe für jenen, der selbe abhauet. 36.

Oldekopp, dessen Verdienste um die peinliche Rechtswissenschaft. 99.

Ordalien. siehe Gottesurtheile.

Otto von Wittelsbach beschäftigt sich nach dem Antritt seiner Regierung nur mit Recht sprechen. 22.

Otto, der Kaisersmörder wird nach dem alten baierischen Rechte in die Acht erklärt. 26.

P.

Pasquille, Strafe derselben. 72.

Perlenfischen, bei Todesstrafe verbotten. 123.

Pfalzgrafenamt, in was es bestand. 23.

Polizeianstalten. 135.

Prechtl, Konr. Al. 131.

Preysinger, Konrad erhält das Halsgericht auf die Herrschaft Au. 56.

Privatrache. 1. und 8.

Probe des Wassers und Feuers, Reinigungsmittel bei den alten Baiern. 7. 17. und 18.

Processe peinliche, derselben Beschleunigung. 127.

R.

Rabein, Pfarrer zu Abensberg. 65.

Rad, Hinrichtung durch dasselbe. 31. und 127.

Räu-

Räuber, strenge Bestraffung derselben. 28. und 127.
Raub eines Mädchens, dessen Strafe. 10. Einer Wittwe. 10. Einer Nonne. 11. und 20.
Rechtbuch des Ruprechts von Freysing. 26. Des Kr. Ludwig's. 51.
Recht kanonisches, wird in Deutschland eingeführt. 24. und 66.
Rechtsgelehrte, welche über das peinliche Recht schrieben. 87. 98. und 99. Neuere. 130. und 131.
Rechtslehre peinliche, aufgeklärt durch Philosophie. 129.
Reißbach, Sinod alldort. 17.
Richter, geistlicher, welche Verbrechen dort anzubringen waren. 42.
Richteramt, an baiersche Stände überlassen. 42. 46. 47. und 48.
Ritter, wurden durch Gesetze der Ehre in Schranken gehalten. 29. und 92.
Rothweil, Kampfgericht dortselbst. 69.
H. Rudolph verleiht der Stadt München die Gerichtsbarkeit. 42.

S.

Sachsenspiegel. 26.
Sängerin Renata, eine Nonne, als Hexe hingerichtet. 123.
Schieber, J. B. 132.
Schläge, eine militärische Strafe bei den alten Baiern. 8. und 9.
Schmid, Frhr. 131.
Schrannengerichte, abgestellt. 114.
Schulanstalten, 135.
Schwabenspiegel. 26.
Schwarzenberg, Frhr., dessen Verdienste um das peinliche Recht. 87.
Selbstmord. 82 85. und 91.
Siardi, Franz 131.
Sicherheitsmittel. 132. und 135.
Sieden, versieden, welche Strafe dieses seie. 40.
Socher, J. 132.

Spi-

Spion, desselben Bestrafung. 126.
Sprache deutsche unter Ludwig dem Strengen bei den Gerichten eingeführt. 28.
Stauff Hieronimus, wird enthauptet. 73.
Strafen der Mönche und Nonnen. siehe Mönche.
Strafen peinliche. 115.
Strafrecht, Grund desselben. 133. Nähere Bestimmung hievon. 134.
Strassenraub, Strafe desselben, unter Karl dem Großen. 16. Nach Ruprechts Rechtbuch. 36. und 37. Nach dem Landrecht v. J. 1518. 76.
Straubing, Stadt, derselben Gerichtsbarkeit. 62.
Suggestiven sind verboten. 107.
Sünden, als peinliche Verbrechen erklärt. 67.

T.

Todschlag, desselben Strafe bei den alten Baiern. 12. und 16. Unter Karl dem Großen. 16. Im 13ten Jahrhundert. 30. 31. und 32. Im Geräuffe verübt 33. Nach Kr. Ludwig's Rechtbuche. 53. Im 16ten Jahrhundert. 72. Nach dem Landrechte v. J. 1518. 76.
Todesstrafe übte einst der Gatte über Weib und Kinder aus. 4. Traf nur den Mörder des Herzogs, und den Hochverräther. 7. Wurde auf Nothzucht, Mord und Diebstahl gesetzt. 42. 46. 47. und 48. Wann selbe zu vollziehen. 114.
Tortur, Reinigungsmittel für Knechte. 7. Ehedem selten gebraucht. 14. Mit mehr Behutsamkeit angewandt. 74. Auch bei Adelichen gebraucht. 75. Kautellen hierbei. 106. und 107. Wann selbe statt habe. 108. und 109. Darf der Gesundheit des Beschuldigten nie nachtheilig sein. 109. Wie oft selbe statt habe. 110. Bekänntniß auf selber ungiltig. 111.

V.

Vaganten. 106. 107.
Vatermord, Strafe dieses Verbrechens. 32. und 104.
Vehmgerichte, deren Ursprung, Sitz, Verhandlungen, und Ende. 57.

Ver-

Verbrechen, Beurtheilung derselben. 132.
Verdacht, Strafe desselben. 114.
Vergehen fleischliche, deren Strafe. 11. 80.
Vergiftung, derselben Strafe. 72. Nach dem Landrechte v. J. 1616. 116.
Verjährung der Verbrechen. 104.
Vermögen eines Delinquentens. 115.
Verwundungen, wie selbe zu bestrafen. 34.
Vielweiberei, Strafe derselven. 77.

U.

Untersuchung, allgemeine und speziälle. 102.
Unzucht eines Christen mit einem Juden oder Jüdin. 38 Eines Klerickers oder Laiens wie selbe gestraft wurde. 80.
Urtheile peinliche, wie selbe zu fällen seien. 113. Publizirung derselben. 114.

W.

Waizenegger Ferd. 131.
Weib schwangeres, ist mit der Todesstrafe zu verschonen. 40.
Weiber, wo selbe als Zeugen giltig seien. 34. 43. 74.
Westenrieder, Lorenz. 132.
Wiedervergeltung, Grundsatz des Kriminalrechtes. 30. und 34.
Wildschützen, Bestrafung derselben. 118.

Z.

Zähne, durch die brennen, was es seie. 36.
Zauberer, wie sie ihre Unschuld beweisen sollen. 17. Strafe derselben 81. 127.
Zaupser, Andr. 132.
Zeugen, unfähige. 41. 55. und 112. Müssen beeidiget werden. 107.
Zeugniß falsches, desselben Bestrafung. 54.
Zuchthausstrafe, Einführung derselben in Baiern. 120.
Zwangsgesetze den ältesten deutschen Völkern unbekannt. 1.
Zweikampf, ein Reinigungsmittel bei den alten Baiern. 7. 8. und 16.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorzüglich zu verbessernde Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anstatt:	lies:
8	13	Tune,	Tunc.
19	16	Hudii,	Hundii.
26	14	daß,	das.
30	1	Fürst,	Fust.
37	23	Penninge,	Pfenninge.
41	17	Stummez,	Stumme.
51	1	In diesem Rechtsbuche,	Dieses Rechtsbuch.
63	9	gehalten werde,	zu halten sein.
81	3	steßte,	stellte.
96	7	condictionis,	conditionis.
102	18	Beisißer,	Beisitzer.
106	3	Tbat,	That.
123	32	Berlendieb,	Perlendieb.
185	12	Indices,	Judices.
186	36	munero,	numero.
190	10	Futurum,	Furtum.
191	38	priuatur,	priuatus.
192	13	Specieli,	Speciei.
192	30	continum,	continuum.

Anmerk. Unter den baierschen Schriftstellern, welche oben §. 121. S. 131. in der Note von mir angeführt worden, verdient noch bemerkt zu werden: *Hermani Ant. Mariæ de Chlingensberg* Consilia & Responsa criminalia. Tomi II. (Ingolst. 1738.)

Bayerische Staatsbibliothek München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenbu

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lipowsky, Felix Joseph, 1764-1842

Geschichte des baierschen Kriminalrechtes mit Urkunden

München 1803

Bavar. 1685
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376132-9